Die Angriffe

des

Reichstagsabgeordneten Herrn

Richter gegen die Armee

beleuchtet von

einem deutschen Soldaten.

Fünfte Auflage.

Hannover.
Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.
(Th. Mierzinsky, Königl. Hofbuchhändler.)
1883.

Druck der Schlüterschen Buchdruckerei in Hannover.

Vorrede.

Die nachfolgende Schrift ist weder amtlich noch halbamtlich.

Nachdem die Armee öffentlich angegriffen worden ist, darf jeder das Seine beitragen, um das Ansehen des Offiziercorps im Volke zu erhalten und im Heere das frohe Bewußtsein zu stärken, daß es gut um uns bestellt ist.

Im März 1883.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
I.	Zur Einleitung	1
II.	Adlige und bürgerliche Offiziere	5
III.	Regimentsmusik — Bekleidungs-Ersparnißfonds	13
IV.	Ökonomiehandwerker	20
V.	Garde — Garde du Corps — Cürassiere	27
VI.	Platzpatronen	34
VII.	Offiziercasinos — Offizier-Kasernenwohnungen — Kastengeist	38
VIII.	Verjüngung des Offiziercorps	44
IX.	Offizierburschen — Länge der Dienstzeit	52
X.	Unteroffiziere — Einjährig-Freiwillige	59
XI.	Selbstmorde in der Armee — Vorgesetzte und Untergebene	64
XII.	Hohenzollern oder Parlament	73

I.

Zur Einleitung.

Die Angriffe, welche jüngst im Reichstage gegen die Armee gerichtet worden sind, haben die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise, und besonders diejenige aller deutschen Offiziere erregt.

An sich könnten sie dem Offiziercorps gleichgültig sein, weil wir nur nach einem Urtheil über uns fragen. Für die Truppe aber und das Vaterland ist es nicht gleichgültig, wenn es den öffentlichen Angriffen eines Parlamentariers gelingt, Mißtrauen gegen das Offiziercorps in weite Kreise zu tragen, wenn ein solcher Mann mit Erfolg den Schein erweckt, als müsse er die in der Armee dienenden Söhne des Volkes gegen ihre Vorgesetzten schützen, als müsse er der Heeresverwaltung Versäumnisse und eingefressene Krebsschäden aufdecken. Wer dies thut, rüttelt an dem Vertrauen der Nation zur Armee und speciell zum Offiziercorps und untergräbt das wohlverdiente Ansehen, welches der Offizierstand im ganzen Reiche genießt, ja, er schadet der Disciplin.

Trotz der Widerlegungen, welche theils der Kriegsminister und die Regierungscommissare, theils der Feldmarschall Graf Moltke, theils einige andere Reichstagsabgeordnete jenen Angriffen entgegenhielten, hat Herr Richter sowohl, wie die Presse der Fortschrittspartei die Angriffe als siegreich dargestellt. Darum erscheint es nothwendig, daß die einzelnen Angriffe geprüft und beleuchtet werden. Und zwar muß dies mit vollkommener Offenheit geschehen.

In der Armee giebt es keine dunklen Punkte, welche der Verschleierung bedürfen! Da ist Alles hell und klar vor Jedermanns Augen. Es giebt, wie überall, wo sündige, fehlbare Menschen ein irdisches Amt verwalten, Mängel, Fehler, Versäumnisse, persönliche Schwächen, unter Umständen auch Pflichtverletzungen eines Einzelnen. Aber im Verhältniß zu der Zahl unserer Offiziere sind diese Mängel so gering, daß sie verschwindend genannt zu werden verdienen. Zu ihrer Abstellung ist das wachende Auge der Vorgesetzten, vor allem das Auge des Allerhöchsten Kriegsherrn allezeit über der Armee.

Von unlauteren Elementen, die sich eingeschlichen haben könnten, reinigt sich das Offiziercorps selbst. Es ist eben dafür gesorgt, daß in der Armee dunkle Punkte nicht entstehen.

Außer denjenigen Dingen, die aus Rücksichten der Landesvertheidigung geheim bleiben müssen, giebt es in der Armee keine Geheimnisse, welche von der Hand des Abgeordneten Richter vor den Augen der Nation entschleiert werden könnten. Giebt es doch kaum ein dienstliches Vorkommniß, welches nicht durch einfache Nachfrage bei einem Unteroffizier, Einjährig-Freiwilligen oder Gemeinen mit Leichtigkeit von demjenigen erkundet werden könnte, der sich darum bemüht.

Wir haben also nichts zu verheimlichen. Jeder Vorgesetzte wird dankbar sein, wenn er in discreter Form, mit Namensunterschrift oder persönlich, auf Unordnungen aufmerksam gemacht wird, die in seinem Befehlsbereiche vorkommen. Er wird sich in jedem solchen Falle genau orientiren und auf jene Mittheilungen eine höfliche und sachgemäße Erwiderung erfolgen lassen *).

Ganz anders aber steht es mit der Frage, ob ein Reichstagsabgeordneter in der Reichsverfassung das Recht begründet findet, die Details der Heeresverwaltung, die Anstellung der Offiziere, die Ausbildung einzelner Regimenter unter dem Schutze der parlamentarischen Redefreiheit öffentlich zu kritisiren. In der Armee herrscht die Überzeugung, daß er dazu nicht berechtigt ist, daß er in ein wesentliches Recht des Kaisers eingreift, indem er in diesen Fragen als Kritiker auftritt. Der Wortlaut der Reichsverfassung scheint für diese Auffassung zu sprechen, dort heißt es im Art. 63: „. . . Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird ꝛc." — „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr u. s. w."

Niemand bestreitet, daß der Reichstag den Nachweis von der Nothwendigkeit der von ihm im Etat geforderten Heeresausgaben verlangen kann, niemand verargt es den Reichstagsabgeordneten, wenn sie solche Details, die ihre Wahlkreise betreffen, auch in militaribus dem Kriegsminister mit der Bitte um Aufklärung resp. Abhülfe mittheilen. Aber die Reichsverfassung alterirt an keiner Stelle das im Art. 63 ausgesprochene Princip, welches den Kaiser zum alleinigen Gebieter des Heeres macht; dieses Prinzip läßt für den Anspruch eines Reichstagsabgeordneten, die Heeresverwaltung in den Details vor den Richterstuhl seiner öffentlichen Kritik zu ziehen, keinen Raum übrig.

Ich will hier keine Studien über die Reichsverfassung machen und kann diese Fragen den competenten Autoritäten überlassen. Nur auf eine Gefahr sei hingewiesen:

---

*) Nur das gilt als feste Sitte in der Armee, anonymen Anzeigen keine Beachtung zu schenken. Die Erfahrung lehrt, daß sie mit seltenen Ausnahmen auf Lüge oder Verleumdung beruhen.

Im Soldatenstande ist alles insofern personell, als jedes Ding unter einem verantwortlichen Vorgesetzten steht. Jedes Regiment bildet eine sehr selbstbewußte Familie. Darum trifft jede Kritik mit der Sache zugleich die Personen.

Wenn man nun Männer mit regem, persönlichen Ehrgefühl öffentlich an einer Stelle angreift, wo das Gesetz sie dem Angreifer schutzlos preisgiebt, so liegt die Gefahr nahe, daß einer der Betroffenen, welcher zu den energischen Naturen gehört, sich selbst das Recht sucht, welches ihm das Gesetz seinem öffentlichen Angreifer gegenüber versagt.

Wir vertrauen, daß ein solcher Vorgang, den alle tief beklagen müßten, uns erspart bleibt, und daß unser Offiziercorps wie bisher, so auch in Zukunft, die Zurückhaltung bewahrt, die dem Offizier so wohl ansteht. Dennoch kann es gefährlich sein, wenn die Sehne allzu straff gespannt wird.

Der Führer der Fortschrittspartei behauptet, daß auch er in militärischen Dingen ein competentes Urteil beanspruchen müsse. Wenn man aber hört, daß er die für ihre spätere Ausbildung in 10 Wochen nothdürftig vorgebildeten Ersatzreserven zum Beweise für die Möglichkeit einer kurzen Ausbildungszeit als ausgebildete Soldaten paradiren läßt, so lacht ihn jeder Unteroffizier aus, welcher Ersatzreservisten exercirt hat. (14. II. 83. S. 1491 d. Sten. Ber.)

Allerdings hat es zuweilen Männer gegeben, welche geborene militärische Genies im Bürgerkleide waren. Wenn diese durch die Macht der Verhältnisse vor solche Aufgaben gestellt wurden, dann zeigten sie durch ihre mannhafte Persönlichkeit und ihren klaren Blick, wozu sie geboren waren; als ein solcher sei neben manchem anderen Andreas Hofer genannt. Aber dieser und ähnliche, welche sich hier und da auf den Blättern der Geschichte verzeichnet finden, waren Männer des Schwertes und der That. Daß diese aves rarae sind, beweist unter anderem der amerikanische Bürgerkrieg. Erst als sich dort in einer mehrjährigen Schule des Unglücks unter den Waffen einige Führer und Organisatoren herausgebildet hatten, gelang es den an Menschen und Mitteln so überlegenen Nordstaaten, zu siegen, bis dahin unterlagen sie überall, trotz vieler Tapferkeit, den militärisch geschulten und gebildeten Generalen des Südens, obwohl deren militärische Schulung nach unseren Begriffen nicht einmal eine glänzende war.

Auch Gambetta, trotz seiner eminenten organisatorischen Begabung, trotz seines entschieden militärisch beanlagten Charakters, scheiterte auf diesem Gebiete, weil er dem Urtheil der geschulten Militärs seine Laienansicht entgegenstellte und durchführte.

Geniale Männer haben selbst da, wo sie ohne Zweifel die Macht besaßen, die Militärs von Fach bei Seite zu schieben, sich zurückgehalten. Es sei hier an Ludwig XIV. von Frankreich erinnert und nicht minder an Thiers, dem

es doch keineswegs an militärischer Bildung mangelte. Er hat als Präsident der Republik ein Zeichen hohen Geistes gegeben, indem er ungeachtet seines lebhaften Interesses für die Armee dennoch darauf verzichtete, den General zu spielen. Noch weit mehr verdient es dankbar anerkannt zu werden, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck trotz des hohen militärischen Ranges, den ihm die Gnade des Kaisers zur Freude der Armee verlieh, immer auf diesem Gebiete große Zurückhaltung bewiesen hat.

Für uns in Preußen ist das Trachten eines Parlamentariers nach Eingriffen in die Heeresverwaltung deshalb so befremdend, weil wir alles, was wir sind und haben, der militärischen Begabung unseres Königshauses verdanken. Nicht alle unsere Herrscher sind zur Feldherrnthätigkeit berufen gewesen, aber sie sind alle als Soldaten erzogen worden und haben alle ein vortreffliches militärisches Urtheil mit auf den Thron gebracht.

Diejenigen Hohenzollern, welche als Feldherrn und militärische Organisatoren auftraten, haben durch ihre Erfolge für ganz Europa neue Epochen des Kriegswesens eröffnet. Diejenigen unserer Herrscher, welche durch ihre Zeitepoche mehr in die Aufgaben des Friedens, als in das Geräusch des Feldlagers geführt wurden, haben auf militärischem Gebiete stets die geeigneten Persönlichkeiten auf die rechten Plätze zu stellen gewußt.

Kaum jemals hat ein Monarch als Organisator und Erzieher des Heeres Größeres geleistet, als des jetzt regierenden Kaisers Majestät, der mit angeborener Begabung und einer vortrefflichen soldatischen Erziehung den Ernst und die Arbeit eines langen Lebens diesen Aufgaben gewidmet hat. An einen solchen Monarchen und an ein solches Herrscherhaus sind die Offiziere mit allen Wurzeln des Herzens und Gewissens angewachsen; was sollen sie empfinden bei der herausfordernden Kritik jenes Parteiführers? Und was sollen sie sagen, wenn ein solcher Mann als Anwalt der angeblich zurückgesetzten bürgerlichen Offiziere auftritt und mit Emphase von dem Wohle unserer Soldaten spricht? Sie müssen sagen: „Gott bewahre mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich dann schon fertig werden.“

Die Angabe des Abgeordneten Richter, daß er Hunderte von zustimmenden Zuschriften von Offizieren und Mannschaften aus der Armee erhalten habe, muß man, was die Offiziere betrifft, so lange für eine Phrase halten, bis derselbe entweder diese Behauptung beweisen kann, oder bis sich Mitglieder der Armee offenherzig für Anhänger des Herrn Richter erklären. Bis dahin sei es gestattet, in dieser Behauptung ein Manöver zu erblicken, welches einerseits seinen militärischen Ausführungen vor der kritiklosen Menge erhöhte Bedeutung verleihen soll, und welches andererseits darauf berechnet ist, irgend einen mißvergnügten Offizier zu einem Briefe an seine Adresse zu ermuthigen.

II.

Adlige und bürgerliche Offiziere.

Herr Richter sagt:

1) „Die Thatsache liegt vor, daß vom Major ab das bürgerliche Element im Verhältniß zu den Offizieren mit adligem Namen rasch und auffallend zurückgeht und der Prozentsatz immer geringer wird, je höher man hinaufkommt.“ (22. I. 83. S. 933 d. St. B.)

2) „Es ist leicht nachweisbar, daß die Untersuchung der Felddienstfähigkeit kritischer gehandhabt wird gegenüber Offizieren mit bürgerlichem Namen, als gegen Adlige.“ (10. II. 83. S. 1414 d. St. B.; er führt dazu Prozentzahlen an, ohne zu sagen, ob dieselben aus einem oder mehreren Jahren, resp. aus welchem Zeitraum sie die stattgehabten Pensionirungen darstellen sollen.)

3) Die adligen Offiziercorps der Garde und der Cavallerie widersprächen dem verfassungsmäßigen Prinzip, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sein sollen. (22. I. 83. S. 999 d. St. B.)

4) Es sei sinnlos, Offiziercorps mit adligen Namen zusammenzustellen, es werde dies in weiten Kreisen als eine Zurücksetzung der bürgerlichen Elemente empfunden. (22. I. 83. S. 994 d. St. B.)

5) „Wir wollen das Letzte beseitigen, was etwa künstlich durch einzelne Offiziercorps durch sog. Traditionen als Unterschied in unserm Heere hervorgerufen wird zwischen Adligen und Bürgerlichen. Das ist unser ganzes Bestreben.“ (9. II. 83. S. 1383 d. St. B.)

Zwei verschiedene Behauptungen werden aufgestellt:

1) daß die adligen Offiziere bei dem Avancement zu den höheren Stellungen bevorzugt werden,

2) daß es ein unzulässiger und der Abänderung bedürftiger Zustand sei, daß die Offiziercorps einzelner Truppentheile der Armee lediglich aus adligen Familien sich rekrutiren.

Beide Punkte erfordern eine gesonderte Besprechung, in beiden sind sowohl die verantwortlichen als die betroffenen Personen verschieden.

Die Behauptung, daß im Avancement zu den höheren und höchsten Stellen der Armee die bürgerlichen gegen die adligen Offiziere zurückgesetzt würden, schleudert anscheinend den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegen die höchste Stelle.

Obwohl es verdächtig erscheint, daß Herr Richter dabei von Bürgerlichen spricht, welche nicht von der Gunst des Hofes getragen worden seien*), so ist doch nicht anzunehmen, daß die Spitze dieses Pfeiles dorthin gerichtet war, weil niemand im Volke einer solchen Behauptung Glauben schenken würde. Vielmehr ist wohl der Zweck der Behauptung, die höheren Befehlshaber als ungerecht und parteiisch hinzustellen, eine Abneigung gegen den Adel und speziell die adligen Offiziere hervorzurufen. Nebenbei mag die Hoffnung vorgeschwebt haben, in dem bisher fest zusammenhaltenden Offiziercorps einen Gegensatz zwischen adligen und bürgerlichen Elementen aufzurichten und aus der Zahl der letzteren einzelne Frondeurs zu finden.

Diese Hoffnung wird unerfüllt bleiben. Aber zu beklagen ist es, wenn ein parlamentarischer Redner solche Behauptungen ausspricht, welche zwar nicht den Worten, aber dem Inhalt nach die Gesammtheit der höheren Offiziere beschuldigt, in einer ihrer wichtigsten Pflichten, der Beurtheilung ihrer Untergebenen, gewissenlos zu verfahren. Dabei machen sich dann Unkundige Vorstellungen, als gäbe es hinter den Coulissen noch ein geheimes Spiel, durch welches ein bürgerlicher Offizier plötzlich aus dem Dienste entfernt werden könnte. Die Unhaltbarkeit der aufgestellten Behauptung ist auf doppeltem Wege nachzuweisen, sowohl durch Klarlegung des Weges, auf welchem die höchste entscheidende Stelle orientirt wird, als durch die in der Rangliste vor jedermanns Augen offen daliegenden Personalverhältnisse des Offiziercorps. Gerade das, was liberale Theoretiker nicht begreifen wollen, zeigt der Vergleich unserer Armee mit anderen, daß der Charakter und die Gewissenhaftigkeit der maßgebenden Persönlichkeiten eine bessere Garantie ist für die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, als alle geschriebenen Gesetze.

Die Gerechtigkeit des Urtheils basirt in unserer Armee lediglich auf der Gewissenhaftigkeit der Commandeure. Es giebt keinerlei Vorschriften über Classificationen oder schematische Beurtheilung der Untergebenen. Jeder Offizier wird nach bestem Wissen und Gewissen vom Commandeur nach seinen Leistungen, seiner Befähigung und seinem Charakter beurtheilt. Dies geschieht schriftlich.

Die höheren Instanzen fügen ihr Urtheil eigenhändig bei. Und keineswegs basirt ein solches Urtheil auf einer vielleicht durch besondere Verhältnisse glücklich oder unglücklich abgelaufenen Besichtigung. Nein, der Mann wird nach seinem Gesammtwerth, nach seinen Leistungen auf allen Gebieten, welche das militärische Leben im Frieden umfaßt, gewogen.

Aus diesem reichen, alljährlich in mannigfaltiger Fülle gebotenen Material wird jeder Offizier im Laufe der circa 25jährigen Dienstzeit, ehe er Stabs-

*) Wenn Herr Richter von jungen Edelleuten gesprochen hätte, die wegen ihrer gesellschaftlichen Liebenswürdigkeit und Gewandtheit in den Kreisen der Hofgesellschaft gern gesehen werden, so würde darin Wahrheit gewesen sein. Mit den militärischen Beförderungen steht dies aber in keinem Zusammenhange.

offizier wird, von so viel verschiedenen Vorgesetzten beurtheilt, daß, soweit das unter menschlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist, die Gerechtigkeit des Urtheils, welches man sich an der entscheidenden Stelle über ihn bildet, sichergestellt erscheint. Für Ehrenmänner ist es immer eine schwierige Pflicht, über einen Offizier, mit welchem man durch kameradschaftliche Bande verbunden ist, ein ungünstiges Urtheil auszusprechen. Sicher, es wird nur da ausgesprochen, wo Pflicht und Überzeugung es gebietet. Und dies Urtheil sollte ein gefälschtes oder gefärbtes sein, um unter den Stabsoffizieren oder Generalen der Armee einen bürgerlichen Namen weniger zu lesen? —

Herr Richter hat sonderbare Vorstellungen. Sollte er nicht einsichtsvoll genug sein, um zu begreifen, daß das Offiziercorps der deutschen Armee seine hohe Stellung nicht behauptet hätte, wenn in demselben mehr nach dem Adel der Geburt als nach der Tüchtigkeit gefragt worden wäre?

Wie denkt sich Herr Richter überhaupt die Sache?

Meint er, daß ein Divisionscommandeur mit seinem Brigadecommandeur abspräche, man wolle den Major N. als unfähig beurtheilen, weil er nicht von Adel ist? Oder soll ein commandirender General unter das anerkennende Urtheil seines untergebenen Divisionscommandeurs schreiben: ich wünsche den 2c. beseitigt zu sehn, weil er bürgerlich ist?

Oder glaubt er, daß derartige Ungerechtigkeiten vor dem gerechten Urtheil der höchsten entscheidenden Instanz bestehen würden?

Man verfügt dort über frühere Beurtheilungen desselben Offiziers, man kennt seine Leistungen und seine Vergangenheit. So kindische Ungerechtigkeiten sind eben einfach unmöglich.

Alle Offiziere vom Regimentscommandeur aufwärts und ihre Leistungen kennt Se. Majestät der Kaiser persönlich. Er sieht alljährlich auf dem Manöverfelde ungefähr den sechsten Theil des ganzen deutschen Heeres mit eigenen Augen. Er prüft Zustand und Haltung der einzelnen Truppentheile und sieht, was jeder Führer leistet. Er hat, sofern es die Besetzung der höheren Commandostellen betrifft, ein persönliches, wohl begründetes Urtheil.

Hieraus erhellt, daß, selbst wenn ein Vorgesetzter die Absicht hätte, aus frivolen Gründen einem Untergebenen das Avancement zu sperren, die praktische Möglichkeit dazu fehlt. Daß weder solche Tendenzen vorhanden sind, noch jemals Boden gewinnen können, geht aus der Entwickelung des preußischen Offiziercorps und aus der augenblicklichen Zusammensetzung der höheren Chargen hervor, wie solche in der Rangliste für 1883 verzeichnet sind.

Wenn dort in der Generalität die bürgerlichen Namen in geringerer Zahl vorkommen (5 Generallieutenants und 21 Generalmajors), so hat dies seinen Grund, wie bekannt, darin, daß Se. Majestät der Kaiser eine nicht geringe Anzahl von Generalen bürgerlicher Herkunft in Anbetracht ihrer Verdienste in den Adelstand erhoben hat. Dies ist auch unter den Stabsoffizieren vielfach der Fall, trotzdem finden wir dort 73 Obersten (von 251),

121 Oberstlieutenants (von 318), 464 Majors (von 1036) bürgerlichen Namens *).

Man vergegenwärtige sich nun, daß die große Vermehrung der Armee bei der Reorganisation und den Neuformationen 1860, 1866, 1881 jedesmal den Prozentsatz der bürgerlichen zu den adligen Namen in den niederen Chargen zu Gunsten der Ersteren verschoben hat, da diese doch weit mehr wie jene den Mehrbedarf decken mußten. Die jetzigen Generale und die Stabsoffiziere bis tief in die Majors hinein sind Offiziere geworden vor dem Jahre 1860, also in einer Zeit, wo die adligen Namen unter den Lieutenants der Armee einen viel breiteren Raum einnahmen, als heute. Es resultirt hieraus als naturgemäße Folge, daß, indem diejenigen Offiziere in die Charge der Stabsoffiziere einrücken, welche von 1860—1881 Offizier wurden, allmählig die bürgerlichen Namen in den höheren Chargen in demselben Maße zunehmen werden, wie sie seit 1860 in der Charge der Lieutenants gewachsen sind.

Daß dies der Gang der Entwickelung ist, wird bestätigt, sobald man einen Blick auf diejenigen jüngeren Offiziere wirft, welche nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge die meisten Chancen haben, hohe Stellungen zu erreichen, und welche man außer der Tour befördert, um sie in verhältnißmäßig jungen Jahren an höhere Commandostellen zu bringen, d. h. die Offiziere des Generalstabes, des Kriegsministeriums und der Adjutantur.

Der Generalstab enthält unter 144 Offizieren 47 bürgerliche, welche die Uniform des Generalstabes tragen (also exclusive der dorthin zur Dienstleistung commandirten Offiziere). Unter jenen 47 **) befinden sich: der Chef der Landesaufnahme und 10 Chefs des Generalstabes resp. Abteilungschefs, letztere theils im großen Generalstabe, theils im Nebenetat.

Das Kriegsministerium hat unter 58 Offizieren 27 **) bürgerliche, wovon 8 Abtheilungschefs.

In der höheren Adjutantur, d. h. unter den Adjutanten der Armeeinspectionen, der Generalcommandos, der Divisionen und Brigaden, sowie den entsprechenden Commandostellen der Spezialwaffen und der Gouvernements sind 84 **) bürgerliche Offiziere.

Diese Zahlen verkünden deutlicher als alles andere: die Behauptung des Abgeordneten Richter, daß die bürgerlichen Offiziere in der Beförderung zu den höheren Stellen zurückgesetzt würden, ermangelt jedes Schimmers der Wahrheit.

---

*) Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß unter den adligen Offizieren aller Chargen eine nicht geringe Zahl ist, deren Väter als Bürgerliche in die Armee oder den Civilstaatsdienst eingetreten und nachher nobilitirt sind.

**) Bei diesen Zahlen sind die später nobilitirten, ursprünglich bürgerlichen Offiziere nicht mitgerechnet.

Weder der Allerhöchste Kriegsherr noch irgend ein General der Armee kann die Tendenz haben, das bürgerliche Element im Offiziercorps zurückzudrängen, das Offiziercorps ist eine homogene Gemeinschaft; die bürgerlichen Offiziere sind durch ihren Eintritt in die Armee thatsächlich Mitglieder des Schwertadels geworden, welcher die deutsche Jugend unter den Waffen erzieht und glorreich zum Siege geführt hat. Andere als ritterliche Offiziere kann die Armee nicht gebrauchen. „Wer's nicht edel und nobel treibt, lieber weit von dem Handwerk bleibt." Von Derfflingers Zeiten her ist es bei uns Sitte gewesen, das Ritterthum nicht nach dem Namen, sondern nach den Thaten und dem Herzen der einzelnen zu messen. Ein glänzender Name kann im Soldatenstande die Schwächen des Trägers nicht verschleiern oder ausgleichen, ein unscheinbarer Name kann den Werth des Mannes nicht vermindern, — im Soldatenleben und im engen kameradschaftlichen Verkehr wird ein jeder nach seinem wahren Werthe gewogen. In jedem unserer Offiziercorps wird man sich freuen, die Namen vertreten zu finden, die mit der Geschichte des Vaterlands, der Armee, des Regiments verwoben sind, deren Träger, eingedenk des Wortes „Noblesse oblige", die lebendige Tradition der Truppe bilden.

Allerdings hat Herr Richter Recht, wenn er sagt: „Auch unter den Adligen giebt es viele, die nichts taugen, wie es in allen Namensklassen solche giebt." Was wiegt diese Wahrheit? Ja, es giebt in allen Ständen Leute, die nichts taugen! Es hat auch Reichstagsabgeordnete gegeben, die nichts taugen, und zwar nicht allein in dem berüchtigten polnischen Reichstage, sondern auch in denen anderer Zeiten und Länder. Ist damit etwas bewiesen, kann es die übrigen Glieder desselben Standes zurücksetzen? Das sind wohlfeile Waffen, aber sie taugen nichts.

Der Abgeordnete Richter tritt nun ferner mit der Behauptung auf, daß es unzulässig und nachtheilig sei, daß in einzelnen Regimentern die Offiziercorps nur aus Adligen beständen.

Außer Billigkeitsgründen spreche dagegen der Wortlaut der Verfassung, wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind.

Vor welchem Gesetz sind denn Gardeoffiziere und Linienoffiziere ungleich? Wird nicht der General wie der Tambour nach demselben Militärstrafgesetzbuch gerichtet? Gilt nicht der Codex der besonderen Standesregeln, die Verordnung über die Ehrengerichte, für alle Offiziere der Armee, inclusive derer des Beurlaubtenstandes? Daß man mit solchen leeren Redewendungen ernste Männer dupiren will, ist dreist.

Allerdings, die Thatsache, daß die Offiziercorps einzelner Regimenter nur aus Adligen bestehen, ist vor aller Augen. Wiewohl Se. Majestät der Kaiser in einzelnen Fällen es für gut befunden hat, auch in solche Regimenter bürgerliche Offiziere, sowohl Stabsoffiziere als Hauptleute oder Lieutenants zu versetzen, so ergänzt derselbe doch der Regel nach, wo es sich um Versetzungen

oder Überweisungen aus dem Kadettencorps handelt, diese Offiziercorps durch adlige Offiziere. Die adligen Familien Preußens haben durch das Blut ihrer Söhne auf allen Schlachtfeldern das Wachsthum, die Größe des Vaterlandes und der Hohenzollern-Dynastie erkauft; als von allgemeiner Wehrpflicht noch keine Rede war, haben sie sich als wehr- und dienstpflichtig angesehen, haben auf Erwerb von Geld und Gut verzichtet, um dem Könige zu dienen, und haben unter der Pflege und Fürsorge ihrer königlichen Herrn im preußischen Offiziercorps den Geist gepflegt und erhalten, der — dessen sind wir uns mit Stolz bewußt — in keiner Armee seines Gleichen findet.

Von diesem Geiste haben alle, ob bürgerlich ob adlig von Geburt, die heute des Königs Rock tragen, ein herrliches Erbtheil mit erhalten, dieser Geist bildet ein wesentliches Moment der Kraft der Nation gegenüber inneren und äußeren Feinden.

Daher ist es durchaus natürlich, daß in einzelnen Regimentern, und zwar speciell in denen der Garde, welche der Person des Monarchen besonders nahe stehen, dieselben Familien ihre Söhne wieder eintreten und Offiziere werden lassen, deren Vorfahren schon vor 100 und 150 Jahren unter Preußens Fahnen als Offiziere kämpften und den Heldentod starben.

Nicht minder natürlich ist es, daß der Monarch gern in die ihm zunächst stehenden Regimenter die Söhne und Enkel solcher Generale und hoher Staatsbeamten eintreten sieht, die ihm und dem Vaterlande hervorragende Dienste geleistet haben.

Die preußische Armee ist keine aus dem Boden gestampfte Revolutionsarmee, sondern ein historisch entwickelter Organismus, welcher die Tradition seiner Väter werth hält.

Was sind also diese adligen Offiziercorps einzelner Regimenter anders, als Denkmäler dessen, daß das heutige preußische Offiziercorps mit seinen soldatischen Tugenden, seiner Anspruchslosigkeit und Treue aus dem preußischen Adel herausgewachsen ist, und ein Denkmal dessen, was König, Heer und Volk dem preußischen Adel verdankt.

Man lese doch einmal jene ergreifende, königliche Rede, die Friedrich der Große den Abgesandten des pommerschen Land-Adels hielt, die ihn um Errichtung einer Landschafts- und Hypotheken-Kasse baten. Da ist es ausgesprochen, was König und Vaterland den adligen Familien verdankt, und wie der große König die Söhne dieser Familien als unentbehrlich für das Heer erkannte.

Denkmäler der Vergangenheit reißen wir nicht ein, nein, wir erhalten sie.

Wir erkennen die Weisheit und Gerechtigkeit unseres Kriegsherrn darin, daß er diese Denkmäler der großen kriegerischen Verdienste des preußischen Adels mit schützender und pflegender Hand erhalten hat, erhalten gegenüber den Bestrebungen einer alles nivellirenden Partei.

Wen hält denn Herr Richter dadurch für benachtheiligt?

Im Range stehen bei uns die Offiziere aller Regimenter gleich.

Die adligen wie die bürgerlichen Offiziere sind für den Bestand des preußischen Offiziercorps heute gleich unentbehrlich. Das Vaterland würde einen unersetzlichen Verlust an seiner Waffenkraft haben, das Offiziercorps würde einen wesentlichen Teil seines Charakters einbüßen, wenn die Familien des sogenannten niederen Adels ihre Söhne nicht mehr in so großer Zahl dem Offizierstande zuführten.

Aber ebensowenig kann die Armee die bürgerlichen Elemente entbehren, welche aus den besten Familien des Landes das Offiziercorps ergänzen. Beide tragen gleichermaßen dazu bei, das Offiziercorps zu einer wahren Aristokratie zu machen, d. h. zu einer Gemeinschaft, in welcher die Besten herrschen.

Es ist aber eine Fälschung der Wahrheit, eine beabsichtigte Nichtachtung der Verdienste des preußischen Adels in der Armee, wenn in der Form eines Witzes gesagt wird, man könne mit gleichem Rechte wie ein Offiziercorps von lauter adligen Offizieren ein solches von lauter Müller's zusammenstellen.

Wenn man alle Offiziere dieses Namens, welche z. B. in der Armee dienen, in ein Offiziercorps zusammenbringen würde, so würde dies unzweifelhaft eine sehr ritterliche, hochachtbare Gemeinschaft, ein nach dem Werth der einzelnen Persönlichkeiten jedem anderen ebenbürtiges Offiziercorps sein. Aber jede Berechtigung für eine derartige willkürliche, um einer Namenspielerei willen gemachte Zusammenstellung würde fehlen.

Dort aber handelt es sich um etwas historisch Gewordenes. Denn die Art, wie ein Offiziercorps sich im Laufe der Jahrzehnte zusammenfügt, ist keine gewaltsame, sondern es zieht der Bruder und Vetter andere Familienglieder nach. Eltern und Verwandte überzeugen sich von dem soliden Ton und guten Geist jenes Offiziercorps und lassen die jüngeren Söhne den älteren folgen.

Dem Freunde folgt der Freund, den Spuren des Vaters der Sohn. Und das gilt keineswegs etwa nur von adligen Familien, sondern genau in derselben Art von bürgerlichen. Wir haben Offiziercorps, die einen provinziellen Charakter tragen, andere die aus dem engeren Umkreise der Garnison sich rekrutiren, andere in denen alle Stämme des Reichs repräsentirt sind. Man läßt ein jedes wachsen nach seiner Art, so lange es sich tüchtig erweist. Mannigfaltiger Reichthum der Gestaltung, freies Wachsthum des Guten, das ist deutsche Art, nur an des faulen Baumes Wurzel gehört die Axt.

Handelt es sich hier um faule Bäume? War das Offiziercorps, welches das 1. Garde-Dragonerregiment bei Mars la Tour in den Tod führte und, sich selbst opfernd, das Geschick der Schlacht auf diesem Flügel wendete, war das nicht werth, in seiner von Generationen her überkommenen Zusammensetzung weiter fortzuwachsen? Das sind die vielbesprochenen Garde-Cavallerie-Offiziere, welche (um mit Herrn Richter zu reden) zufällig „von" heißen, — an ihre Heldengröße reicht man durch Parlamentsreden nicht heran, das dankbare

Vaterland wird ihrer nicht vergessen. Die 307 Gardeoffiziere*), die todt und verwundet vor St. Privat lagen, die durften hoffen, daß ihre Offiziercorps bleiben, was sie waren, — sie werden es bleiben, deß sind wir unbesorgt.

Fassen wir den Angriff nach Ursprung und Ziel in seiner tieferen Bedeutung auf.

Dem preußischen und deutschen Offiziercorps ist von seinem Kriegsherrn in der Einleitung zur Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte mit Dessen eigensten Worten ausgesprochen, welcher Geist in der Armee herrschen soll. Dieser in des Wortes schönster Bedeutung adlige Geist, welcher das Offiziercorps beherrscht, die lautere Ehrenhaftigkeit, die hingebende, selbstlose Treue für den Dienst des Kaisers und Königs, das im tiefsten Herzen Gebundensein jedes einzelnen an die Person und das Regiment der Hohenzollern, — alle diese Eigenschaften, welche Gemeingut aller Offiziere unserer Armee sind, — sie stehen im Wege, sie sollen untergraben und beseitigt werden!

Dann erst wäre Hoffnung vorhanden, die Armee dem Einflusse parlamentarischer Majoritäten zugänglich zu machen und an die Stelle des Königlichen Regiments der Hohenzollern eine Herrschaft der politischen Parteiführer zu setzen. —

Der preußische Offizier, so wie er nach dem Herzen seines Kaisers und Königs handelt, denkt und fühlt, und der Abgeordnete Richter und seine Genossen — sie sind unversöhnliche Gegensätze bis auf die innerste Faser ihres Lebens!

---

*) Von denen 255 adlige waren.

III.

Regimentsmusik — Bekleidungs-Ersparnißfonds.

Herr Richter sagt:

1) Die Frage sei unbeantwortet, ob die Musikcorps nur die etatsmäßige oder eine größere Zahl von Musikern haben. (22. I. 83. S. 1005 d. St. B.)

2) Es sei mit den Rücksichten für die Mannschaften nicht vereinbar, daß das, was an der Bekleidung der gemeinen Mannschaften erspart werde, zu Luxusausgaben bei der Musik verwendet werde. (22. I. 83. S. 1005 d. St. B.)

3) „Wir haben ein gewisses Interesse daran, zu sehen, ob nicht diese Gelder (Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder) verwendet werden, zu ganz fremdartigen Dingen.“ (22. I. 83. S. 1005 d. St. B.)

4) „Mein bez. Antrag hat klargestellt, daß aus allerhand mehr oder weniger dunklen oder unbekannten Quellen die Summen erwachsen, wodurch 4000—5000 Musiker durch besondere Zulagen aus der Zahl der übrigen dienstpflichtigen Mannschaften mehr unterhalten werden, als im Etat festgestellt ist.“ (30. I. 83. S. 1170 d. St. B.)

5) „Dunkel ist auch der Beitrag (zur Musik) der Offiziere.“ (30. I. 83. S. 1171 d. St. B.)

6) „Freiwillig kann man das (die Beiträge der Offiziere) doch nicht nennen, das Offiziercorps, sagt der Herr Referent, bestimmt es, wieviel. Nein, das ist der Regimentscommandeur.“ (30. I. 83. S. 1172 d. St. B.)

7) Man sei bei dieser Sache auf einen nicht ganz klaren Punkt in der Militär-Verwaltung gestoßen. (22. I. 83. S. 1007 d. St. B.)

Die Zusammensetzung der Regimentsmusiken ist seit dem 29. Januar 1857 geregelt wie folgt:

Jedes Infanterieregiment *) hat 1 Stabshautboisten und 9 etatsmäßige Hautboisten. Das Gehalt der letzteren beträgt pro Monat 16 Mark 50 Pfg., das des ersteren 45 Mark. Außerdem darf jedes Regiment bis zu 32 Hülfsmusiker halten, welche in der Zahl von 3 resp. 2 Mann auf die Gemeinen jeder Compagnie in Anrechnung kommen. Von dieser Erlaubniß wird ausnahmslos Gebrauch gemacht. Die Hülfsmusiker können zu Unteroffizieren befördert werden, behalten aber die Gemeinenlöhnnung von 10 Mark 50 Pfg.

*) Von dem höheren Etat der 5 alten Garde-Infanterieregimenter sehe ich hier ab, der ist bekannt.

pro Monat. Insofern dieselben Capitulanten sind, erhalten sie die Capitulanten-Zulage von 1 Mark 50 Pfg. pro Monat, oder, falls sie außerdem eine Gefreiten-Stelle innehaben, eine Zulage von 3 Mark. Zur Unterhaltung der Instrumente erhält jedes Infanterie-Regiment alljährlich ein Pauschquantum von 1200 Mark*), welches in den Musikfonds fließt. In diesen Fonds fließen auch nach § 10 des Geldverpflegungs-Reglements, beziehungsweise § 217 des Bekleidungs-Reglements, die etwa ersparten Löhnungen von manquirenden, commandirten oder beurlaubten etatsmäßigen Hautboisten (eine imaginäre, jedenfalls minimale Einnahme) und die freiwilligen Beiträge und Geschenke.

Über die Verwaltung des Musikfonds muß ein vom Offiziercorps aufgestelltes und vom vorgesetzten General-Commando bestätigtes Statut bei dem Truppentheil vorhanden sein. Aus dem Musikfonds sollen bestritten werden: die Kosten für Neubeschaffungen und Reparatur der Instrumente und Zulagen an die Musiker.

Bei der Cavallerie sind die Verhältnisse ähnlich, dort sind 1 Stabstrompeter und 15 Trompeter im Etat, 5 Hülfsmusiker gestattet. Das jährliche Pauschquantum beträgt 400 Mark, die Bestimmungen über den Musikfonds sind dieselben wie für Infanterie. Die Details für Artillerie und Jäger können hier unberücksichtigt bleiben.

Mit den etatsmäßig gewährten Mitteln können gute Regimentsmusiken nicht unterhalten werden, selbst dort nicht, wo die Musiker durch glänzenden Privatverdienst sich angezogen fühlen; z. B. reichten seiner Zeit in Wiesbaden für die dortige Regimentsmusik die etatsmäßigen Mittel nicht, trotz eines sehr vortheilhaften Contractes mit der Curhaus-Verwaltung. Regimentsmusiken in der jetzt üblichen Stärke sind nicht nur für den Frieden, sondern auch für den Krieg ein Bedürfniß der Armee.

Eine Infanterie-Musik von 1 Stabshautboisten und 9 etatsmäßigen Hautboisten würde zum Kinderspott werden. Die jetzige Stärke der Musik (A. K.-O. v. 29. Januar 1857) ist daher bei der vom Königlichen Kriegsministerium (2. October 1860) vorgeschriebenen Instrumentirung zu Grunde gelegt.

Daß eine gute, volltönende**) Musik für die Truppen ein militärisches Bedürfniß ist, daß dieselbe dazu dient, Lust und Freude am Soldatenstande zu steigern, bei der Heimkehr von anstrengenden Uebungen neues Leben in die ermatteten Nerven zu gießen, im Biwak in Frieden und Krieg heiteres Leben und Wohlbefinden nach erschöpfenden Anstrengungen in der Truppe wieder aufzuwecken, mit einem Wort, daß in der Militärmusik ein Theil der Soldatenpoesie liegt, die man der Armee nicht rauben darf — das alles wird ebensowenig

---

*) Herr Richter sagt zwar: „Ich weiß sehr wohl, daß aus dem Titel Bekleidung und Ausrüstung die musikalischen Instrumente unterhalten werden.“ Aber er weiß es eben falsch.

**) In dieser Beziehung hatte Herr Richter unrecht, wenn er am 22. Januar 1883 sagte, daß es für den Soldaten gleich sei, ob 15 oder 20 Mann aufspielten. (S. 1006 d. St. B.)

bestritten werden, als der Gewinn an musikalischer Bildung, den das ganze Volk unsern Militärmusiken verdankt.

Überhaupt reicht, abgesehen vom militärischen Bedürfniß, der Nutzen der Regimentsmusiken in das bürgerliche Leben hinüber.

Zahllos sind die Volks-, Vereins-, Schul-, Familienfeste, die nationalen Feierlichkeiten, die festlichen Aufzüge — welche alle ihres schönsten Schmuckes entbehren würden, wenn die Armee gute Regimentsmusiken nicht besäße.

Selbst in Feindesland haben oft die Klänge der Musik die erste Brücke gebaut, um mit der theils eingeschüchterten, theils verbitterten Bevölkerung in ein menschenfreundliches Verhältniß zu treten.

Mag es auch bei den Regimentsmusiken zu verbessern geben, sowohl vom soldatischen als vom künstlerischen Standpunkte aus, — man wird doch anerkennen müssen, daß hier ein hohes Streben und vortreffliche Leistungen vorhanden sind.

Wer nun jemals mit diesen Dingen zu thun hatte, wer die Ansprüche tüchtiger Musikdirigenten und Musiker kennt — man kann nicht sagen, daß dieselben unberechtigt sind —, wer die jährlichen Rechnungen einer Regimentsmusik *) im Detail angesehn hat, der weiß, daß die gewährten Mittel unzureichend sind.

Woher wird das Fehlende genommen?

Herr Richter argwöhnt, daß das zur Bekleidung der gemeinen Soldaten im Etat gewährte Geld durch schlechtere Bekleidung der Mannschaften fingirt erspart und zu Luxusausgaben für die Musik verwendet werde.

Dies ist, wie klargelegt werden soll, durchaus nicht der Fall.

Allerdings scheint für den Unkundigen der § 220 des Bekleidungsreglements eine Thür für solche Manipulation zu öffnen, dort heißt es vom Bekleidungs-Ersparnißfonds: „Daneben ist mit Genehmigung der Musterungscommission die Gewährung von Aushülfen für den Musikfonds gestattet."

Der hier erweckte ungünstige Schein trügt; Herrn Richters Argwohn hat fehlgeschossen.

Nicht mit Unrecht weist § 217 des Bekleidungsreglements den Musikfonds auf freiwillige Beiträge und Geschenke an.

Die Regimentsmusiken in ihrer heutigen Gestalt sind, soweit sie nicht durch etatsmäßige Mittel hergestellt und unterhalten sind, Geschenke der Offiziercorps an ihre Regimenter.

Jenen, auch dem Herrn Richter bekannten Beiträgen, welche die Offiziercorps sich freiwillig (nicht sogenannt freiwillig) auferlegen, verdankt die Armee und das Publikum die Wohlthat einer so entwickelten, dem Vaterland und den einzelnen Regimentern zur Zierde gereichenden Militärmusik.

---

*) Neubeschaffungen und Reparatur von Instrumenten, Noten rc.

Keineswegs sind diese Geldopfer gering. Denn obwohl man die Beiträge der Subalternoffiziere möglichst niedrig normirt, so variirt doch die Gesammtbeisteuer der Offiziere eines Regiments monatlich zwischen 150 bis 250 ℳ.

Einige Regimenter besitzen Stiftungen früherer Chefs, deren Zinsen für diesen Zweck bestimmt sind, in einzelnen anderen gewährt der gegenwärtige Chef eine jährliche Beihülfe, da sind natürlich die Beiträge der Offiziercorps geringer. Aber bei der großen Mehrzahl der Regimenter sind solche Zuschüsse nicht vorhanden, da steuern dann die Offiziere nach der Höhe ihres Gehalts in verschiedenem Umfange bei, und es sind nicht wenige Regimentscommandeure, welche es ihrer Stellung angemessen erachten, mit sehr namhaften Beiträgen diese Sache zu unterstützen.

Wenn nun Herr Richter meint, ein Regimentscommandeur könne willkürlich seinen Offizieren solche Beiträge auferlegen, so zeigt er aufs neue, daß er die Armee nicht kennt. Ein Offiziercorps stimmt in solchen Fragen frei nach der Majorität ab und würde ihm ein unbilliger Vorschlag gemacht, so würde derselbe zweifellos abgelehnt werden. Herr Richter scheint von dem Muthe und der Pflicht einer freien persönlichen Überzeugung, und von der Achtung, mit welcher man dieselbe in der Armee respectirt, gar keine Ahnung zu haben. Aber das sei gefragt, was ist bei diesem freiwilligen Musikbeitrag der Offiziere, der in den Statuten des Musikfonds beschlossen, vom Generalcommando genehmigt ist, was ist da dunkel?

Es haben hier die Offiziercorps in der Stille, mit persönlich gebrachten Opfern dem allgemeinen Besten gedient und ihre Freude darin gefunden, den Königlichen Dienst auch vor der Außenwelt mit möglichstem Glanze zu schmücken.

Auch die Frage sei erörtert, ob das militärische Interesse darunter leidet, daß 3 resp. 2 Mann per Compagnie dem Frontdienst zum Besten der Musik entzogen werden. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Die Erhaltung der Regimentsmusik ist absolut nothwendig und gegenwärtig auf anderem Wege nicht sicher zu stellen.

Übrigens werden nicht etwa 3 Mann per Compagnie alljährlich der Regimentsmusik überwiesen, so daß deren militärische Ausbildung verabsäumt würde, sondern die Stellen der Hülfsmusiker sind entweder mit Capitulanten besetzt, oder mit ausgehobenen Mannschaften, resp. mit Dreijährig-Freiwilligen, welche fast ausnahmslos später capituliren und allmählich in die etatsmäßigen Hautboistenstellen einrücken. Diese Leute dienen in der Musik meist bis zur Erlangung des Civilversorgungsscheines; selten findet man unter den Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes frühere Hautboisten, welche vor ihrem 12. Dienstjahre abgegangen sind, ohne invalide zu sein. Die Regel ist also, daß die einmal als Musiker eingestellten Mannschaften in dieser Eigenschaft verbleiben, bis sie die Armee verlassen, sie bedürfen also auch nur einer militärischen Ausbildung für diesen Zweck.

Es wird jedoch die Munition zu ihrer Schießausbildung alljährlich gegeben und für den Kriegsfall liegen Waffen und Kleidung als Combattanten für sie bereit, da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1830 festsetzte, daß die Hülfsmusiker im Kriegsfalle mit den Waffen eintreten sollen. Ob dies bei Eintritt einer Mobilmachung auch jetzt bei der Infanterie zur Ausführung kommen würde, ist zweifelhaft. In den Feldzügen 1864—1870 sind die Regimentsmusiken der Infanterie in unveränderter Stärke mobil geworden und im Interesse der Truppen erscheint es wünschenswerth, daß dies auch in Zukunft geschehe. Denn da die übrigen Waffen und die gesammte Landwehr ohne Musik in das Feld rücken müssen, so ist es um so nothwendiger für die Gesammtheit der Armee, daß die in fast allen Corps vorhandenen Linien-Infanterieregimenter eine leistungsfähige Musik mitnehmen, von der dann die andern Truppen gelegentlich mitgenießen.

Aus diesem Sachverhalt schließt Herr Richter, daß man die Hülfsmusiker deshalb zur Regimentsmusik heranziehe, weil man nicht drei Jahre zur Ausbildung der Infanterie nöthig habe; und mit dieser Logik plaidirt er für die nur zweijährige Dienstzeit! Diese Kühnheit des Beweises verdient gewiß Bewunderung!

Doch nun zu dem Bekleidungs-Ersparnißfonds. Woraus bildet sich dieser Fonds? Welche Einnahmen hat er? Er entsteht:

1) aus der Ersparniß bei Ankauf solcher Materialien und Bekleidungsstücke, welche durch eine augenblicklich günstige Conjunctur oder durch Angebot der Fabrikanten unter dem Etatspreis beschafft werden können;

2) aus dem Erlös für verkaufte, ausgetragene, nicht mehr brauchbare Stücke.

Die Jahreseinnahme des Fonds ist bei einem Infanterieregiment auf 2000—3000 *M.* zu veranschlagen *).

Falsch ist also die Idee, als ob durch Minderverbrauch von Röcken oder Mänteln 2c., d. h. also durch schlechtere Bekleidung der Truppe, ein Regimentscommandeur seinen Ersparnißfonds steigern könnte. Er darf nicht einen einzigen Waffenrock oder Mantel 2c. gegen das etatsmäßige Jahres-Contingent weniger anfertigen lassen, ohne die ausdrückliche Genehmigung des commandirenden Generals und ohne den gleichzeitigen Nachweis, welche andere Bekleidungsstücke er für das disponibel werdende Geld anschaffen will. Ebensowenig kann der Regimentscommandeur an der Ausrüstung einen Pfennig sparen, er muß alles zur Ausrüstung (Helme, Tornister, Patronentaschen 2c.)

---

*) Der Erlös aus den als unbrauchbar verkauften, ausrangirten Stücken ist deshalb sehr gering, weil alle Lederstücke in der Ökonomie des Truppentheils zu Stiefeleinlagen 2c. verarbeitet, alle alten Tornister verflickt und auch ein bedeutender Theil der alten Tuch- und Drillich-Bekleidung zu Flickmaterial verwendet wird. Was schließlich verkauft wird, sind ehrwürdige Ruinen, Röcke, welche einen 14jährigen, Mäntel, die einen 35jährigen Kriegs- und Friedensdienst hinter sich haben!

bewilligte Geld für diesen Zweck verwenden. Eine derartige willkürlich Vermehrung des Bekleidungs-Ersparnißfonds ist absolut ausgeschlossen.

Außerdem aber bestimmt § 220 des Bekleidungsreglements, daß der Commandeur den Bekleidungs-Ersparnißfonds zu Bekleidungszwecken verwenden soll, wobei zuerst das dienstlich Nothwendige, alsdann das Nützliche, zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen ist. Nachher heißt es in diesem Paragraphen*):

„Daneben ist mit Genehmigung der Musterungscommission die Gewährung von Aushülfen an den Musikfonds gestattet."

Dieser Passus ist mit Recht in der Armee stets so interpretirt worden: der Musikfonds kann nur eine Aushülfe bedürfen, wenn sein Bestand aufgebraucht ist, der Ersparnißfonds kann nur eine Aushülfe geben, wenn allen Bedürfnissen der Bekleidung im Regiment genügt und neue Bedürfnisse nicht in Aussicht sind.

Beide Vorbedingungen treffen sehr selten ein, es müßten denn bei einem Truppentheil ganz abnorme Verhältnisse obwalten. Und selbst dann hat ein betreffender Antrag des Regimentscommandeurs an die Musterungscommission**) zweifelhafte Chancen. Daß diese nicht umgangen werden kann, liegt in ihren weitgehenden Kontrollrechten. Denn die Musterungscommission prüft die gesammte Bekleidungswirthschaft des Truppentheils und seine sämmtlichen Fonds. Alle Bestände werden nach den Büchern revidirt und auf den Kammern nachgezählt, alle Fonds werden sowohl in Betreff der reglementsmäßigen, resp. statutenmäßigen Verwendung wie der Bestände revidirt und demnächst dechargirt.

Eine bestimmungswidrige Ersparniß an der Bekleidung und Ausrüstung würde sofort bei der Musterung entdeckt werden und der Commandeur würde die zu wenig beschafften Stücke auf eigene Rechnung liefern lassen müssen; ebenso würde er eine bestimmungswidrige Ausgabe aus dem Bekleidungs-Ersparnißfonds persönlich ersetzen müssen. Die Regreßpflicht der Commandeure sowohl als der Regiments-Bekleidungscommissionen ist so weitgehend, daß selbst für legale Bekleidungsausgaben Schadenersatz geleistet werden muß, wenn nachweisbar das beschaffte Material nicht völlig kriegsbrauchbar ist, oder wenn es nachweisbar auf anderem Wege billiger zu beschaffen war. Diese Regreßpflicht besteht nicht nur auf dem Papier, sondern ist schon oft praktisch geworden.

Hieraus erhellt, wie selten ein Regimentscommandeur eine Verwendung der Bekleidungsersparnisse zu Gunsten der Musik beantragen kann und wird. Deutlicher noch geht dies hervor aus der Fülle von Bekleidungsausgaben, welche dem Ersparnißfonds zur Last fallen und sein Anschwellen verhindern.

---

*) Die übrigen Detailbestimmungen, z. B. Verwendung bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät, lassen wir fort, weil zu diesem Zwecke fast niemals eine Verwendung stattfindet, da an diesen Tagen ausreichend für die Mannschaften gesorgt ist.

**) Bestehend aus einem General und einem höheren Intendantur-Beamten.

Es sind dies folgende Ausgaben: Beschaffung der Maschinen für die Handwerksstätten*), Reparatur dieser Maschinen**), der gesammte Nagelbeschlag unter die neuen Stiefel***); alles was zur besseren Bekleidung der Unteroffiziere über den Etat aufgewendet wird; Drillichröcke für die Unteroffiziere, weiße Hosen für die Mannschaften; neue Kragen, Achselklappen und Aufschläge zur Aufbesserung älterer Röcke†); Reis-, Salz- und Kaffeebeutel für die Feldausrüstung der Mannschaften, Anzüge für die Köche in den Bataillonsküchen; Degrasfett zur Conservirung der Stiefelbestände, Kampfer und Mottengift zur Conservirung der Tuchbekleidung; ferner extraordinäre Beschaffungen, welche das Kriegsministerium anordnet, z. B. Laternen zum Gebrauche auf den Kammern bei nächtlicher Feuersgefahr, Gasspritzen zum Löschen des Feuers u. v. a. m.

Hieraus folgt:

1) daß der Ersparnißfonds für die Bekleidungswirthschaft der Truppen unentbehrlich ist,

2) daß dort selten Gelder übrig sein können, um an die Musiker laufende Zulagen zu zahlen, es sei denn, daß es einem Regiment gelungen sein sollte, im Laufe der Jahrzehnte einen nennenswerthen Bestand im Ersparnißfonds zusammenzubringen.

Daß es überhaupt bei unserm Bekleidungsetat einen Ersparnißfonds giebt, daß so zahlreiche Bedürfnisse, wie vorstehend detaillirt aufgeführt wurden, befriedigt werden können, ohne den Etat mit einem Pfennig zu belasten, verdankt das Land der Pflichttreue und Sparsamkeit der Offiziere und der betheiligten Zahlmeister. In diesen trägt noch heute die Schule König Friedrich Wilhelms I. solche Früchte. Preußische Traditionen in der Armee festhalten — das lehrt dies Beispiel — ist keine leere Phrase, keine überflüssige Spielerei oder discutable Geschmacksrichtung, preußische Traditionen festhalten wirkt Thaten und spart dem Lande Geld!

Herr Richter mag manches an der Armee auszusetzen haben, nur eins wird er nicht mehr sagen dürfen: daß hier irgend ein dunkler Punkt vorhanden ist, oder daß irgend etwas aus dunklen und unbekannten Quellen fließt.

---

*) Eine Schuhmacher-Nähmaschine kostet 600 ℳ, eine Knopflochmaschine 180 ℳ.

**) Jährlich 100—120 ℳ.

***) Jährlich circa 300 ℳ.

†) Eine Garnitur neuer Besätze kostet für die Gemeinen des Regiments 2625 ℳ bei einem Linien-Infanterie-Regiment.

IV.

Ökonomiehandwerker.

Herr Richter sagt:

1) „Das ganze Gewerbe wird herabgedrückt durch die starke Militärlast, die auf den Schneidern und Schuhmachern ruht, durch die in technischer Beziehung überaus mangelhafte einseitige Ausbildung der Militärhandwerker, ganz abgesehn von der Frage der Concurrenz der Militärhandwerkstätten mit den Civilhandwerkern, über die die Klagen jetzt immer lebhafter werden. Namentlich ist sehr wichtig, klar zu stellen, inwieweit Militärwerkstätten berechtigt sind, für Offiziere zu arbeiten. Ob es direct geschieht oder indirect durch die Militärpersonen, das weiß ich nicht, die Handwerker behaupten auf das bestimmteste, daß die Anfertigung von Arbeiten für Offiziere und Militärbeamte in den Werkstätten in großem Maße stattfindet." (22. I. 83. S. 1011 d. St. B.)

2) „Ich bestreite, daß die Militärhandwerker billiger arbeiten." (22. I. 83. S. 1011 d. St. B.)

3) „Es entsteht die weitere Frage, die nahe liegt, ob nicht eine Verminderung der Militär-Ökonomiehandwerker zulässig ist." (22. I. 83. S. 1011 d. St. B.)

4) „Auch hier ist ein unklarer Punkt in der Militärverwaltung." (22. I. 83. S. 1011 d. St. B.)

Jedes Regiment besitzt seine Handwerksstätten, Schneider-, Schuhmacher-, bei der Cavallerie und Artillerie auch Sattlerwerkstätten. An der Spitze jeder Werkstatt steht ein Unterofficier (Sergeant) als Handwerksmeister*). Die Zahl der Ökonomiehandwerker ist im Frieden bei einem Infanterieregiment 24 Schneider und 12 Schuhmacher, bei einem Cavallerieregiment 20 Ökonomiehandwerker, deren Zahl verschieden auf Schneider, Schuhmacher und Sattler vertheilt sein kann, bei einem Artillerieregiment beträgt die Zahl der Ökonomiehandwerker 33, resp. 24.

Solche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, bei denen die Qualität des Materials und solide Anfertigung im fertigen Stücke genau untersucht werden kann, beziehen die Truppentheile ausnahmslos durch die Privatindustrie**).

---

*) Der Regimentssattler ist nicht Unteroffizier, sondern rangirt als Unterbeamter.

**) Dies sind: Hemden, Halsbinden, Unterhosen, Brotbeutel, Drillichjacken, Drillichhosen, Lederhandschuhe, Helme, Tornister, Feldflaschen, Säbelkoppel, Mantelriemen, Kochgeschirre, Säbeltroddel, Gewehrriemen, Patronentaschen, Trommeln, Signalhörner ꝛc.

Die Lieferung dieser Gegenstände erfolgt direct von den betreffenden Fabrikanten auf Grund von Lieferungs-Verträgen. Vor dem Abschluß derselben werden entweder die bedeutendsten Firmen der betreffenden Branche zur Concurrenz aufgefordert (beschränktes Submissionsverfahren) oder es wird die Lieferung öffentlich ausgeschrieben. Ebenso geschieht es mit den Materialien zur Anfertigung der Tuch- und Fußbekleidung*), mit Ausnahme des Tuches. Letzteres wird aus den Montirungsdepots empfangen, welche ihre Tuchvorräthe durch Verdingung seitens der Intendanturen von der Privatindustrie beziehen. Der Vorwurf, die jetzige Regiments-Ökonomie schädige die Privatindustrie, ist also unbegründet. Es giebt eine große Zahl blühender Firmen, welche fast ausschließlich für die Armee arbeiten und ebenso werden eine große Anzahl von Handwerkern der verschiedensten Branchen für die Armee beschäftigt, da keineswegs alle vorgenannten Artikel Fabrikprodukte sind.

Nur die Herstellung der Tuchbekleidung (Röcke, Mäntel, Tuchhosen, Mützen) und der Stiefel erfolgt auf den Handwerksstätten der Regimenter**), weil die solide Anfertigung dieser Stücke für den Kriegsgebrauch von so entscheidender Bedeutung ist, daß unbedingt gefordert werden muß, daß jedes Stück aus wohl geprüftem Material unter genauer Kontrolle gearbeitet werde. Diese Kontrolle ist denn auch eine sehr scharfe. Alles zu verarbeitende Material wird von der Bekleidungscommission (vier Offiziere, ein Zahlmeister) geprüft; über den Befund sowie über die event. Gründe der Nichtabnahme wird ein Protokoll aufgenommen.

Die Anfertigung der Stücke findet unter permanenter Aufsicht statt. Jedes fertige Stück revidirt zunächst der Handwerksmeister, der es, falls nöthig, dem Arbeiter zur Änderung zurückgiebt. Alsdann wird das, was an Stiefeln und Tuchbekleidung in einer Woche, oder in einer 10- bis 14tägigen Frist angefertigt ist, von der Regiments-Bekleidungscommission Stück für Stück revidirt, und zwar derart, daß die Stücke von commandirten Mannschaften angezogen werden; dabei werden die vorschriftsmäßigen Abmessungen und die Güte der Arbeit geprüft. Dann erst wandern diese Stücke auf die Regimentskammer.

Auf diese Art wird erreicht, daß für den geringen Etatspreis von

16 *M.* 82 ₰ für 1 Waffenrock,
10 „ 40 „ für 1 Tuchhose,
22 „ 59 „ für 1 Mantel,
9 „ 70 „ für 1 Paar langschäftige Stiefel (doppelsohlig),
6 „ 45 „ für 1 Paar kurzschäftige Stiefel

---

*) Dies sind folgende: Knöpfe, Futter, Kragensteifen, Haken und Ösen, Leder, Stiefeleisen 2c.

**) Nur da, wo die Arbeitskraft der Ökonomiehandwerker zur Bewältigung des Jahrescontingents nicht ausreicht, werden einzelne Partien, namentlich Hosen, in zugeschnittenem Zustande zur Arbeit an Private resp. Gefängnisse abgegeben.

die Armee mit vorzüglichem kriegsbrauchbaren Material bekleidet wird*). Dabei erhalten die Ökonomiehandwerker außer ihrer Löhnung noch einen kleinen Arbeitslohn, pro Stück berechnet, der für jeden etwa einen monatlichen Zuschuß von 4 *M.* 80 *₰* repräsentirt**).

Eine wirklich sparsame Wirthschaft und gute Bekleidung würde ohne diese Regiments-Handwerksstätten nicht ausführbar sein. Wo sollten z. B. die alten Schäfte und die übrigen Reste der ausgetragenen Stiefel verarbeitet werden, wenn solche Werkstatt nicht vorhanden wäre, wo man Stiefel vorschuhen und alte Sohlenstücke zu Einlagen oder alte Patronentaschendeckel zu Sohlenflecken verwenden kann?

Alle diese, für die Ökonomie werthvollen Reste müßten eben meistbietend verschleudert werden. Wo sollten neue Kragen und Achselklappen auf alte Röcke gesetzt werden, was oft in kürzester Frist ausgeführt sein muß? Es müßte für jede solche Arbeit ein Lieferungscontract abgeschlossen werden. Und was soll geschehen, wenn der Contract nicht innegehalten wird?

Nun kommt dazu, daß für Unteroffiziere und Capitulanten die gesammte Tuch- und Fußbekleidung nach Maß angefertigt werden soll; da bedarf es oft wiederholter Anproben und Abänderungen, die doch ein außerhalb der Garnison wohnender Lieferant nicht machen könnte. Denkt man sich nun aller dieser Nachtheile ungeachtet die Beschaffung der fertigen Tuch- und Fußbekleidung durch Lieferanten in der Praxis, so ist klar, daß eine so zuverlässige Prüfung der einzelnen Stücke wie jetzt gar nicht ausführbar wäre. Wenn eine Commission eine Lieferung von 1000 Paar Stiefeln in großen Partien von 300 bis 500 Paar abnehmen soll, so können dabei sehr wesentliche Mängel unentdeckt bleiben. Ob gute oder schlechte Brandsohlen, gute oder schlechte Kappen verarbeitet sind, ist bei einem fertigen neuen Stiefel gar nicht festzustellen. Ebenso verhält es sich mit der Arbeit. Sollen 400 oder 500 Röcke abgenommen werden, so kann die Controlle aller Nähte, Knopflöcher ꝛc. keine so gründliche sein, wie bei kleinen Partien. Wer bürgt dafür, daß das Tuch zu den Röcken und Hosen verarbeitet ist, welches das Regiment dem Lieferanten dazu übergab? Kurzum, die Truppe würde, wenn die Tuch- und Fußbekleidung von Lieferanten fertig bezogen und die Ökonomiehandwerker beseitigt

---

*) Die Kosten, welche außerdem durch Unterhaltung, Bekleidung, Kasernirung ꝛc. der Ökonomiehandwerker entstehen, werden pro Stück folgende Sätze ergeben:

pro Waffenrock . . .	2 *M.*	47 *₰*,
„ Hose	1 *M.*	6 *₰*,
„ Mantel	2 *M.*	12 *₰*,
„ lange Stiefel . .	2 *M.*	12 *₰*,
„ kurze Stiefel . .	1 *M.*	65 *₰*.

Machen diese Ziffern auch keinen Anspruch auf Genauigkeit bis auf die einzelnen Pfennige, so werden sie doch im Ganzen zutreffen.

**) Ist in obigen Etatspreisen mitenthalten.

würden, in einen unerträglichen Zustand der Abhängigkeit gerathen, das Militärbudget würde bedeutend wachsen, die Solidität der Bekleidung und die rechtzeitige Anfertigung würde in Frage gestellt sein.

Daß nun die Ökonomiehandwerker nicht zur Privatarbeit der Offiziere verwendet werden dürfen, geht aus den bez. Bestimmungen (Verfügung des Kriegsministeriums vom 6. Mai 1876) hervor. Daß sie nicht dazu verwendet werden können, geht aus dem Arbeitspensum hervor, welches sie alljährlich liefern müssen. Dies beträgt für ein Infanterieregiment pro Jahr circa 1100 Röcke, 270 Mäntel, 1500 Hosen, 1655 lange Stiefel, 1100 kurze Stiefel, abgesehen von zahllosen andern Detailarbeiten, Abänderungen nicht passender Röcke, Neubesetzen getragener resp. Anfertigung fertiger neuer Besätze für die Compagnien, Reparaturen von Tornistern und Patronentaschen 2c. Die allegirte Verfügung des Kriegsministeriums spricht sich klar darüber aus, daß es auch unstatthaft ist, solche Militärhandwerker mit Waffe, die auf die Werkstatt commandirt sind, während ihrer gewöhnlichen, dienstlichen Arbeitszeit zur Offiziersarbeit heranzuziehen. Außerhalb der Dienststunden ist es zulässig; insofern also ein Regimentscommandeur in dieser Beziehung für seine Offiziere Fürsorge treffen will, sind ihm sehr enge Grenzen gezogen; innerhalb dieser Grenzen wird vielfach für Offiziere auf den Handwerkstätten — gegen gute Bezahlung — gearbeitet.

Ist an diesem Sachverhalt von A bis Z irgend etwas unklar? Ist da irgend etwas, was ohne Wissen und Willen des Kaisers geschieht, welcher nach der Verfassung allein Recht und Pflicht hat, über diese Dinge zu entscheiden?

Um das vorher aufgeführte Jahrespensum einer Regimentsökonomie zu erreichen, muß durchschnittlich jeder Schneider wöchentlich liefern:

3 —3½ Röcke oder
6 —7 Hosen oder
3½—4 Mäntel.

Jeder Schuhmacher:

3½—4 Paar lange Stiefel oder
4½—5 Paar kurze Stiefel.

Hiermit dürfte die Frage, ob Verminderung der Ökonomiehandwerker im Frieden möglich sei, erledigt sein. Ich komme zu den Verhältnissen des Krieges.

Der wichtigste und entscheidende Vorzug der Handwerkstätten besteht darin, daß sie den Stamm bilden für die großen Handwerkerabtheilungen, welche im Falle der Mobilmachung bei jedem Regiment etablirt werden. Diese werden completirt durch die Ökonomiehandwerker der Reserve und Landwehr, welche in ihrer dreijährigen Dienstzeit zu geschickten Arbeitern für Militärbekleidung ausgebildet sind. Keineswegs ist jeder Civilschneider oder Schuhmacher im

Stande, sofort gute Militärarbeit zu liefern; er bedarf dazu einer längeren Schule. Auch können die Handwerkerabtheilungen nur dann sofort in volle Wirksamkeit treten, wenn geübte Handwerksmeister von erprobter Redlichkeit und Zuverlässigkeit, mit militärischer Autorität umkleidet, schon in Function sind. Vorräthe, Maschinen, Modelle, Zuschneidemuster, Stiefelleisten und alle die zahllosen Dinge müssen vorhanden sein, welche in solchen Werkstätten täglich gebraucht werden. Diese Handwerkerabtheilungen müssen aber mit voller Kraft sogleich zu arbeiten im Stande sein, weil der Kriegsverbrauch ein rapider ist und weil alle im Frieden aufgespeicherten Vorräthe durch zahlreiche Neuformationen sofort in Anspruch genommen werden.

Da kommen Anforderungen zur sofortigen Mobilisirung neuaufgestellter Bataillone; da sollen plötzlich Bekeidungen für Verwundete in Garnison- und Hülfslazarethe abgeliefert werden; da requirirt das Kriegsministerium zur Dotirung von Depots, zur Versorgung von Kriegsgefangenen Stiefel oder Hosen; alles, was da verlangt wird, muß sofort geliefert werden. Da kommen bei Einkleidung von Garnison- und Depottruppen Leibesmaße, Taillenweiten und Fußlängen vor, die kein Mensch vorhersehen kann. Die betr. Leute müssen aber in 24 Stunden eingekleidet sein und marschiren, das kann alles nur in den bei der Truppe vorhandenen und sicher funktionirenden Werkstätten pünktlich geleistet werden.

Bis zur Abschaffung der Ökonomiehandwerker wagt denn auch Herr Richter den Forderungen seiner Parteigenossen nicht zu folgen. Man würde der Kriegsfertigkeit der Armee damit einen unheilbaren Stoß versetzen und sich willenlos in die Hände der Unternehmer liefern, welche erfahrungsmäßig den Sturm und Drang der Kriegszeit nicht selten benutzen, um schlechte Waare gegen hohes Geld zu liefern.

Im Nothfalle muß allerdings zur Ausschreibung solcher Lieferungen geschritten werden, aber die Erfahrungen, welche man noch im Jahre 1870 dabei gemacht hat, sind nicht ermuthigend. Da sind in großen Stiefellieferungen statt Ledereinlagen zwischen Sohle und Brandsohle Dachpappe und gepechte Schusterspäne gefunden worden. Eine mit einer großen Firma accordirte und von der beauftragten Commission abgenommene Stiefellieferung erwies sich bei näherer Revision in der Truppe so mangelhaft in Bezug auf Form und Material, daß mehrere tausend Paar neuer Stiefel zum Preise von 2 *M.* 50 ₰ bis 3 *M.* in öffentlicher Auction verkauft werden mußten, weil sie für die Truppe absolut unverwendbar waren. Die Franzosen haben in dieser Beziehung noch viel traurigere Erfahrungen gemacht.

Es ist schließlich noch die Frage zu erledigen, ob der Staat ein Recht habe, den Kriegsdienst mit Nadel und Pfriem von solchen Wehrpflichtigen zu fordern, welche die volle körperliche Tüchtigkeit für den Dienst mit der Waffe nicht besitzen, da diese beiden Handwerke allerdings von der Wehrpflicht

schwerer betroffen werden*). Es kann sich dabei nur um den moralischen Rechtsbegriff handeln, denn das gesetzliche, geschriebene Recht steht unbezweifelt fest durch den Wortlaut des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Dort heißt es im § 1:

„Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden."

Es kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß das moralische Recht vorhanden ist, sobald die Unentbehrlichkeit dieser Dienste für die kriegstüchtige Ausbildung des Heeres nachgewiesen ist. Da die Armee dieser Dienstleistung bedarf, müssen diejenigen, die allein dazu befähigt sind, sie leisten. Schneider und Schuhmacher, die mit der Waffe dienen können, dürfen in der Front der Truppe nicht fehlen, da sie auch bei den mobilen Truppen unentbehrlich sind. Es bleibt also nur jene Kategorie der Mindertauglichen, die jetzt als Ökonomiehandwerker ausgehoben werden, zur Verfügung. Indem diese auf den Werkstätten arbeiten, wirken sie mittelbar zur Vertheidigung des Vaterlandes mit und sind in diesem Sinne wehrfähig. Diese Motive haben wohl auch dem citirten Passus zu Grunde gelegen; derselbe beweist, daß die gesetzgebenden Gewalten über die Gerechtigkeit der Maßregel nicht in Zweifel waren.

Was nun die technische, handwerksmäßige Geschicklichkeit der Ökonomiehandwerker betrifft, so muß die bezügliche Klage als völlig unbegründet zurückgewiesen werden. Das übereinstimmende Zeugniß der Handwerksmeister in der Armee sagt aus, daß die Mehrzahl der Ökonomiehandwerker an Geschicklichkeit gewinnt. Wer Gelegenheit hat, durch Jahre hindurch die Arbeiten der neueingestellten Handwerker mit denen der schon länger dienenden zu vergleichen, wird das bestätigt finden**).

Die Ökonomiehandwerker werden während ihrer Dienstzeit auf den Regiments-Handwerkstätten in ihrer Handwerksgeschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit gefördert***). Dort erst lernen viele von ihnen, namentlich die aus ländlichen Verhältnissen, genaue, saubere Arbeit, dort gewöhnen sie sich an ruhiges Beharren

---

*) Es ist interessant, daß genau diese Frage schon im Jahre 1550 zu Venedig bejaht wurde. Das bezügliche Manuscript, von einem gewissen Bellay verfaßt, welches alle Züge der allgemeinen Wehrpflicht im modernen Sinne enthält, wurde jüngst in einer italienischen Militärzeitung abgedruckt.

**) Gegenüber der Menge dieser Zeugnisse aus competentem Munde verschwindet jener vom Reichstagsabgeordneten Hirsch citirte wehmüthige Graudenzer vollkommen.

***) Daß einzelne besonders gewandte Arbeiter aus den Großstädten in den Militärwerkstätten eine ihrer Handwerksgeschicklichkeit entsprechende befriedigende Beschäftigung nicht finden mögen, mag unbestritten bleiben. Das beweist aber nichts für die große Menge der ländlichen Schneider und Schuhmacher. Wenn jene aber mit der Waffe dienen müßten, würden sie dann nicht an ihrer Übung in feiner Handwerksarbeit noch viel mehr einbüßen?

bei ihrem Werk, an ein Arbeitspensum, welches nur mit Ernst und Fleiß in den gegebenen Stunden erreicht werden kann und an pünktliche Ablieferung zur befohlenen Zeit; sie lernen, aus gutem Material dauerhafte Stücke zu fertigen, die kleinen Reste und Abfälle sparsam zu verwerthen, sie gewöhnen sich an Ordnung und Reinlichkeit auf der Werkstatt. So verliert das deutsche Handwerk durch die Regiments-Handwerksstätten nicht an Tüchtigkeit und Productionskraft, sondern es gewinnt. —

Wo ist hier der unklare Punkt, den Herr Richter gefunden haben will?

V.

Garde — Garde du Corps — Cürassiere.

Herr Richter sagt:

1) „Die Nachtheile der Garde zeigen sich bei jeder Mobilmachung, sie muß erst ihre Reserven aus dem ganzen Lande herbeischaffen, ehe sie ausrücken kann, während die andern Corps, indem sie in ihrem Ersatzverband garnisoniren, sofort den Ersatz zur Stelle haben und leichter mobilisirt werden. Es läßt sich nicht rechtfertigen, ein solches Corps zu haben; es ist eben eine historische Überlieferung und das haben wir ja in unserer Armee zu beklagen ꝛc." (22. I. 83. S. 999 d. St. B.)

2) „Der Nachtheil (der Garde) liegt darin, daß durch die Aushebung der Garde die besten Leute aus dem ganzen Lande, das beste Unteroffiziermaterial den übrigen Truppen vorweg genommen wird, ohne daß die Gardetruppen im Kriege eine andere Verwendung finden, als die übrigen Truppentheile. Für den besonderen Dienst des Kaisers als Ehrengarde des Kaisers, ja, meine Herren, dazu würden weit weniger Truppen als gerade ein volles Armeecorps mit der ganzen Regimenterzahl hinreichen." (22. I. 83 S. 993 d. St. B.)

3) „Ich behaupte: das Garde du Corps-Regiment hat seine militärische Bedeutung gänzlich verloren, es ist nur eine Paradetruppe. Das Garde du Corps-Regiment wird dafür, daß es mit Ehrenposten bei gewisser Gelegenheit im Schlosse paradirt, viel zu theuer bezahlt" ꝛc. (22. I. 83. S. 1016 d. St. B.)

4) „Es (das Garde du Corps-Regiment) ist eine ebenso unnütze wie kostspielige Paradetruppe." (22. I. 83. S. 1017 d. St. B.)

5) „Das muß doch jeder, der die Kriegsgeschichte der letzten Jahre beobachtet hat, wissen, daß, wo man Cürassier-Regimenter — und die Franzosen haben am meisten die Erfahrung gemacht — der Infanterie gegenüber schickte, bei Reichshofen, daß das in der That ein Todesritt gewesen ist. — — —

Der Cüraß vermag ihre schwache Position, die sie heutzutage den Feuerwaffen gegenüber haben, nicht zu schützen." (22. I. 83. S. 1016 d. St. B.)

Die prinzipielle Frage, ob die hier von Herrn Richter berührten Punkte in die Competenz des Reichstages gehören, lasse ich an dieser Stelle unerörtert.

Daß die Garde, um mobilisirt zu werden, ihre Reserven aus dem ganzen Lande per Bahn nach Berlin, Potsdam, Spandau erhalten muß, ist richtig, daß die Mobilmachung dadurch erschwert oder verzögert werde, ist falsch.

Über die Details der Mobilmachung darf nichts veröffentlicht werden; ich will daher den Beweis entnehmen aus der Mobilmachung d. J. 1870/71,

(confer. Generalstabswerk, I. Theil. Seite 91 und 92). Damals war das mobilisirte Garde-Corps gleichzeitig mit dem X. Armeecorps vollzählig am 5. August am Rhein debarkirt, ersteres bei Darmstadt und Mannheim, letzteres bei Bingen, während z. B. das II. Armeecorps erst am 9. August bei Germersheim operationsfähig wurde*). Die Mobilmachung der Garde-Landwehr-Division, (anfangs zur Küstenvertheidigung bestimmt,) war noch complizirter als die des Garde-Corps selbst; dennoch stand sie schon am 3. August bei Hannover fertig, während die 1. und 3. Landwehrdivision erst am 5. August an den Eisenbahnen der östlichen Provinzen echelonnirt standen.

Die Transporte der Reserven sind dadurch complizirt, daß aus den verschiedensten Veranlassungen zahlreiche Truppentheile im Frieden außerhalb ihrer Ergänzungsbezirke garnisoniren. So erhielt z. B. 1870 das 34. Regiment in Frankfurt a. M. resp. Rastatt seine Reserven aus Pommern, so das Regiment Nr. 77 in Wesel aus der Provinz Hannover, das Regiment Nr. 33 in Cöln aus Ostpreußen, das Regiment Nr. 11 in Altona aus Schlesien, das Regiment Nr. 36 in Kiel aus Sachsen u. s. w.

Diese Transporte, welche fast sämmtlich die großen, das Land durchziehenden Bahnlinien transversal durchschneiden, sind viel lästiger für die Aufstellung der Fahrtableaux, als die Transporte der auf den Hauptbahnen nach Berlin zu sendenden Garde-Reservisten. Sind aber die Fahrtableaux sachgemäß aufgestellt, so sind alle Schwierigkeiten beseitigt.

Ob die Reservisten 12 Stunden früher oder später eintreffen, ist zwar sehr wesentlich, entscheidet aber nicht über den Termin, an welchem die Mobilmachung eines Armeecorps oder Regiments, beendet wird. Dieser Termin ist bei allen Waffen, auch bei der Infanterie abhängig von der Gestellung der Pferde. Erst wenn die erforderlichen Reitpferde vorhanden, die Fahrzeuge bespannt sind, ist ein Regiment marschfertig. Die Gestellung der Pferde ist schwieriger als die der Mannschaften, weil ihre Herbeischaffung und Abnahme complizirt ist. Nun werden die Pferde der Garde gerade so in ihren Garnisonen geliefert, wie allen Linientruppen, nur daß die erstere, im Mittelpunkte aller großen Bahnlinien garnisonirend, sie schneller erhält, als mancher Linientruppentheil.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Vollendung der Mobilmachung zwar ein sehr entscheidendes Moment, aber nicht das einzige ist, von welchem das Eintreffen der Truppen auf dem Operationsgebiet abhängt. Dieser letztere Termin richtet sich nämlich auch nach der Reihenfolge, in welcher die Armeecorps auf den verfügbaren Bahnlinien, je nach der geographischen Lage ihrer Friedensgarnisonen, befördert werden sollen.

Herr Richter sagt ferner, daß durch die Garde den Linientruppen das

*) Obwohl für die Reihenfolge des Eintreffens der Armeecorps am Kriegsschauplatz nicht die Schnelligkeit der Mobilmachung allein entscheidet, so ist hier doch der Beweis geliefert, daß das Gardecorps mit den andern Armeecorps gleichzeitig fertig war.

beste Mannschafts- und Unteroffizier-Material weggenommen würde, während alle die gleiche Verwendung finden.

Da alle Linientruppen die gleiche Verwendung finden wie die Garde, und da sie im Frieden wie im Kriege erfahrungsmäßig das Gleiche leisten, so geht daraus hervor, daß die Auswahl der körperlich schönsten Leute für die Garde eine fühlbare Beeinträchtigung der Linientruppen nicht sein kann.

In der Zeit des großen Unteroffiziermangels hatten die Garderegimenter in Berlin mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als die Linienarmeecorps der östlichen Provinzen; die Liniencavallerie blieb von dieser Calamität fast überall verschont*). Aber auch was die Qualität der Unteroffiziere betrifft, steht die Linie durchaus nicht hinter der Garde zurück. Daß die Garde die körperlich schönsten Mannschaften den Linienregimentern entzieht, ist richtig; meint aber Herr Richter, daß ein Linienregiment seine Physiognomie wesentlich verändern würde, wenn die Gardemannschaften auf 14 Armeecorps gleichmäßig vertheilt würden? Dann erhielte jede Compagnie jährlich drei solche Rekruten!

Alle solche, ohne gründliche Fachkenntnisse gemachten Einwendungen zerfließen in ihr Nichts, sobald man fragt, welcher praktische Effekt erzielt werden würde durch den angeblichen Verbesserungsvorschlag.

Diese Frage sei nun hier erwogen: Wenn also die Garde abgeschafft würde, so könnte nicht $\frac{1}{18}$ der deutschen Wehrkraft verschwinden, es müßte ein anderes preußisches Linienarmeecorps errichtet oder die Garde in Linienregimenter verwandelt werden. Diese sollen dann, wie alle andern, nach Herrn Richter in ihren Ergänzungsbezirken garnisoniren. Wo sind die? Die müssen erst geschaffen werden. Alle Provinzen sind aber von den Ergänzungsbezirken der übrigen Armeecorps ausgefüllt. Es muß also die gesammte Bezirkseintheilung aller preußischen Provinzen verschoben, alle Landwehrbezirke von Osten nach Westen oder von Norden nach Süden zusammengedrängt werden, um irgendwo den Raum für dies neue Linienarmeecorps zu gewinnen.

Von den nutzlos ausgegebenen Millionen, die das kosten würde, von den Unbequemlichkeiten für alle Behörden und Einwohner ganz abgesehen, ist das eine vollständige militärische Unmöglichkeit; das Reich würde dadurch für mindestens ½ Jahr mobilmachungsunfähig, also wehrlos sein.

Und wo sollte denn nun die für Berlin nothwendige Garnison herkommen, da die Berliner Kinder dazu nicht ausreichen und auch aus Gründen der soldatischen Erziehung besser in anderen Garnisonen eingestellt werden? Es müßten also, nachdem alles über den Haufen geworfen ist, wieder von auswärts Regimenter nach Berlin gelegt werden und es wäre, bei Lichte besehen, alles beim Alten.

*) Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß der Dienst in der Reiterei zahlreiche junge Leute als Dreijährig-Freiwillige anzieht, welche zum Theil nachher als Capitulanten weiterdienen.

Haec fabula docet:

1) daß man (glücklicher Weise) in der Praxis nicht so leicht los kann von dem, was historisch geworden ist, wie auf der Rednertribüne, und

2) daß ein Laie in militärischen Dingen, wenn er Einfluß gewinnt, großes Unheil anrichten kann.

Man wird einräumen müssen, daß die von Herrn Richter gegen die Garde vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig sind; ich will nun untersuchen, was für die Garde spricht. Von einer gesuchten Lobpreisung der Garde darf dabei gar nicht die Rede sein.

Napoleon I. bildete seine alte Garde aus lauter alten Soldaten von bewährter Tapferkeit; er setzte sie ein, wenn die übrigen Corps sich in langem Kampfe erschöpft hatten. So war die napoleonische Garde gegenüber den andern Truppen mit dem besondern Nimbus der Unbesiegbarkeit umkleidet, sie war mehr, sie leistete, was jene nicht leisten konnten, und es war ihr Vorrecht, in der Reserve zu bleiben, so lange die Aufgabe des Tages von den minderwerthigen Truppen bewältigt werden konnte. In diesem Sinn ist die Garde bei uns nie angesehen worden. Alle preußischen Truppen sollen gleichwerthig sein und sind es, sofern nicht die besondern Talente einzelner Commandeure in Ausbildung und Führung außergewöhnliche Leistungen erzielen. Niemand in der Armee wird die Thaten des III. Corps bei Vionville geringer schätzen, als die der Garde bei St. Privat; jeder wird die 7. Division bei Benatek ebenso bewundern, wie die 1. Garde-Division bei Chlum.

Die Bedeutung unserer Garde liegt zunächst darin, daß aus allen Provinzen Landeskinder alljährlich in diese Regimenter kommen und aus denselben scheiden. Diese alle haben den Kaiser und König von Angesicht oft gesehen, als Posten ihn bewacht, seine Stimme gehört, sie alle können heimkehrend in alle Städte und Dörfer des Landes von Ihm und von der Königlichen Familie erzählen.

In der Garde lernen sich alle Provinzen und Stämme der Monarchie kennen; der Begriff der Größe, Einheit und Untheilbarkeit des Reiches wird nach allen Grenzen hinausgetragen aus der Reichshauptstadt und den Residenzen des Kaisers, an welche für alle diese Tausende die Erinnerungen fröhlicher Jugendjahre sich heften.

Durch die Schönheit und Kraft ihrer Soldaten ist die Garde die würdige Repräsentantin der Volkskraft vor den Augen der fürstlichen Gäste des Kaisers und aller Ausländer, welche die Reichshauptstadt aufsuchen.

Der Kaiser sieht die ihn zunächst umgebenden Truppen am häufigsten, erprüft an ihren Friedensleistungen die Wirkung der in Kraft befindlichen Reglements und Instructionen. Er läßt hier unter seinen Augen nicht selten Versuche mit neuen Waffen, neuen Reglements oder Formationen machen. Alles, was er hier billigt und anerkennt, wird naturgemäß in der Armee zum Vorbild genommen.

Erwägt man schließlich noch, daß diese Truppentheile eine ruhmreiche Kriegsgeschichte hinter sich haben, so ist klar, daß ihre immerhin bevorzugte

Stellung ihnen ohne Ungerechtigkeit nicht genommen werden kann, wenn das nicht durch unabweisbare Verhältnisse zur militärischen Nothwendigkeit wird.

Alles hier Angeführte wird von Herrn Richter unter den Begriff der beklagenswerthen historischen Überlieferung summirt, dennoch wird er nicht leugnen können, daß das einfache, nüchterne Wahrheiten sind, die ihre Bedeutung in der Alltäglichkeit der Gegenwart behaupten.

Der Kaiser bedarf nach Herrn Richter jedenfalls als Ehrengarde kein Armeecorps. — Unser Kaiser hat für Seine Person noch nie ein Bataillon beansprucht, obwohl Er ja Macht und Recht dazu hätte. Alle Truppen der Garde sind Feldtruppen, die mobil werden. Im Jahre 1866 und 1870 hat unser Kaiser für Sich und Sein Haus der Armee weder ein Bataillon noch eine Escadron entzogen, sondern Er hat Sich durch commandirte einzelne Mannschaften von allen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern eine kleine Bedeckung für Sein Hauptquartier gebildet.

Nicht einmal Sein Regiment der Garde du Corps hat Er aus der Ordre de bataille der fechtenden Truppen genommen, sondern dies Regiment hat die Feldzüge 1866 und 1870 im Brigadeverbande mitgemacht, wie alle andern Cürassier-Regimenter auch. Das Regiment exercirt nach demselben Reglement, es reitet dieselben Tempos in der Attacke; es wird genau wie die übrigen Regimenter von Sr. Majestät besichtigt, es manövrirt im Brigade-, im Divisions-Verbande. Die Generalstabswerke der Jahre 1866 und 1870 weisen nach, daß das Regiment überall auf den Schlachtfeldern bereit stand: so bei Königgrätz*), bei der Cernirung von Josephstadt vom 4.—6. Juli, wo das Regiment der 3. Garde-Infanterie-Brigade beigegeben war und wesentlich bei dieser Aufgabe mitwirkte; so am Tage von St. Privat bei Batilly, am Tage von Sedan bei Givonne und Fleigneux. Man fragt vergebens, warum Herr Richter diesen ungerechten Angriff auf ein braves Regiment losgelassen hat. Man könnte glauben, daß er das Regiment darum anfeindet, weil es der König so besonders ehrt, weil der Hohenzollerndank das Jahrhundert überdauert hat, der Dank für Zorndorf, wo der Führer des Regiments, der Rittmeister Wackenitz dem General Seidlitz die berühmte Antwort gab: „Ich halte eine Schlacht nicht für verloren, in der die Garde du Corps des Königs noch nicht attackirt hat. Ich attackire.“ Er attackirte, zersprengte 5 russische Carrés, eroberte 5 Fahnen und 15 Geschütze. Es war nicht der erste Siegesritt des Regiments; schon bei Hohenfriedberg hatte es mehrere Cavallerie-Regimenter in die Flucht geschlagen, 2 Bataillone Infanterie zersprengt, 7 Standarten und 5 Fahnen erobert. In den Schlachten und Gefechten der 3 schlesischen Kriege hat das Regiment im Ganzen 35 Geschütze, 36 Fahnen und Standarten erobert.

Von den Cürassierregimentern, die 1806 in das Feld zogen, war eins, von dem kein Mann capitulirte, das Regiment Garde du Corps. 1813 bei

---

*) Das Regiment verlor in der Schlacht 2 Offiziere, 8 Mann.

Groß-Görschen ging das Regiment nach einer unglücklichen Attacke auf französische Batterien im Schritt zurück und ließ 5 Offiziere, 171 Mann und 238 Pferde auf dem Platze. Ist das Alles keines Dankes werth?

Die Zeit wird lehren, daß das Regiment, trotz Herrn Richters Anfeindungen, die Ehren dem Vaterlande auf dem Schlachtfelde zurückzahlt, die es von der Gnade seiner dankbaren Könige empfing.

Herr Richter führt nur einen Grund an, weshalb er die Garde du Corps für eine unnütze und kostspielige Paradetruppe erklärt. Er sagt: Cürassiere sind nicht mehr zeitgemäß. Beweis: die unglückliche Attacke der französischen Cürassiere bei Wörth.

Hätte Herr Richter die neuere Kriegsgeschichte nicht, wie er sagt, beobachtet, sondern studirt, so hätte er Folgendes gefunden: Obwohl die französische Infanterie bessere, weittragendere Gewehre hatte, als die deutsche, sind doch alle Attacken preußischer Cürassiere im Jahre 1870 erfolgreich gewesen.

Es haben attackirt:

1) die Magdeburgischen Cürassiere am 16. August unter General von Bredow bei Vionville gegen Infanterie, Artillerie und Cavallerie,

2) die westfälischen Cürassiere am 16. August unter General von Barby gegen Cavallerie,

3) die schlesischen Cürassiere unter General von Colomb gegen Infanterie am 2. December bei Ponpry*),

4) 1¼ Eskadron des rheinischen Cürassierregiments gegen 2 Infanterie-Carrés am 4. Januar 1871 bei Sapignies.

Die beiden letzteren Attacken haben nicht zu völliger Zersprengung des Gegners geführt, haben aber die preußischen Cürassiere bis in die feindliche Infanterie getragen und dieser alle Neigung zum weitern Vordringen benommen. Wenn man Cürassiere durch Hopfenplantagen und Weinberge zur Attacke führt, wie die Franzosen bei Wörth, so ist allerdings wenig Aussicht auf Erfolg. Jede andere Cavallerie würde im gleichen Falle demselben Schicksal erlegen sein.

Die Frage über den Fortbestand der Panzerreiter ist mit Recht an der Tagesordnung und wird auch in unserer Armee discutirt, aber aus andern Gründen, als Herr Richter meint. Es handelt sich für die Gegner des Cürasses nur darum, durch möglichst geringe Belastung der Pferde deren Schnelligkeit und Ausdauer im langen Galopp zu steigern.

Die Erfolge der Cürassiere in den beiden letzten Feldzügen sind aber so

*) In dem Berichte des Schlesischen Cürassierregiments heißt es unter anderem: Lieutenant Graf Dohna sowie viele Unteroffiziere und Mannschaften des Regiments waren durch ihre Cürasse vor schweren Verwundungen beschützt worden. (Vergl. S. 22 des Buches: Das Leib-Cürassierregiment im Feldzuge 1870/71. Breslau 1874.)

glänzende, daß die Entscheidung der Frage zweifelhaft erscheint. Denn auch 1866 hatten wir zu verzeichnen:

1) die Attacke der schlesischen Cürassiere bei Biskupitz gegen ein österreichisches Carré *),

2) die siegreiche Attacke der westpreußischen Cürassiere bei Tobitschau gegen 3 österreichische Batterien, von denen 18 Geschütze im Feuer erobert wurden; aus der eroberten Batterie folgten Attacken gegen feindliche Cürassiere und Infanterie.

Vielleicht haben die radicalen Veränderungen, die jüngst in der russischen Cavallerie stattfanden, Herrn Richters Beifall, und er wünscht Nachahmung. Bei uns wird auf andere Art reformirt. Wenn der Moment gekommen sein wird, wo die Frage geklärt und die Abschaffung der Cürassiere von Sr. Majestät befohlen wird, da wird man den historischen Faden sicherlich nicht zerreißen, sondern die Bewaffnung ändern, die Namen und Uniformabzeichen den Regimentern belassen. — Es ist wunderbar, daß gerade diese Reform Herrn Richter so sehr beunruhigt. Sind doch alle diejenigen Reformen, welche die moderne Kriegführung völlig umgestaltet haben, von der preußischen Heeresleitung ausgegangen: Compagniecolonnen-Taktik, Verwendung der Reiterei vor der Front der Armee, Hinterladergewehre, Hinterladergeschütze, Organisation des Etappenwesens, Feldeisenbahn-Formationen, Feldtelegraphen-Formationen, Feldpost, Publication offizieller Verlustlisten, Organisation des Feldsanitätswesens und vieles Andere mehr.

Die Armee muß immer bereit sein zu lernen und jeder Gedanke, der auf Stärkung der deutschen Wehrkraft zielt, verdient ernste, vorurtheilsfreie Prüfung. Ich glaube, daß Herrn Richters Vorschläge diese Prüfung nicht bestanden haben.

---

*) In dem Gefechtsbericht des Regiments heißt es unter anderm: „Dem Portepéefähnrich von Watzdorf wurde das Pferd unter dem Leibe erschossen, er selbst erhielt eine Kugel an den Cüraß, welcher ihn vor Verwundung schützte.

VI.

Platzpatronen.

Herr Richter sagt:

1) Es liege nahe, den besprochenen Fällen von angeblicher Verschwendung der Platzpatronen (Düsseldorf und Potsdam) nachzugehen, weil in den Jahren 1874 und 1875 die Zahl dieser Patronen bedeutend erhöht sei. (23. I. 83. S. 1022 d. Sten. Ber.)

2) „Indessen, meine Herren, ich glaube, daß diese Anregung genügen wird, um, wenn es sonst irgendwo vorkommt bei unseren Militairbehörden, daß in dieser Beziehung nicht die nöthige Sparsamkeit geübt wird, daß auch wirklich zu nothwendigen, militärischen Übungszwecken die Verwendungen stattfinden, — daß schon die Besprechung dieses Umstandes in der Öffentlichkeit allein hinreichen wird, die unteren Militärbehörden in dieser Beziehung zu einer anderen Praxis zu bringen." (23. I. 83. S. 1022 d. Sten. Ber.)

Herr Richter irrt, wenn er meint, daß die Besprechung dieses oder eines andern militärischen Themas im Reichstage einen Einfluß auf die Praxis der unteren Militärbehörden ausüben könne oder dürfe.

Das vorliegende Thema ist aber geeignet nachzuweisen, wie vollständig sich die Beurtheilung militärischer Detailfragen dem Laien entzieht und eine wie falsche Anschauung Herr Richter von dem Ernst des Dienstbetriebes in der Armee hat.

Für jeden Infanteristen werden jährlich 100 Platzpatronen geliefert *).

Jede Compagnie empfängt demnach jährlich circa 14000 Platzpatronen (inclusive der Einjährig-Freiwilligen etwa 140 Mann à 100 Stück), von diesen muß sie 50 Stück pro Kopf der Manöver-Ausrückestärke (rund 100 Mann exclusive Unteroffiziere) für die Herbstübungen reserviren, das sind circa 5000 Stück.

Es verbleiben also zur Ausbildung der Truppe jedem Compagniechef etwa 9000 Platzpatronen. Rechnet man, daß jeder Mann etwa 10 Platzpatronen aus dem Manöver wieder mit zurückbringt, so erhöht sich die Zahl der disponiblen Platzpatronen auf rund 10000 Stück pro Jahr. Davon werden circa 400 auf dem Scheibenstande verbraucht, um schlechte Schützen zu corrigiren; es bleiben also zur Ausbildung etwa 9600 disponibel. Eine

---

*) Die 4 Platzpatronen pro Rekrut zur ersten Vorübung des Scheibenschießens, sowie die extraordinäre Bewilligung von 50 Stück pro Mann für diejenigen Armeecorps, welche große Herbstübungen abhalten, lasse ich hier unberücksichtigt.

Linien-Infanteriecompagnie rückt durchschnittlich mit 90 Mann*) in der Front (exclusive Unteroffiziere) zu ihren Felddienstübungen aus, daher sind bis zum Beginn der Manöver für jedes Gewehr rund 107 Platzpatronen verfügbar. Davon werden etwa 30 Stück auf dem Exercirplatze verbraucht**). Demnach bleiben für die gesammte Felddienst-Ausbildung rund 77 Patronen pro Gewehr. Mit diesen müssen circa 39 Felddienstübungen***) geleistet werden, das ergiebt für jede Übung noch nicht 2 Patronen. Da nun aber bei den Felddienstübungen im Bataillons- und Regimentsverbande und bei den Übungen, welche auf die specielle Ausbildung der Offiziere hinzielen, minime 5 Patronen verlangt werden, so bleiben dem Compagniechef für seine Detailübungen nicht einmal immer 2 Patronen pro Gewehr.

Warum sind denn aber Platzpatronen zu diesen Übungen nöthig?

Das Feuergefecht der Infanterie spielt sich hauptsächlich in den Entfernungen von 700—200 Meter vom Feinde ab. Bei allen Übungen liegt also die Gefechtsentwicklung so weit vom Gegner ab, daß dieser sich durch sein Feuer bemerkbar machen muß, um den Angreifer zu den zweckmäßigen Gegenmaßregeln zu veranlassen. Wenn z. B. eine geschlossene Compagnie auf 500 bis 600 Meter in das Feuer einer bis dahin verdeckt gehaltenen gegnerischen Abtheilung geräth, so muß sie sich gegen dieselbe sofort als Schützenlinie entwickeln; fallen aber von dort keine Schüsse, so entwickelt sie sich nicht, weil sie den stummen Gegner nicht gewahr wird. —

Die Posten einer Feldwache melden die Annäherung des Feindes zuerst durch ihr Feuer, sonst kommt die mündliche Meldung zu spät.

Eine Avantgarde meldet dem nachfolgenden Gros durch ihr Feuer, daß sie auf den Feind gestoßen ist.

---

*) Von 137 Köpfen gehen ungefähr ab: 13 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 4 Lazareth-, 6 Revierkranke, 1 Arretirter, 3 Beurlaubte, 2 Burschen, 3 Schreiber, Ordonnanzen 2c., 1 Koch, 1 Lazarethgehülfe, 1 Büchsenmachergehülfe, 3 Musiker, 5 Mann auf Wache, in Summa 47 Mann.

**) 1 Compagnie-Exerciren im Feuer 5 Patronen, 2 Bataillons-Exerciren i. F. 10 Patronen, 2 Regiments-Exerciren i. F. 10, 1 Brigade-Exerciren i. F. 5, in Summa 30 Patronen.

***) Im October werden durchschnittlich 4 Felddienstübungen gemacht (pro Woche 1), im November, December, Januar, Februar im Durchschnitt monatlich 2 Felddienst- und Marschübungen, das sind in Summa 12 Winter-Felddienstübungen, bei denen allerdings nur die alte Mannschaft Patronen verschießt. Berechnet man diese zu 40 Gewehren, so stehen diese 12 Winterübungen in Betreff des Patronenbedarfs gleich mit 5 Übungen in der vollen Compagnie. Im März und April pflegen monatlich 2 Übungen im Terrain stattzufinden, wobei die Rekruten in der Front stehen, also 4 Übungen. In den Monaten Mai, Juni, Juli übt jede Compagnie wöchentlich 2—3 Mal Felddienst. Veranschlagt man die Zahl der Felddienstübungen auf monatlich 9, so ist dies sehr niedrig gegriffen, das sind in diesen 3 Monaten 27 Übungen. Im Anfang August pflegen 3 Übungen im Regiment oder von allen Truppen der Garnison gemeinsam stattzufinden. Also summa summarum minime 39 Felddienstübungen.

Eine Patrouille, vor der gegnerischen Postenkette liegend, glaubt sich unbemerkt. Erst die Schüsse der Posten zeigen ihr, daß sie gesehen ist und weichen muß.

Diese Beispiele thun dar, daß Felddienstübungen ohne Platzpatronen nur sehr geringen Nutzen haben; erst durch die Platzpatronen erhalten sie den Grad der Ähnlichkeit mit dem wirklichen Gefecht, welcher für die Schulung der Truppen und der Führer nöthig ist.

Die Platzpatronen dienen aber nicht allein dazu, dem Gegner anzuzeigen, daß und von wo er beschossen wird, sie haben einen noch höheren Werth dadurch, daß sie in der Truppe selbst die Feuerdisciplin befestigen helfen.

Das Feuergefecht wird in dichten Schützenschwärmen geführt, in welchen eine strenge Manneszucht gehalten werden muß. Wieviel Patronen, auf welches Ziel, mit welchem Visir verschossen werden sollen, plötzlicher Beginn und plötzliches Abreißen des Schützenfeuers, das alles muß dem Befehl der Führer gehorsam bleiben trotz des betäubenden Lärmes des eigenen und des gegnerischen Feuers. Da werden frische Züge und Compagnien in die schon fechtenden Schützenlinien hineingeworfen und die Tirailleurs im Laufe des Gefechts dem Commando fremder Offiziere und Unteroffiziere unterstellt. Dabei soll der Soldat sich gewöhnen, mit seiner Munition Haus zu halten, nie im Laufen zu schießen, sondern stets ruhig zu zielen. Da soll der Gegner beobachtet und das Vorkommen feindlicher Colonnen, das Vorspringen feindlicher Schützenlinien, das Anreiten gegnerischer Cavallerie durch lebhafteres Feuer markirt werden. Da soll nach siegreichem Angriffe mit rollendem Verfolgungsfeuer die Ernte des Siegers dargestellt und aus dem Gewirr dieses Feuers heraus die Truppe schnell ralliirt zu neuen Gefechtsaufgaben bereitgestellt werden.

Solche Ausbildung ist in einer gewissen Vollkommenheit nur erreichbar, wenn sehr zahlreiche Platzpatronen verfügbar sind. 2—3 Übungen, zu denen jeder Mann mit 30—40 Patronen ausgestattet wird, sind ein Bedürfniß für die kriegsmäßige Ausbildung. Sie sind aber nur ausnahmsweise da möglich, wo ein Bataillon durch ein ungünstiges Geschick im Herbstmanöver wenig zu Schuß gekommen ist, und daher viel Munition gespart hat. Ist man in dieser Lage, so ergreift man mit Freuden die Gelegenheit zu solchen Übungen. Leider müssen, um nur einige Übungen mit 10—20 Patronen machen zu können, die Compagnien bei ihren kleinen Übungen ungebührlich sparen. Da hat zuweilen nur jeder Unteroffizier einige Patronen, von denen er in den geeigneten Momenten hier und da eine zum Verschießen in die Schützenlinie giebt.

Hiernach mag jeder beurtheilen, ob an der Ausstattung der Infanterie mit Platzpatronen gespart werden kann, oder ob eine weit höhere Dotirung angestrebt werden muß. Wenn, wie im Reichstage erwähnt und seitens des Herrn Kriegsministers bestätigt wurde, bei einem Regiment eine besondere Übung mit großem Patronenaufwand stattgefunden hat, so hat es gewiß an

einem vernünftigen Zwecke dabei nicht gefehlt. Aber statt bei einem Offizier sich darüber zu informiren, nimmt man den Tartaren-Bericht eines subalternen Kopfes und baut daraus eine Verschwendungsklage gegen die ganze Armee.

Bei der Cavallerie werden für jeden Karabiner 30 Platzpatronen gewährt, abgesehen von 8 Stück, die zur Vorübung auf dem Scheibenstande gegeben werden.

Die Reiterei gebraucht den Karabinerschuß als Signalschuß im Vorposten- und Avantgardendienst, vor allem aber im Fußgefecht, wenn sie zur Besetzung einer Brücke, zur Sperrung eines Defilee's, zum Angriff eines Gehöftes ꝛc. in besonderen Fällen das Schützengefecht nach Art der Infanterie führt. Hierzu findet sich oft Gelegenheit und die Übung der Truppe in diesem Gefecht bildet einen Theil ihrer reglementarischen Ausbildung. Rechnet man, daß zu den Herbstübungen 15 Patronen pro Karabiner reservirt werden, und daß jeder Mann bei Übungen im Sicherheits- und Aufklärungsdienst etwa 3 Patronen verbraucht, so bleiben für Übungen im Schützengefecht circa 12 Patronen pro Karabiner während des ganzen Jahres verfügbar. Ist das eine reichliche oder eine ärmliche Dotirung?

Wenn ein Escadronchef seine Munition statt sie zur Ausbildung der Escadron zu verwenden, zwecklos vernichten ließe, so würde er dafür zur Verantwortung gezogen. Wäre aber ein solcher Fall, wenn er sich wirklich so zugetragen hätte, von irgendwelcher Bedeutung in einer so großen Armee?

Es zeigt sich auch hier, wie falsch es ist, aus einem solchen Vorkommniß, wenn es noch nicht genügend aufgeklärt ist, die ganze Materie beurtheilen zu wollen.

Wer sollte wohl bei der Truppe Nutzen und Freude davon haben, Hunderte und Tausende von Patronen zu empfangen, die nicht nothwendig gebraucht werden? Die Truppen würden sich so schnell als möglich von diesem Ballast durch einen Antrag auf Mindergewährung befreien. Denn jede verschossene Patrone hat für die Truppe viel Arbeit und Mühe im Gefolge.

Die Patronenhülsen müssen einzeln im Wasserdruckapparat von den Zündhütchen befreit, dann gereinigt, getrocknet, sortirt, verpackt und an das Artilleriedepot abgeliefert werden. Da giebt es Rücksendungen vom Depot, falls die Hülsen nicht genau gereinigt sind, da giebt es Differenzen in den Abrechnungen über die Hülsenzahl u. s. w.

Wer würde seiner Truppe alle diese Unbequemlichkeiten aufbürden, wenn es nicht im Dienstinteresse erforderlich wäre?

Dies alles ist zwar jedem Offizier bekannt, woher soll es aber ein Nichtmilitär wissen? Man sieht auch an dieser Specialfrage, daß parlamentarische Redegewandtheit noch keine Befähigung zur Beurtheilung der Details des militärischen Dienstes verleiht.

VII.

Offiziercasinos — Offizier-Kasernenwohnungen — Kastengeist.

Herr Richter sagt:

1) „Aber, meine Herren, an dieser Kameradschaft im Kriege, — — —, haben nicht bloß Theil die Berufsoffiziere, sondern auch die Reserveoffiziere, die Landwehroffiziere und alle, die im Kriegsfalle zur Fahne berufen werden, und diese verbindet eine Kameradschaft, die wahrlich hinausgeht über das Bindemittel des Offiziercasinos. Niemand hat noch geglaubt, daß es auf diese Kameradschaft im Waffendienste, im Kriege, in Noth und Gefahr irgend einen Einfluß ausübt, ob die Herren im Frieden im Offiziercasino zusammen essen, oder nicht. Nein, dafür habe ich jene Kameradschaft viel zu hoch aufgefaßt und fasse sie viel zu hoch, um sie mit dieser kleinen Frage in Verbindung bringen zu wollen." (9. II. 83. S. 1383 d. St. B.)

2) „Es handelt sich hier um die Offizier-Speiseanstalten, es handelt sich nach der Erklärung der Regierung und der Herren Vorredner darum, wie die Offiziere am besten und billigsten zu Mittag essen." (28. I. 83. S. 1151 d. St. B.)

3) „Diesem Extrem (Offizier-Speiseanstalten für kleine Offiziercorps) treten wir entgegen, dann sind nicht mehr ökonomische Gründe durchschlagend, sondern dann erklärt sich die ganze Sache so aus einem gewissen System der Absperrung der Offiziere, des Militärs gegen bürgerliche Kreise. Das ist es, was immer mehr überhand nimmt, worüber die Klagen sich immer häufen; diese ganze Sebstbewirthschaftung, die extreme Ausdehnung nach allen Seiten, ein System, das Militär abzusperren von den bürgerlichen Kreisen in allen Lebensbeziehungen." (27. I. 83. S. 1118 d. St. B.)

4) „Denn daß die Rittmeister auch zu diesem Tische (in der Offizier-Speiseanstalt) gezogen werden sollen, davon ist bisher nicht die Rede gewesen." (30. I. 83. S. 1166 d. St. B.)

5) „Früher hat man in dieser Ausdehnung (1 Offizier pro Compagnie, Escadron oder Batterie) Offizierwohnungen in Kasernen nicht gekannt, wie sie jetzt bei den neuen Kasernenbauten eingerichtet werden." (27. I. 83. S. 1117 d. St. B.)

6) „Man steigert jetzt die Zahl der Offizierwohnungen fortwährend. Dem wollen wir entgegentreten. Wir halten es für richtig in dem Reglement, daß bei jeder Truppenabtheilung 1 Offizier wohnen muß im Interesse des Dienstes, aber wir wollen nicht weitergehen, um für jede Compagnie einen Offizier zu kaserniren, und deshalb stimmen wir dagegen, daß die Offizierwohnungen in der Weise vermehrt werden." (27. I. 83. S. 1117 d. St. Ber.)

7) „Ich bin allerdings der Meinung, daß, wenn die Offiziere außerhalb des Dienstes in ihren gewöhnlichen Verhältnissen immer nur unter sich sind, sie das

Verständniß allmählich verlieren würden für die bürgerlichen Interessen und für den Zusammenhang der Armee mit dem Volke in seinen Lebensbeziehungen, und auf diesem Zusammenhange beruht das erfolgreiche Wirken unserer Armee. Unsere Armee ist in der That ein Volksheer und darum wollen wir am wenigsten irgend etwas, was den Kastengeist befördert. (29. I. 83. S. 1151 d. St. Ber.)

Unsere Offiziere sind fast während des ganzes Tages in angestrengter Thätigkeit, jeder in seinem Bereiche*). Dienstfreie Nachmittage gehören für den Lieutenant zu den seltenen Ausnahmen. Wann sprechen sich die Offiziere, wann wird der Grund zur Kameradschaft gelegt, die doch zunächst auf naher persönlicher Bekanntschaft und Werthschätzung basiren muß? Es bleiben dafür nur die Mittags- und die Abendstunden. Letztere werden entweder dem Verkehr in Familie und Gesellschaft, der Erholung im Theater, Concert &c. oder dem häuslichen Studium zugewendet. Um so mehr tritt die Bedeutung und Unentbehrlichkeit des gemeinsamen Mittagstisches der Offiziere für die Begründung und Pflege der Kameradschaft in den Vordergrund.

Die Bedeutung des gemeinsamen Essens für den kriegerischen Werth der Berufssoldaten ist fast so alt, wie die Geschichte. Ich erinnere hier nur an Sparta, wo die Männer dorischer Herkunft in Zeltgenossenschaften mit gemeinschaftlichen Mahlzeiten derart verbunden waren, daß gewöhnlich 15 Tischgenossen, durch freie Wahl und gegenseitige Neigung vereinigt, an einer Tafel saßen. Man darf daraus schließen, daß Lykurg für kleine Offiziercorps von 10 bis 15 Personen ein Offiziercasino gebilligt haben würde. Vielleicht hat dies Urtheil in Herrn Richters Augen mehr Gewicht, als das eines modernen Soldaten. —

Ein solcher Mittagstisch bedarf unter den Verhältnissen der Gegenwart eines abgeschlossenen, eigenen Heims, welches, unabhängig von der Territorialherrschaft eines Hotelbesitzers, nicht den allgemeinen bürgerlichen, sondern den speciell soldatischen Zwecken dienen soll: der Pflege kriegerischen Geistes, ritterlicher Sitte und treuer Kameradschaft. Hier eintretend ist der junge Offizier auf dem einzigen Flecke der Erde, wo er sich frei bewegen kann, wo er seiner Jugendfreude sowohl wie seinen Bekümmernissen für eine Stunde den Zügel abnehmen darf, den ihm bald seine Stellung als Vorgesetzter, bald die Rücksicht auf den Stand, den er mit seinem Rocke repräsentirt, anlegt. Im Wirthshause darf und will er weder Lob noch Klagen verlauten lassen. Personalien eignen sich nicht für die dortige Unterhaltung. Und doch sind diese im Soldatenstande so mächtig. Der Meinungsaustausch über Vorgesetzte, Kameraden und Dienstverhältnisse schweigt vor fremden Ohren; aber in den eigenen Räumen kann der Offizier rückhaltlos mit seinen Kameraden reden und jene berechtigte

*) Vergleiche das Kapitel Länge der Dienstzeit.

Freiheit der Ansichten ausüben, die bei allem Gehorsam doch prüfenden Blickes den Anordnungen und den Erfolgen von Vorgesetzten und Kameraden folgt.

Der junge Offizier bedarf noch in mancher Beziehung der Erziehung und Belehrung, vor allem des Vorbildes. Was dem einen am angeborenen Taktgefühle und dem andern an Vollendung in äußerer Form und guter Sitte fehlt, das muß gelehrt und geübt werden. Das kann nicht im Wirthshause geschehen. Wo soll Freundschaft geschlossen werden, wo sollen sich die in Wissenschaft, Kunst oder Sport harmonirenden Interessen zusammenfinden? Keineswegs ist die kriegerische Kameradschaft erhaben über solche Bedürfnisse, sie bedarf dessen dringend. Deshalb gehören auch die Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister eines Regiments, obwohl sie nicht verpflichtet sind, täglich am Offiziertische zu essen, dennoch dorthin; ihre Anwesenheit ist von hohem Werthe und durch eine bezügliche Allerhöchste Kabinetsordre ausdrücklich empfohlen.

Es ist nicht unbillig, daß das Offiziercorps eines Regiments als eine Familie ein eigenes Heim verlangt. Es findet Freude und Befriedigung darin, dies Heim zu schmücken. Die Portraits unserer Herrscher und der gefallenen Kameraden, die Andenken, welche alte Chefs und Commandeure der Genossenschaft schenkten, die Bilder von den Schlachten, die die Alten schlugen, das Alles soll von den Wänden zu den Jungen sprechen.

Was hier in junge Gemüther eingeprägt wird, das wird mit hinausgenommen bis auf das Schlachtfeld und stärkt dort Festigkeit, Vertrauen und unbeugsamen Mannesstolz. —

In die Reihen der Berufsoffiziere treten mit dem Tage der Mobilmachung die Reserve-Offiziere ein. Sie kommen nicht als Fremde. Bei den Friedensübungen waren sie dem Offiziercorps liebe Tischgenossen. Trotz mancher Verschiedenartigkeit lernte man sich kennen und schätzen. Wenn nach Staub und Schweiß des Dienstes ein volles Glas der Kameradschaft geweiht wurde, ward Herz und Zunge losgemacht.

Die Reserveoffiziere treten anfangs in einen fremden Kreis, aber im näheren Verkehr erkennen sie den ernsten Sinn, der im Offiziercorps lebt, und die kriegerische Tugend, die da gepflegt wird.

So gestalten sich herzliche Beziehungen.

An den Festtagen des Regiments sieht das Offiziercorps seine Reserveoffiziere gern in seiner Mitte. So findet der Tag der Mobilmachung ein aus activen und Reserve-Offizieren harmonisch zusammengesetztes Offiziercorps.

Auch bei der Landwehr empfindet man das gleiche Bedürfniß. Hindert der bürgerliche Beruf ein häufiges Zusammensitzen der Offiziere an gemeinsamer Tafel, so wird doch in vielen Landwehrbezirken allmonatlich einmal eine kameradschaftliche Zusammenkunft in Uniform gehalten; mancherorten bringt jeder Winter noch besonders festliche Vereinigungen. Als Kameraden und Glieder eines Corps wird man der ernsten Pflichten sich neu bewußt, die der

Krieg so schnell den Männern der friedlichen Arbeit auferlegen kann, bei Becherklang wird die soldatische Erinnerung wachgerufen und die militärischen Interessen werden neu belebt. —

Also weder Linien-, noch Reserve- noch Landwehr-Offiziere sind der Ansicht des Herrn Richter, daß die treue Kameradschaft im Kriege von ungefähr komme; alle bekennen sich zu der Überzeugung, daß es sich besser kämpft Schulter an Schulter mit Kameraden, die man als Männer und Menschen kennen und schätzen lernte und daß die Erinnerung an gemeinschaftliche Freuden ein gutes Band ist in gemeinschaftlichen Gefahren.

Alle diese Interessen befürworten gleichermaßen die Offiziercasinos für große wie für kleine Offiziercorps, wenn diese nur eben so zahlreich sind, daß sie wirthschaftlich bestehen können; diese Grenze ist erfahrungsmäßig mit einer Minimalzahl von 6 bis 8 Tischgenossen gezogen. Auch die wirthschaftliche Nützlichkeit der Offizier-Speiseanstalten ist im pekuniären Interesse der Offiziere von Herrn Richter für kleine Genossenschaften angezweifelt worden; indessen wird er schwerlich der Behauptung widersprechen, daß für den Preis von $1\frac{1}{10}$ *M.* ein Offizier in einem standesgemäßen Restaurant (z. B. in einem der von ihm in Tempelhof hierzu empfohlenen sehr feinen Restaurants, 29. I. 83. S. 1147 d. St. B.) nicht gut, kräftig und reichlich zu Mittag essen kann. Da $1\frac{1}{10}$ *M.* ungefähr der Durchschnittspreis ist, welcher in Offiziercasinos pro Couvert gezahlt wird, so unterlasse ich die weitere Erörterung der wirthschaftlichen Frage.

Sicher sind alle jene kameradschaftlichen Interessen wichtig genug, um die Anlegung von Offiziercasinos in den Kasernen trotz der dadurch entstehenden Baukosten zu rechtfertigen. Aber neben jenen sprechen gewichtige dienstliche Gründe für diese Einrichtung.

Besprechungen des Commandeurs mit seinen Offizieren, Kritik von Arbeiten und Übungen, Instructionsstunden für Reserve- und Landwehroffiziere, Erledigungen innerer Angelegenheiten des Offiziercorps, ehrengerichtliche Verhandlungen, Kriegsspiel (Manöver auf dem Plan), Vorträge — alles dies bedarf solcher Räume. Zum Kriegsspiel z. B. bedarf man 3 neben einander liegender Zimmer. Ist hier der Nachweis eines dienstlichen Bedürfnisses nicht geführt? Die Bibliothek, die fast jedes Regiment besitzt, ein wesentliches Mittel, um die allgemeine und die speciell militärische Bildung zu fördern, muß ihren Platz in der Speiseanstalt finden.

Diese Räume sind auch für die nicht militärische Welt kein unnahbares Heiligthum; gern sehen die Offiziere die Herren ihrer Bekanntschaft in ihrer Mitte. In manchen Garnisonen werden in jedem Winter Herren vom Civil durch Circular zur Theilnahme an Vorträgen oder Vereinigungen aufgefordert. Die Behauptung von dem angeblichen Abschließen der Berufsoffiziere gegen die bürgerlichen Berufsstände wird von den thatsächlichen Verhältnissen Lügen gestraft.

Überall sind unsere Offiziere mit den gebildeten Familien ihrer Garnison in lebhaften freundschaftlichen Beziehungen. Weit entfernt, sich in allen Lebensbeziehungen, wie Herr Richter fürchtet, von den bürgerlichen Kreisen zu entfremden, liefern die täglichen Verlobungs- und Heirathsanzeigen den erfreulichsten Beweis der allerintimsten Beziehungen zwischen den Offizieren und den Familien ihrer Umgangskreise. Mehr als die Hälfte unserer Offiziere sind Söhne von Nichtmilitärs, fast alle haben Brüder und Schwäger, die den bunten Rock nicht tragen. Ein Abschließen gegen die übrigen Berufsstände wird von niemand beabsichtigt, ist auch absolut unmöglich.

So sei endlich denn noch der andern angeblichen Brutstätte des Kastengeistes gedacht, der Offizier-Kasernenwohnungen.

Ein Offizier, der den Tag über im Dienst war, wird als junger Mann nicht immer den Abend allein sitzen wollen. Wohnt also ein Offizier allein in der Kaserne, so geht er, um nicht allein zu sein, der Regel nach Abends aus, da seine Kameraden, die während des Tages in der Kaserne thätig waren, Abends auch lieber anderswo hingehen. Dann ist also meist Abends gar kein Offizier für das ganze Bataillon anwesend. Sind aber 4 oder mehr Offiziere kasernirt, so hat einer von ihnen du jour und ist anwesend. Man kann also in gewissem Sinne sagen: ein Offizier, in der Kaserne wohnend, ist kein Offizier. Die Nothwendigkeit, daß Offiziere aus disciplinaren Gründen in der Kaserne wohnen müssen, weil sich dann die Wachen und Posten, die diensthabenden Unteroffiziere unter Kontrolle wissen, ist nirgend bestritten. Es sprechen aber noch andere Gründe für diese Maßregel.

Für die jüngsten Offiziere ist die Wohnung in der Kaserne deshalb nützlich, weil sie da sehen und hören, wie es den Unteroffizieren und Mannschaften außer Dienst ergeht, wie viel Arbeit und Frühaufstehen nöthig ist, damit die Compagnie um 6 Uhr blank und fertig steht, wie viel Mühe und Geschäftigkeit nach beendeter Übung in der Mittagszeit abgethan sein muß mit Gewehrreinigen, Corridor- und Treppenfegen, mit Spülen des Eßgeschirrs, Trocknen oder Klopfen von Röcken und Tornistern, Reinigen der Stiefel u. s. w., bis eine Stunde wirklicher Ruhe vor Beginn des Nachmittagsdienstes gewonnen wird.

Herr Richter fürchtet, daß diese Offizierwohnungen den Kastengeist fördern. Hätte er gesagt, die Kameradschaft, er hätte Recht gehabt.

Manche freie Viertel- und halbe Stunde zwischen zwei verschiedenen Diensten bringen die auswärts wohnenden Kameraden dort zu. Sind 4 Offiziere oder mehr kasernirt, so bleiben sie gern einmal den Abend zusammen bei einem der Kameraden, um gemeinsam sich zu beschäftigen, zu musiciren, Schach zu spielen u. dgl. Der eine liest den andern eine Arbeit vor, die er verfaßt hat, und eine aus der Heimath angelangte Frühstückskiste dient zu gemeinschaftlicher Fröhlichkeit. Früher wußte man diesen Werth der Offizierwohnungen in den Kasernen zu schätzen; in den alten Kasernen sind sämmtliche unverheirathete Lieutenants kasernirt, wie die alten Berliner Kasernen noch heute beweisen.

Gehört jenes alles zum Kastengeist? Ich will dies Gespenst genau beschreiben, indem ich sage, welches das Ziel ist, dem wir, trotz mancher Schwäche des Einzelnen, in der Erziehung der jungen Offiziere nachstreben:

Unser Offiziercorps soll sein ein Ritterorden ohne Furcht und Tadel, jeder Einzelne geadelt durch Gesinnung, gute Sitte, fleckenlose Ehre, jeder Einzelne dem Kaiser und dem Vaterlande von ganzem Herzen ergeben. Der Untergebene den Vorgesetzten ehrend in Treue und Gehorsam, der Vorgesetzte in dem Untergebenen seinen Kameraden liebend, dessen Wohl er auf dem Herzen trägt; jeder die Pflicht des Dienstes hochhaltend über alle eigenen Wünsche und privaten Beziehungen. In dieser Gleichheit aller Schwertgenossen an Ehre und ritterlicher Sitte soll das Offiziercorps jedes Regiments sich zu einer Familie verbunden fühlen, festhaltend an der ererbten Eigenart, stolz auf die Geschichte seiner Fahnen, eifernd um den Glanz des soldatischen Vaterhauses, jede Schwäche desselben nach Außen zudeckend.

Möge *dieser* Kastengeist zum Heile und zur Ehre des deutschen Volkes in den Offiziercorps blühen und wachsen bis in die fernsten Geschlechter — *auf ihm* beruht das erfolgreiche Wirken der Armee, und *ohne ihn wird das Volksheer zerschellen!*

VIII.

Verjüngung der Offiziercorps.

Herr Richter sagt:

1) „Meine Herren, der College Schröter hat auch damals ausgeführt in der ersten Lesung, wie es ja nicht allein schon die bloße Rücksicht auf die Felddienstfähigkeit ist, die entscheidet, nein, der Offizier wird in die Lage gebracht, seine Felddienstfähigkeit anzuzweifeln, sobald er im Avancement übergangen wird. — — — Wenn es wirklich später ernst wird mit dem Militärdienst, dann werden viele der Offiziere, die wegen mangelnder Felddienstfähigkeit pensionirt sind, sehr mobil und treten auch in mobile Truppentheile ein und zeichnen sich oft in rühmenswerther Weise durch ihre Thatkraft und Energie aus. Es ist auch neulich hervorgehoben worden, daß dann kein Offizier es im Widerspruch mit seiner Ehre stehend empfindet, unter einem jüngeren Offizier, der früher unter ihm gestanden hat, dann als Vorgesetzter zu dienen. Wenn das also den militärischen Anschauungen in Kriegszeiten nicht widerspricht, so sollte es auch in Friedenszeiten durchführbar sein." (10. II. 83. S. 1414 d. St. B.)

2) „Zweitens wollen wir, daß die Empfindsamkeit, die im Kriege zurücktreten muß, die Empfindsamkeit, daß niemand der Untergebene eines Jüngeren sein will, auch im Frieden schweige, mit einem Wort, daß man die Grundsätze, die zur Anwendung kommen, wo es blutiger Ernst ist, auch gelten lasse in Bezug auf den Frieden und den Friedensetat." (14. II. 83. S. 1490 d. St. B.)

3) „Der Civilbeamte wird pensionirt, wenn er ein körperliches Gebrechen nachweist, wenn er seine geistige oder körperliche Unfähigkeit nachweist; der Offizier wird pensionirt, wenn er nicht felddienstfähig ist. Das körperliche Gebrechen, die geistige und körperliche Unfähigkeit fällt durchweg zusammen bei Civilbeamten mit der Erwerbsunfähigkeit überhaupt, die mangelnde Felddienstfähigkeit beweist nicht im mindesten die Erwerbsunfähigkeit. Das ist der große Unterschied." (10. II. 83. S. 1483 d. St. B.)

4) „Dem gegenüber, meine Herren, verträgt es sich aber mit dem Rechtsbewußtsein im Volke gar nicht, daß der Staat einen Anspruch anerkennt, Männer, die im vierzigsten Lebensjahre stehen, nur deshalb, weil sie nicht mehr felddienstfähig sind, für die übrige Zeit ihres Lebens aus Staatsmitteln zu unterhalten." (10. II. 83. S. 1413 d. St. B.)

Die vorstehenden Aussprüche enthalten vier Behauptungen:

a. die im Frieden als felddienstunfähig pensionirten Offiziere werden in großer Zahl im Kriegsfalle wieder felddienstfähig und mobil;

b. die deutschen Offiziere halten den Grundsatz fest, im Frieden nicht unter einem jüngeren Offizier zu dienen, im Kriege thun sie es doch;

c. sobald ein Offizier im Avancement übergangen ist, wird er dadurch gezwungen, sich als felddienstunfähig erklären und pensioniren zu lassen;

d. die Mehrzahl der pensionirten Offiziere ist erwerbsfähig, wenn sie auch felddienstunfähig erklärt sind; sie werden durch die Pension vom Staate für den Rest ihres Lebens unterhalten, dies widerspricht den Rechtsanschauungen unseres Volkes.

---

ad a. Im Falle einer Mobilmachung werden und wurden inactive Offiziere in folgenden Stellungen verwendet:

Führer von Ersatzcompagnien und Handwerkerabtheilungen, Führer von Ersatzbataillonen, Etappen- und Bahnhofscommandanten, Etappeninspecteure, Führer von Garnisonbataillonen (zur Gefangenen-Bewachung), stellvertretende Brigadecommandeure, stellvertretende commandirende Generale (die beiden letzteren Stellungen ersetzen die in das Feld gezogenen militärischen Territorialbehörden in der Heimath, um deren Functionen für die Aushebung, Garnisonangelegenheiten 2c. weiterzuführen).

Ist unter diesen Stellen eine einzige, welche Felddienstfähigkeit erfordert, ist eine mobile Commandostelle darunter?

Keine!

Es sind von dieser Regel im Jahre 1870 vereinzelte Ausnahmen vorgekommen. Bei den später formirten Landwehrdivisionen wurden einige Brigade- und Bataillonscommandos mit inactiven Offizieren besetzt. Die Zahl dieser Verwendungen in mobilen Stellungen ist in der ganzen Armee auf 20–30 zu schätzen; sie bildeten also sehr seltene Ausnahmefälle. Daß derartige Verwendung inactiver Offiziere seltene Ausnahme sein muß, liegt darin, daß ein einmal bis zur Felddienstunfähigkeit erschütterter Körper nur selten unter dem Genuß einer vollkommenen Ruhe die volle Felddienstfähigkeit wiedergewinnt. Mehrere dieser Patrioten sind mit völlig zerrütteter Gesundheit heimgekehrt.

Der Begriff der Felddienstfähigkeit kann nur denen klar sein, welche einen Feldzug in einer verantwortlichen Commandostelle mitgemacht haben. Wenn man einen Offizier a. D., eine Hünengestalt, auf die Jagd gehen sieht, wo er 6 Stunden zu Fuß geht, flink das Gewehr am Kopfe hat und ein halbes Dutzend Hasen schießt, so denkt jeder: dieser Mann ist doch gewiß völlig felddienstfähig!

Aber man vergißt, daß dieser Herr bei gutem, ungestörtem Schlaf, reichlicher Nahrung und regelmäßiger Lebensweise sich solche Anstrengungen in 8 Tagen höchstens ein Mal zumuthet.

Man lasse denselben Mann vierzehn Tage hinter einander unregelmäßig und schlecht essen, jage ihn jede Nacht auf 1—2 Stunden aus dem Bette,

lasse ihn heute durchregnen und morgen naß transspirirt auf windiger Höhe stehen und füge dann noch starke nervöse Erregungen, 2—3 Biwaks und täglich einen 8—10stündigen Ritt hinzu, so wird die Hünengestalt zusammenklappen und es wird sich zeigen, daß das militärärztliche Attest Recht hatte, welches diesen Herrn wegen ruinirter Nerven und periodisch wiederkehrender nervöser Kopfschmerzen für felddienstunfähig erklärte.

Der Krieg sieht sich von Angesicht anders an, als aus den Zeitungsberichten. Fast alle Befehle kommen während der Operationen des Nachts, müssen Nachts gelesen, erwogen, mit den nöthigen Ausführungsbefehlen versehen und weiterexpedirt werden. Dies trifft alle Instanzen vom Divisionscommandeur bis zum Compagnie- und Escadrons-Chef. Warum? Weil bei dem Obercommando die letzten Abendmeldungen der Patrouillen und Vorposten, die Berichte derjenigen Commandeure, die im Laufe des Tages auf irgend einem Flügel der Armee mit dem Feinde zusammengestoßen sind, nicht vor 8—9, oft nicht vor 10 und 11 Uhr Abends eingehen. Diese Meldungen, Nachrichten, Berichte werden verglichen, zusammengestellt, daraus macht man sich ein möglichst klares Bild der Situation, faßt die Entschlüsse, die oft schwer genug wiegen, entwirft und redigirt die Disposition für den nächsten Tag.

Die Adjutanten der Armeecorps oder Divisionen harren seit Stunden. Nun tragen sie in die Nacht hinaus die Befehle, welche die Stufenleiter der Instanzen bis zur Compagnie durcheilen. Letztere erhält sehr oft den Befehl erst um 3 oder 4 Uhr früh, wenn es höchste Zeit ist, sofort zu allarmiren und aufzubrechen, damit die Truppen noch rechtzeitig an der befohlenen Stelle sind.

Also alle Instanzen haben während der Operationen niemals auf ungestörte Nachtruhe zu rechnen.

Wie es mit Essen und Trinken ist, wo 200 000 Mann, auf engem Raume zusammengedrängt, Tage lang marschiren oder lagern, bedarf keiner Schilderung. Dazu kommen die körperlichen Anstrengungen; man muß nur einmal 12 Stunden zu Pferde gesessen haben, um das zu ermessen; dazu die Einflüsse der Biwaks und der Witterung, besonders im Winter; dazu die Last einer oft centnerschweren Verantwortung und endlich der Bedarf an Nervenstärke im Gefecht.

Jeder Mensch hat nur ein gewisses Capital von Nervenkraft, an dem zehrt jedes Gefecht, nicht durch die persönliche Gefahr allein, sondern ebenso sehr durch die überwältigenden Eindrücke der Schlacht. Skobeleff war gewiß ein tapferer Mann, er sagte nach der dritten Plewnaschlacht von seinen braven Truppen: „Wir haben gekämpft und die Werke des Gegners genommen. Der Angriff kostete uns weniger, als der Rückzug. Das fürchterliche Feuer hat Offiziere und Mannschaften demoralisirt. Man erwäge wohl, ob der Kampfpreis solche Entkräftung ausgleichen kann. Demoralisation steckt an, auch das beste Heer.“

Wer soll denn in solcher Zeit drohender Demoralisation mit seiner Nervenkraft gegenhalten? Die Offiziere, vor allem die Führer, die verantwortlichen Commandeure. So gewaltig sind die Eindrücke der Schlacht! Solcher Tage folgen oft 3—4 hinter einander; nur kalte, nasse Biwaks zwischen Todten und Verwundeten, mit einem Kochgeschirr voll Conservensuppe und vielleicht einem Stück Brot trennen die blutige Arbeit zweier solcher Tage.

Wer's erlebt hat, kann urtheilen, was dazu gehört, um felddienstfähig zu sein für einen deutschen Offizier, von welchem wir doch hoffen, daß von ihm ebensowenig wie von seinen Leuten jemals gesagt werden soll: Das fürchterliche Feuer hat sie demoralisirt.

Hiernach mag jedermann vorurtheilsfrei die Frage entscheiden, ob es nicht vollberechtigt und sogar nothwendig ist, einen Offizier als felddienstunfähig zu pensioniren, der aus Mangel an körperlicher oder geistiger Spannkraft den Ansprüchen des Friedensdienstes nicht mehr genügt.

---

ad b. Der Beispiele, daß unsere Offiziere unter einem jüngeren Commandeur dienen, zählt man in der heutigen Rangliste wohl über hundert. Alle die Offiziere, welche durch den Generalstab und die Adjutantur gegangen sind, haben als Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisionscommandeure ältere Offiziere zu Untergebenen. Es giebt kaum eine Division in der Armee, die nicht für diesen Sachverhalt mehrere Illustrationen darböte. Oft sind es alte Regimentskameraden, die dann in der umgekehrten Anciennetät sich wiedersehen, als sie früher mit einander lebten.

Niemand findet an diesem Verhältniß etwas Anstößiges, weder im Frieden noch im Kriege.

Ein Blick in die Anciennetätsliste*), wo die Patente aller Offiziere, die Daten ihrer früheren Ernennungen ꝛc. verzeichnet sind, wird ausreichen, um das hier Gesagte bestätigt zu finden.

Bei gleicher Charge steht von Rechtswegen dem älteren Patent das Commando zu**). Kommen also bei einem Truppentheil oder einer Commandobehörde zwei Offiziere gleicher Charge zusammen und man will dem jüngeren Patente das Commando geben, so placirt man den Offizier mit dem älteren Patent anderweitig, um das Dilemma zu beseitigen.

Hierbei handelt es sich um die Wahrung eines unentbehrlichen Princips, von Empfindlichkeit ist dabei nicht die Rede. Jene Empfindlichkeit, nicht

---

*) Von G. W., Major z. D., Burg bei August Hopfer.

**) Wie unabweisbar nothwendig dies Princip ist, wolle man daraus erkennen, daß ohne dies Princip bei dem unvorhergesehenen Zusammentreffen zweier Abtheilungen auf dem Schlachtfelde niemand wissen würde, welchem von beiden Führern das Commando zusteht.

unter einem Jüngeren dienen zu wollen, ist offenbar in der Armee **nicht** vorhanden. Was es mit der Empfindlichkeit gegen das Übergangenwerden auf sich hat, wollen wir nunmehr sehen.

---

ad c. Wenn man das Offiziercorps in zwei Gruppen theilt,

1) Lieutenants und Hauptleute,

2) Stabsoffiziere und Generale,

so kommt unter der ersten Gruppe der Fall sehr häufig vor, daß jüngere Offiziere mit vordatirtem Patent, oder durch Versetzung unter Beförderung zum Hauptmann oder Major ihre Vorderleute übergehen. Niemand findet dies befremdlich. Es wird z. B. der zweite oder dritte Hauptmann aus einem Regiment genommen, als Ältester in ein anderes gesetzt, er wird dort Major, während seine Vorderleute noch Jahre lang Compagniechef sind.

Warum ist dies so? Weil mit der Bevorzugung des Einen keinerlei Zweifel an der Qualification der Anderen verbunden ist, man will eben den Einen, besonders Beanlagten, früh zur Verwerthung seiner Begabung in höhere Stellen bringen.

Es kommt andrerseits **nie** vor, daß etwa der zweite Hauptmann oder Rittmeister eines Regiments **in** diesem Regiment Major wird und so den Älteren übergeht. Wenn der Ältere sich zum Stabsoffizier nicht eignet, weil er kein guter Compagniechef ist (dies ist doch das Gebiet, auf dem er seinen Mangel an Qualification zeigt), so wird er verabschiedet, ehe jene peinliche Eventualität für ihn eintreten kann. Also: Übergangenwerden **im Regiment** kommt für Hauptleute und Lieutenants nicht vor, Übergangenwerden **außerhalb des Regiments** alterirt die Stellung des Übergangenen nicht.

Ganz anders ist dies Verhältniß für **Generale und Stabsoffiziere**. Diese alle stehen schon an einer so weithin sichtbaren Stelle, ihr Wirkungsbereich ist bereits von solchem Einfluß für das Gedeihen des Ganzen, im Frieden wie im Kriege, daß von allen ein hohes Maaß der Leistungen gefordert werden muß.

Daher ist die Beförderung von Stabsoffizieren und Generalen außer der Tour bei uns nicht üblich*).

Generale und Stabsoffiziere rangiren in einer eben so festen Anciennetät, wie die Offiziere eines Regiments. Bei diesem Verhältniß kann allerdings jemand nicht weiter dienen, ohne sich selbst herabzusetzen, der von seinen Hinterleuten übergangen wird, es sei denn, daß er die Gewißheit oder besondere Zusicherung hat, daß das Vorziehen seiner Hinterleute einen Zweifel an seiner vollen Qualification nicht ausdrücken soll. Nun liegt das Verhältniß für diese Offiziere so: Füllen sie ihre gegenwärtige Stellung voll aus, so ist damit

*) Eine Ausnahme bilden die Flügeladjutanten Sr. Majestät.

Gewähr und Hoffnung gegeben, daß sie auch eine höhere ausfüllen; füllt jemand die niedere nicht aus, so würde er sicher der höheren nicht gewachsen sein. Einen anderen Maßstab zum Erkennen der Qualification für höhere Stellen giebt es nicht. Also deshalb werden zuweilen Offiziere dieser Charge übergangen und für nicht qualificirt für eine höhere Stellung angesehen, weil sie der niederen nicht gewachsen waren.

Ich sage zuweilen, denn der Fall kommt in der That nicht sehr häufig vor. In der Mehrzahl der Fälle bleibt den Betreffenden das Peinliche einer solchen Situation erspart, indem man sie vorher von dem über ihre Qualification obwaltenden Urtheil in Kenntniß setzt, oder was die Regel ist, indem sie in richtiger Erkenntniß ihrer eigenen Leistungsfähigkeit selbst den Moment zu finden wissen, wo das Scheiden aus dem activen Dienste zur Pflicht wird. Findet aber ein Übergehen einmal statt, so ist damit nicht nur dem davon Betroffenen, sondern auch allen seinen Untergebenen Kenntniß gegeben, daß seine Leistungen nicht genügen.

Darum ist der Vorschlag, daß ein Bataillonscommandeur, der zum Regiment übergangen wurde, als Bataillonscommandeur weiter dienen soll, so naiv, weil der Grund des Übergangenwerdens gerade darin lag, daß jener ein unvollkommener Bataillonscommandeur war. Wo dieser Grund nicht vorliegt, wird der Übergangene davon in der geeigneten Weise in Kenntniß gesetzt und er dient ruhig weiter. Dieser Fall ist durchaus nicht selten, z. B. werden die ältesten Oberstlieutenants nicht immer nach der Reihenfolge ihrer Patente Regimentscommandeure, sondern für diese Reihenfolge sprechen andere Motive mit. Trotzdem dienen sie ruhig weiter und warten ab, bis die Reihe an sie kommt. Ein Oberstlieutenant würde sich erst dann als übergangen ansehen, wenn sein Hintermann Oberst würde.

Diesen Friedensgewohnheiten ist man auch im Kriege treu geblieben. Es ist für den Erfolg entscheidend, alle hohen Commandostellen mit den geeignetesten Kräften zu besetzen. Da nun jemand sehr wohl ein tüchtiger Brigadecommandeur sein kann, ohne für die Führung einer Division hervorragend geeignet zu sein, so kommt es im Kriege vor, daß jüngere Brigadecommandeure zu Führern von Divisionen ernannt werden. Diese werden dann für die Dauer des mobilen Verhältnisses mit der Führung beauftragt, aber nicht zu Divisionscommandeuren ernannt, erhalten auch nicht den Rang als Generallieutenants. So wird es vermieden, daß die älteren Brigadecommandeure als übergangen angesehen werden können. Auch stellt man einen solchen Jüngeren nicht an die Spitze einer Division, in der ein älterer Brigadecommandeur steht.

Man vermeidet also sorgfältig alles, was einer Herabsetzung der Älteren vor den Augen des Offiziercorps oder der Mannschaft ähnlich sehen könnte und beseitigt so für den ältern Brigadecommandeur jede Veranlassung, sich zurückgesetzt zu fühlen. Derselbe bleibt in seiner Anciennetät und nach Ablauf

des Feldzuges wird sich entscheiden, ob er weiterdienen will. Das ähnliche Verhältniß findet mit Generallieutenants statt, die an die Spitze eines Armeecorps gestellt werden.

Es folgt aus dem dargelegten Sachverhalt, daß ein General oder Stabsoffizier weder im Frieden noch im Kriege weiterdienen kann, wenn er im Chargen-Avancement übergangen ist. Und wahrlich mit Recht! Kann ein Ehrenmann länger in einer Stellung verharren, welcher er nach Urtheil der allein maßgebenden höchsten Instanz nicht gewachsen ist, kann er, ohne sich selbst herabzusetzen, das Commando über Untergebene weiterführen, die Zweifel darein setzen, ob ihr Vorgesetzter seine Stellung ausfüllt? Würden seine Untergebenen nicht versucht sein, die Kritik, das Lob, den Tadel eines solchen Vorgesetzten geringzuschätzen und seine Belehrungen für zweifelhaften Werthes anzusehen?

ad d. Mag man die Pensionen der Offiziere nach dem jetzigen oder nach dem neuvorgeschlagenen Satze berechnen, immer ist das Resultat dieses, daß erst ein pensionirter Regimentscommandeur oder General so viel erhält, daß er mit seiner Familie davon sorgenfrei, wenn auch bescheiden, leben kann; ein pensionirter Hauptmann oder Major erhält niemals so viel. Bei den ersteren wird wohl Herr Richter zugestehen, daß Erwerbsunfähigkeit und Felddienstunfähigkeit immer zusammentreffen; wenigstens wüßte ich nicht, wie ein Oberst a. D. sich noch Lebensunterhalt erwerben könnte; weder kann er es in seinem Lebensalter mit seiner Hände Arbeit, noch — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — mit seines Geistes Arbeit. Denn, wer als Soldat 50—60 Jahre alt geworden ist, wird schwerlich sich zum Landrath, Bankdirector oder Romandichter eignen.

Ein pensionirter Hauptmann oder Major ist sehr häufig, sogar meist erwerbsfähig. Wäre er es nicht, so müßte er mit den Seinigen darben. Seine Pension bildet etwa die Hälfte, im günstigsten Falle zwei Drittel dessen, was er für Frau und Kind und sich selbst bedarf; die andere Hälfte muß er dazu verdienen! Daher sehen wir auch überall die Pensionirten dieser Chargen, (sofern sie nicht durch ihr Privatvermögen Lebensunterhalt besitzen,) sich um Erwerbsstellungen bemühen. Herr Richter thut diesen unsern Kameraden schweres Unrecht, indem er sie als Müssiggänger vor dem Lande hinstellt.

Wir begegnen ihnen als fleißigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft in allen Zweigen des Beamtenthums, der Communalverwaltung, der Industrie, der Landwirthschaft; diejenigen unter ihnen, welche nicht mit Arbeit erwerben können, was sie außer ihrer Pension bedürfen — darben.

Es verträgt sich nicht allein mit dem Rechtsbewußtsein unsers Volkes, diesen Männern ihre bescheidene Pension zur Erleichterung ihrer Lage zu gewähren, sondern es würde eine schreiende Ungerechtigkeit sein, wenn man sie

ihnen nicht gäbe, wenn 20—30jährige Friedens- und Kriegsdienste und das Opfer eines Theiles der Gesundheit nicht einmal eine Altersrente von 1500—3000 Mark werth wären!

Herr Richter irrt also in allen jenen Ausführungen. Was er meint und will, ist dies:

Ich widerstrebe der Verjüngung der höheren Chargen des Offiziercorps aus finanziellen Gründen.

Es ist dies eine bei dem Nichtmilitär sehr erklärliche Anschauung, aber sie kann von dem, der es mit der Wehrkraft des Reiches ernst meint, nicht scharf genug bekämpft werden.

Ich habe oben dargelegt, welche Spannkraft des Leibes und Geistes der Krieg von den Offizieren verlangt. Bei den meisten Sterblichen nimmt diese Spannkraft mit den zunehmenden Jahren schnell ab, und nur wenige, bevorzugte Naturen bewähren die Elasticität, den Stahl der Jugend auch im späteren Mannesalter. Die Last der Verantwortung drückt den älteren Mann schwerer als den jüngeren, und jener ist weniger geneigt, freiwillig, d. h. durch einen kühnen Entschluß, viel zu wagen. Diese Lust zur Initiative, zum Draufgehn aus innerem Herzensdrange, dies ungeduldige Warten auf den Moment, wo man losgelassen wird, dies jugendlich fröhliche Vertrauen, daß der Sieg dem Kühnen gehört — das war es, was den großen Entwürfen der Feldherrn im Jahre 1866 und 1870 Verwirklichung und Erfolg auf dem Schlachtfelde garantirte. Dieser Jugendmuth, den wir in der Armee den „Schneid“ nennen, den darf man uns nicht nehmen, sonst wird des Bogens Sehne lahm.

Das vielgeschmähte Offiziercorps der Armee von 1806*), — aus dessen jüngeren Gliedern alle die heldenhaften Generale und Stabsoffiziere der Armee von 1813/15 hervorgegangen sind, — es hatte manche gute, ja glänzende Eigenschaft, aber es war zu alt; zu alt um im Frieden in geistiger Arbeit die Armee auf der Höhe des fortschreitenden Jahrhunderts zu erhalten, zu alt, um im Kriege gegenüber den überwältigenden Eindrücken unerwarteter Niederlagen an der Hoffnung des Sieges festzuhalten. Den Jammer jener Unglückstage neu zu malen, ist hier nicht der Ort; sie sind zur Warnung und zur Lehre in die Geschichte unsres Heeres eingetragen. Damit sie nicht wiederkehren, ist eins vor allem nothwendig:

ein in allen Chargen jugendfrisches Offiziercorps.

Die finanziellen Bedenken des Herrn Richter werden nicht im Stande sein, dies der Armee vorzuenthalten.

---

*) Vergleiche die Brochure: Roßbach und Jena.

IX.

Offizierburschen — Länge der Dienstzeit.

Herr Richter sagt:

1) „Den Luxus (der Gestellung zahlreicher Offizierburschen) kann man sich eben nur erlauben, weil unsere Soldaten länger bei der Fahne gehalten werden, als zu ihrer Ausbildung nöthig ist; man weiß eben nicht, was man mit den Leuten anfangen soll, man bedient sich ihrer zur größeren Bequemlichkeit, wozu nach unserer Wehrverfassung die Leute doch nicht bestimmt sind.“ (27. I. 83. S. 1125 d. Sten. Ber.)

2) „Man giebt jetzt Burschen — und auch diese Einrichtung datirt von 1874, wie wir gehört haben — weit über die Grenzen der früheren Aufwendung. Die Stabsoffiziere hatten früher keinen Burschen, sondern nur die Subalternoffiziere, die im Regimente stehen. Seit 20 Jahren bekommen alle Offiziere Burschen, die Stabsoffiziere, die Offiziere, die nicht regimentirt sind; auch die Ärzte und Zahlmeister bekommen Burschen.“ (27. I. 83. S. 1125 d. Sten. Ber.)

3) „Thatsächlich hat es (die Burschengestellung) sich immer gesteigert in dem Maaße, wie man die Leute länger bei der Fahne behält, und das ist wesentlich auch seit 1874 eingetreten durch die bekannte frühere Einstellung und die Verringerung der Zahl derjenigen, die man nach dem 2. Jahre entläßt.“ (27. I. 83. S. 1125 d. Sten. Ber.)

4) „Das, was in der Conflictszeit den Unterschied in der Auffassung darstellte, war die Frage der Dienstzeit. Es war die Frage, ob die militärische Dienstzeit 2 oder $2^1/_2$ und im äußersten Falle 3 Jahre dauern sollte. Diese Frage ist heute noch gar nicht entschieden. Meine Herren, sie wird durch persönliche Autorität jetzt festgehalten in dem Stadium, in dem sie sich befindet; aber täuschen Sie sich darüber nicht: die Zukunft gehört auch auf diesem Gebiete denjenigen, die stets auf eine Verkürzung der Dienstpflicht gedrungen haben.“ (14. II. 83. S. 1491 d. Sten. Ber.)

In der deutschen Armee giebt es zwei Kategorien von Offizierburschen:

1) Burschen der unberittenen Offiziere,

2) Burschen der berittenen Offiziere.

Die Ersteren dürfen*) bei dem Detaildienst (Turnen, Bajonetfechten, Detailexerciren) aus der Stärke der Compagnie ausfallen, bei allem

*) Thatsächlich stehen sie bei dem Detaildienst 1—3 Mal per Woche in der Front. Früher war das nicht der Fall. Noch in der A. K.-O. vom 28. December 1810 heißt es, daß die Offizierburschen nur bei großen Paraden und wenn in geschlossenen Truppenkörpern exercirt wird, in der Front stehen sollen.

übrigen Dienst (Schießen, Feldbienst, Bataillons-, Regiments-, Brigadeexerciren, Manöver) stehen sie in der Front. Zu dieser Kategorie gehören auch die Burschen der Ärzte und Zahlmeister.

Alle diese Burschen werden bis an das Ende ihrer Dienstzeit in ihrer Ausbildung weiter gefördert, und ihr Burschendienst geht nebenher.

Sie eigenen sich also schlecht für Herrn Richter als Beweismittel für eine Verkürzung der Dienstzeit.

Die Burschen der berittenen Offiziere sind dienstfrei; für die gesammte deutsche Armee ist ihre Zahl auf 8500 zu veranschlagen. Also nicht 25000 Mann, wie Herr Richter sagt (27. I. 83. S. 1125 d. St. B.), sondern der dritte Theil dieser Anzahl leistet solche Burschendienste, durch welche er dem Frontdienst entzogen wird.

Im Falle einer Mobilmachung verwandeln sich die Burschen aller berittenen Offiziere bis herunter zu denen der Hauptleute in berittene und unberittene Trainsoldaten, welche außerhalb der Front bleiben; die Burschen der Lieutenants der Cavallerie und Artillerie bleiben ebenfalls als Führer der Handpferde ihrer Offiziere außerhalb der Front. Also auch hier hat Herr Richter mit seiner Beweisführung wenig Glück gehabt, denn diese Leute beweisen nichts dafür, daß wir unsere Truppen in kürzerer Frist kriegsfertig ausbilden können; er hat eben zwei Dinge gewaltsam in Verbindung gebracht, welche nichts mit einander zu thun haben.

Die Behauptung, daß die Ärzte und Zahlmeister erst seit 1874 Burschen erhalten, ist falsch, dies war längst der Fall und steht schon in einer kriegsministeriellen Verfügung vom 15. März 1854 (confer. Mil.-W.-Bl. 1854, Seite 55).

Herr Richter meint, bis vor 20 Jahren hätten nur die Subalternoffiziere Burschen gehabt, dann erst hätten die übrigen, also Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, Burschen erhalten. Er irrt. Stabsoffiziere und Hauptleute haben von jeher Burschen gehabt. Das hat im vorigen Jahrhundert schon Lessing gewußt, da er in Minna von Barnhelm von einem Burschen des Major Tellheim erzählen läßt, welcher zur Strafe Tambour in einem Garnisonbataillon wurde. Die einzigen Veränderungen, welche in der Gestellung von Offizierburschen gegen früher eingetreten sind, datiren vom 6. Februar 1873 und 24. März 1876. In diesen beiden Allerhöchsten Kabinetsordres wurde zuerst den Brigadecommandeuren, alsdann allen activen Generalen an Stelle einer persönlichen Ordonnanz ein Offizierbursche zuerkannt.

Diese Vermehrung der Burschen betrug für die ganze deutsche Armee circa 300, dieselbe ließ aber die Frontstärke der Truppen unberührt, da auch früher die persönlichen Ordonnanzen der Generale nicht in der Front stehen konnten. Der ganze Unterschied besteht darin, daß zu dem Dienste als persönliche Ordonnanz wechselnde Mannschaften gestellt werden können; der Offizierbursche wechselt nicht.

Wenn man sieht, daß alle Behauptungen des Herrn Richter in militaribus in Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stehen, so liegt die Frage nahe, ob das immer nur Irrthum ist?

Es ist bemerkenswerth, daß er an solche Prämissen Schlußfolgerungen knüpft, welche für das Offiziercorps verletzend sind, so auch hier.

Herr Richter sagt: Man weiß nicht, was man mit den Leuten in der langen Dienstzeit anfangen soll, deshalb bedient man sich ihrer zur größeren Bequemlichkeit! Man erwäge die Consequenzen einer solchen in Hunderttausenden von Zeitungen verbreiteten Behauptung. Vater und Mutter vermissen in der Arbeit der Ernte den Sohn; der Schweiß der Eltern muß die fehlende Arbeitskraft ersetzen. Sie murrten bisher nicht darüber; sie hatten gern den Jungen Soldat werden sehen, wie es der Vater auch gewesen, es war ihr Stolz, daß der Sohn des Königs Rock trägt. Was hören sie nun? Der Junge ist eigentlich beim Militär ganz überflüssig, er wird nur deshalb noch ein Jahr festgehalten, weil er den Herren Offizieren angenehme Privatdienste leisten soll! — Man zeichne hierzu die in mannigfaltigen Variationen sich darbietenden Pendants und man wird eingestehen müssen, daß Selbstüberwindung dazu gehört, um dergleichen Künste der Dialektik sachlich zu widerlegen. Dennoch muß das geschehen um der Sache willen*).

Es muß hinaus in alle Berufsstände Kenntniß davon getragen werden, wie in jedem Jahr die Zeit kaum ausreicht, um vor Beginn der Herbstmanöver alle die Übungen vorzunehmen, welche die Commandeure für nothwendig erkennen. Das ganze Jahr hindurch werden die Stunden ausgekauft, um die Ausbildung des Einzelnen und der ganzen Truppe zu möglichster Vollkommenheit zu steigern. Und denen, die ihres Lebens beste Kraft Jahr aus Jahr ein an diese Arbeit wenden, ruft Herr Richter von der Reichtagstribüne zu: Ihr wißt ja gar nicht, was Ihr mit Euren Soldaten anfangen sollt, darum verwendet Ihr sie zu Eurer privaten Bequemlichkeit.

Herr Richter klagt, daß man seit 1874 die Rekruten früher eingestellt habe, als zuvor. Der Termin für die Einstellung der Rekruten muß so bemessen werden, daß dieselben im Falle eines Krieges im nächsten Frühjahr mit in das Feld genommen werden können. Dies erfordert minime 5 Monat; sollen also zum 1. April die Rekruten im Stande sein, mitzumarschiren, so müssen sie Anfangs November eingestellt sein. Im Jahre 1873 und 1874 ist man versuchsweise bei der Infanterie und Artillerie davon abgewichen. Sobald aber die politische Constellation Europas ernster wurde, und namentlich seitdem unser Auge gleichzeitig nach Westen und Osten wachen muß, ist das nicht mehr angängig. Dies sind die Gründe der Rekruteneinstellung im Anfang

---

*) Es sei hier noch bemerkt, daß es in der Armee Sitte ist, zu Offizierburschen in erster Linie unbemittelte Mannschaften auszuwählen, da dieselben von ihren Offizieren eine monatliche Zulage von 5—9 Mark erhalten.

des Monats November. Dieser Termin ist übrigens für Cavallerie, reitende Artillerie und Garde schon vorher derselbe gewesen.

Wie sehr man bestrebt ist, keinen Mann länger bei der Fahne zu belassen, als die kriegerische Ausbildung erfordert, ersieht man am besten aus den alljährlichen Entlassungsterminen.

Die Ernte nähert sich in den letzten Tagen des August ihrem Ende. Dann beginnen die Herbstmanöver. Unmittelbar nach deren Abschluß, am Tage nach der Rückkehr in die Garnison, werden alle Reservisten und Dispositionsurlauber entlassen; man hält sie nicht eine Stunde länger, als der Dienst erfordert.

Der schlagendste Beweis, wie sehr das Princip festgehalten wird, daß kein Mann länger dienen soll, als seine Ausbildung erfordert, ist gegeben in der nur sechsmonatlichen Dienstzeit der Trainsoldaten. Auch bei diesen gäbe es noch viel zu lehren, was wünschenswerth wäre, aber man begnügt sich mit dem dringend Nothwendigen; dies wird in kürzester Frist geleistet mit einer Aufopferung der Offiziere und des Stammpersonals, welche höchste Anerkennung verdient. Man thut das in diesem Falle, wo es sich nicht um eine fechtende Truppe handelt, — es hat trotzdem seine ernsten Bedenken. Man kann zwar in so kurzer Zeit einem Rekruten manches lehren, aber zum Soldaten erziehen kann man ihn nicht.

Herr Richter klagt auch, daß die Zahl der Dispositionsurlauber seit 1874 vermindert worden sei; man behalte mehr Mannschaften als früher für das dritte Dienstjahr bei der Fahne. Es verhält sich damit wie folgt:

Seit dem Jahre 1872 sind alljährlich bei jedem Infanteriebataillon 190 Rekruten eingestellt worden *). Alljährlich müssen daher außer den drei Jahr gedienten Reservisten so viele Mannschaften des zweiten Dienstjahres entlassen werden, daß für jene 190 Rekruten Raum im Etat gewonnen wird. Der Etat betrug für die Linien-Infanteriebataillone (abgesehen von der Occupationsarmee)

im Jahre	1873	562	Unteroffiziere	und	Mannschaften	4	Lazarethgehülfen,
" "	1874	561	"	"	"	4	"
" "	1875	561	"	"	"	4	"
" "	1876	559	"	"	"	4	"

Bis 1875 kamen die Einjährig-Freiwilligen bis zur Zahl von 5 per Compagnie auf den Etat in Anrechnung, von da ab nicht mehr. Es mußten also, um den Etat voll zu erhalten, so viele Mannschaften des 2. Dienstjahres weniger entlassen werden, als vorher Einjährig-Freiwillige auf den Etat angerechnet gewesen waren.

---

*) Die betr. Ordres nebst Ausführungsbestimmungen sind in allen Jahrgängen des Armee-Verordnungsblattes nachzulesen. Die alten Garde-Infanterieregimenter und die Regimenter in Elsaß-Lothringen erhalten wegen ihres höheren Etats 225 Rekruten.

Diesen Sachverhalt stellt Herr Richter so dar, als habe man seit 1874 absichtlich die Zahl der Dispositionsurlauber vermindert, während doch der Zweck jener Maßregel nur der war, die Frontstärke der Compagnie zu heben. Überhaupt ist die Zahl der alljährlich zu entlassenden Dispositionsurlauber sehr veränderlich. Z. B. in den Jahren 1872 und 1873 hatte die aus der Kriegszeit herstammende unregelmäßige Stärke der Jahrgänge zur Folge, daß in den Compagnien desselben Bataillons ganz ungleiche Zahlen von Dispositionsurlaubern entlassen werden mußten.

Kleine Variationen in der Zahl der Dispositionsurlauber kommen jährlich bei jeder Compagnie vor; das hängt davon ab, wie viele der vorjährigen Dispositionsurlauber im Laufe des Sommers einberufen werden mußten zur Deckung der durch Reclamation, Tod, Desertion 2c. entstandenen Manquements. Es wird also auch jetzt noch alljährlich vorkommen, daß in einzelnen Compagnien mehr Dispositionsurlauber entlassen werden, als dieselben Compagnien 1873 oder 1874 entlassen haben. Und ebenso wird es vorkommen, daß eine Compagnie 1883 weniger Dispositionsurlauber entläßt, als 1882 oder 1884.

Aber Herr Richter kam endlich am 14. Februar d. J. mit dem Kern und Ziel seiner militärischen Forderungen heraus, mit der Forderung der nur zweijährigen Dienstzeit. Die Reden der Fortschrittspartei in der Conflictszeit sollen aufgefrischt, die Kriegserfolge, welche die Richtigkeit der Anschauung des Königs in drei Feldzügen bestätigt haben, sollen ausgelöscht werden. Auch hier ist man versucht Lessing zu citiren: „Warum war't Ihr denn im Kriege so geschmeidig, ihr Herren Wirthe? Macht Euch das bischen Friede schon so übermüthig"*)?

Herr Richter will glauben machen, die Frage der dreijährigen Dienstzeit sei bis heute noch gar nicht entschieden, diese Entscheidung werde durch persönliche Autorität aufgehalten. In diesem Falle spricht nicht persönliche Autorität, sondern die Autorität des Gesetzes; die Frage, um welche es sich hier handelt, ist entschieden. Die dreijährige aktive Dienstzeit ist mit Recht als eins der Fundamente, auf denen das deutsche Reich erbaut ist, in die Reichsverfassung aufgenommen worden. (Artikel 59.) Außerdem heißt es im Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste (§ 6):

„Während dieser 7 Jahre (Dienstzeit im stehenden Heere) sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet."

Es handelt sich hier um die Reichsverfassung und das wichtigste Reichsgesetz. Das Alles scheint für Herrn Richter Luft zu sein. Seine Bestrebungen, die Frage über die Länge der Dienstzeit einer neuen gesetzlichen Entscheidung zu unterwerfen, werden erfolglos sein.

Seit 1870 sind die Aufgaben der soldatischen Ausbildung und Erziehung wesentlich gesteigert.

*) Minna von Barnhelm.

Für die Cavallerie reichte es früher aus, wenn der einzelne Reiter in der Escadron seinen Platz ausfüllte und als Ordonnanz oder Melderreiter zuverlässig war. Jetzt muß er als Einzelreiter sein Pferd sicher beherrschen, jedes Hinderniß überwinden, dabei soll er ein guter Karabinerschütze und ein brauchbarer Tirailleur sein.

Bis 1870 galt es, eine Cavallerie zu erziehen, welche im Stande war, in Regimentern und Brigaden zu manövriren, jetzt muß sie es in Divisionen können. Früher ritt man in der Cavallerie Pferde unedler Zucht, jetzt bedarf man wegen ihrer Schnelligkeit und Ausdauer edel gezogener Pferde. Diese aber sind schwieriger in der Dressur, sie bedürfen erfahrener Reiter, um sie abzurichten.

Und nun, angesichts dieser Steigerung der geforderten Leistungen, sollte die dreijährige Dienstzeit in Frage gestellt werden, welche von jeher als das Minimum zur Erhaltung einer tüchtigen Reiterei anerkannt war.

Der Infanterist wurde früher im Präcisionsschießen auf 100—250 Meter ausgebildet, jetzt reicht das Präcisionsschießen bis 350 Meter und außerdem soll die ganze Compagnie bis 1200 Meter im Massenfeuer wirken; der einzelne Schütze soll weite Distancen sicher schätzen. Früher durchschritt die angreifende Infanterie eine Feuerzone von 600—800 Meter, jetzt avancirt sie 1000 Meter im feindlichen Feuer, ehe sie selbst ihr Feuer eröffnen darf.

Die Disciplin der Infanterie muß so fest eingewöhnt, die Kampfesregeln müssen so eingeschult sein, daß die langen, dichten Schützenlinien unter dem rollenden Schützenfeuer lenksam und gehorsam bleiben. Wenn man unter den schwersten Verlusten auf 250—300 Meter an den Feind gekommen ist, dann soll die Überlegenheit unserer Schießausbildung ihre Früchte tragen, dann sollen unsere Infanteristen unter einem Feuer, in welchem sich nur noch das Beispiel, nicht mehr das Commando der Offiziere verständlich machen kann, zielen und treffen. Denn die überlegene Waffenwirkung ist die Vorbedingung des Sieges.

Meint Herr Richter, daß es leicht sei, dies Ziel mit einer Infanterie zu erreichen, von der nur ein Theil 3 Jahre, der andere nur 2 Jahre dient? Es ist unendlich schwierig!

Unsere Artillerie hatte 1870—71 keinen ebenbürtigen Gegner, jetzt aber findet sie einen solchen. In der Schnelligkeit, mit der die Batterien in ihre Feuerposition rücken und sich auf ihr Ziel richtig einschießen, in der genauen Beobachtung jedes Schusses liegt der einzige Weg, des Gegners Meister zu werden. Ist dies versäumt, hat der Gegner sich schneller eingeschossen, so ist der Kampf gegen ihn ohne Hoffnung auf Erfolg, oft wird da in wenigen Minuten die bessere Friedensausbildung des Einen oder des Andern zur Überlegenheit, zum Siege führen. Wie schwer es ist, auf diesem Gebiete bei dreijähriger Dienstzeit Tüchtiges zu leisten, wird nur der erkennen, welcher die Schwierigkeiten des Dienstes selbst durchlebt hat.

Die Feldartillerie gebraucht Fahrer, die sicher reiten und fahren können, es müssen sehr gewandte, erfahrene Leute sein; ohne sie kann die Batterie nicht manövriren, von ihnen hängt es ab, daß die Batterie schnell in Position kommt. Aber nun müssen außerdem erfahrene Richtkanoniere da sein, Leute mit scharfem Auge, Beobachtungsgabe und Urtheilsvermögen, die eine große Sicherheit im Einrichten der Geschütze haben. Also zwei ganz verschiedene Specialitäten müssen aus dem Rekrutenmaterial gebildet werden, welches im ersten Dienstjahre neben dem Exercitium der Einzelnen nicht mehr als die Geschützbedienung in ihren Grundprinzipien erlernen kann. Daneben bedarf aber die Batterie gewandter, lenksamer Pferde. Die Pferde müssen zugeritten und eingefahren werden. Meint Herr Richter, daß das alles im zweiten Dienstjahre zu leisten wäre? Für so einsichtslos halte ich ihn nicht.

Jene Leistungen werden im nächsten Feldzuge von allen Waffen unter einem Feuer gefordert werden, welches alles früher Dagewesene weit hinter sich lassen wird, namentlich unter dem Feuer einer verbesserten und sehr zahlreichen feindlichen Artillerie. 1866 und 1870 bestand einer der gewichtigsten Factoren unseres Übergewichtes auf dem Schlachtfelde in der Disciplin und gründlichen Einzelausbildung der Mannschaften, namentlich in der Schießausbildung der Infanterie und Artillerie und in dem guten Reiten der Cavallerie.

Auf der Festigkeit der hierin gelegten Fundamente basirt allein die Möglichkeit, unsere mobilisirten Landwehrtruppen sofort vor den Feind zu bringen.

Die Wehrkraft und Kriegsfertigkeit unserer zukünftigen Gegner ist erheblich gewachsen.

In der Zahl der Streiter können wir unsere Gegner nicht überbieten, in der Qualität unserer Truppen können wir es. Von dieser Überlegenheit dürfen wir nichts preisgeben.

Als unfreiwilliger Zeuge für diese Wahrheit trat in der Reichstagssitzung vom 14. Februar 1883 der Abgeordnete Richter auf, er sagte in einem der lichtesten Momente seiner militärischen Auseinandersetzungen:

„Darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen, daß, wenn jetzt ein Krieg ausbricht, es unter viel schwereren Umständen möglich sein wird, solche Triumphe und Siege zu feiern, wie 1870/71.“ (S. 1491 d. St. B.)

Und welche Folgerung knüpft er an diese Worte? Er will das qualitative Übergewicht unserer Truppen zerstören, indem er ⅓ unserer militärischen Ausbildung und Erziehung wegnimmt durch die Herabsetzung der Dienstzeit auf zwei Jahre!

Diesem Ziele strebt derselbe Mann zu, welcher noch am 22. Januar 1883 sagte: „Ich wünsche, daß die Armee der Stolz des Landes bleibe.“

Welchen Werth hat diese Äußerung???

X.

Unteroffiziere — Einjährig-Freiwillige.

Herr Richter sagt:

1) Er habe zahlreiche Briefe bekommen, welche nur zu viel Wahres über Mißhandlungen der Soldaten durch die Unteroffiziere brachten. „Aber es ist kein Mittel, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, wenn die Unteroffiziere schon aus den Schulen mit einem gewissen Selbstbewußtsein in den Truppentheil hineinkommen. — — Wenn die Unteroffiziere alle von der Pike auf in dem Truppentheil dienen müßten, wenn sie an sich selbst erführen, wie es solchen jungen Rekruten zu Muthe ist, die von ihnen nachher eine derartige Behandlung erfahren, wenn sie das selbst durchmachen müßten, anstatt in besonderen Schulen ihre Bildung zu empfangen, dann würden sie vielleicht in manchen Fällen weniger geneigt sein, den Soldaten eine solche Behandlung angedeihen zu lassen, wie es vielfach der Fall ist.“ (27. I. 83. S. 1129 d. St. B.)

2) „So liegt die Sache auch bei der Frage der Zuwendungen der Einjährigen an Unteroffiziere. — — Nach den Privatnachrichten, auch aus Kreisen, die ich für glaubwürdig halte, ja nach unmittelbaren Nachrichten, ist allerdings ein Mißbrauch, namentlich bei der Cavallerie, in beschränktem Umfange bei der Infanterie in Berlin vorhanden; es bilden sich gewisse Traditionen aus, die Unteroffiziere frei zu halten, ihnen Zuwendungen zu machen. — — — — Und gerade, nachdem in den letzten Jahren für die Unteroffiziere so überaus viel geschehen ist durch die Bewilligung des Reichstages, mit um so größerer Strenge kann dem System entgegen getreten werden, daß die Unteroffiziere von den Einjährigen besondere Zuwendungen erhalten und in Anspruch nehmen.“ (22. I. 83. S. 993 d. St. B.)

3) „Jedenfalls, meine Herren, können Sie das nicht leugnen, indem nicht bloß eine besondere Berufsschule — — — hier eingerichtet werden soll — um die Ausbildung zum Beruf handelt es sich in den Unteroffizierschulen, aber nicht in den Unteroffiziervorschulen, sondern indem die Knaben ihre allgemeine Bildung erhalten sollen in einer besondern Anstalt, daß dadurch eine gewisse Abschließung, ein gewisser Kastengeist hervorgerufen wird. Wenn wir sehen, daß die Communen, die Civilbehörden Klage führen, wie schwer sich oft die Versorgungsberechtigten in die bürgerlichen Verhältnisse finden, wie oft sie verletzen, wenn sie in einer Executivstellung sind, als Polizeibeamte u. s. w. dadurch, daß sie nicht das richtige Verständniß für den bürgerlichen Verkehr und die bürgerlichen Formen haben, wenn wir hören die Klagen über Mißhandlungen der Soldaten durch einzelne Unteroffiziere, wenn wir erwägen, daß wir die Absonderung der Unteroffiziere schon sehr begünstigt haben — wir haben ja auch die Einrichtung von besonderen Unteroffizier-Casinos in den Kasernen, es lag da eine gewisse wirthschaftliche Nothwendigkeit vor — so muß man sich um so mehr bedenken, dieses besondere Erziehungssystem noch weiter zu entwickeln.“ (15. II. 83. S. 1536 d. St. B.)

Es ist in der That ein ungünstiges Bild, welches da vor dem Lande von unsern Unteroffizieren entrollt wird.

Ihre Untergebenen schinden sie, bis sich die Unglücklichen in der Verzweiflung das Leben nehmen*), von den Einjährig-Freiwilligen lassen sie sich bestechen, resp. erpressen von denselben Geschenke, und dem Civil gegenüber sind sie ungehobelt und haben kein Verständniß für das Leben des friedlichen Bürgers.

Ich will ein besseres Bild zeichnen, nicht nach Briefen, aber nach dem Leben.

50000 Berufsunteroffiziere arbeiten in der Armee täglich für die Wehrhaftigkeit der Nation. Wenn Herr Richter 1000 motivirte Klagen über Unteroffiziere hörte, so wäre damit immer erst der Verdacht begründet, daß 2 Procent sämmtlicher Unteroffiziere für ihre Stellung ungeeignet wären. Ich glaube, das ähnliche Exempel würde für fast alle andern Berufsstände ein ungünstigeres Resultat ergeben.

Ich schätze die Zahl der früheren Unteroffiziere, welche jetzt im Civil-, Staats- und Communaldienste, bei der Eisenbahn, Polizei, im Gerichtsdienst, Steuerfach, als Gensdarmen, Schutzleute u. s. w. angestellt sind, auf circa 100000. Weder das Reich noch die Einzelstaaten können die erprobte Zuverlässigkeit dieser Männer entbehren. Es würden ganz unhaltbare Zustände eintreten, wenn diese in Gehorsam und Pflichttreue geschulten Beamten im Subalterndienste aller Zweige der Staatsverwaltung fehlten. Wir wollen daher in Ruhe abwarten, was das für eine Sorte von Communalbeamten und Civilbehörden ist, welche die bei ihnen angestellten Militäranwärter bei Herrn Richter verklagen.

In der Armee wird man die Pflicht nicht vergessen, den guten Ruf dieser treuen alten Kameraden so zu wahren, wie sie es verdienen.

Als 1866 die Armee heimkehrte, begrüßte man sie in Berlin mit dem geistreichen Worte: der preußische Schulmeister habe die Schlacht von Königgrätz gewonnen. Es war stark, das den Siegern zu sagen, aber der Deutsche ist geduldig, und wenn er recht glücklich ist — wie es bei dieser Heimkehr jeder war —, so kann er viel vertragen.

Obwohl es nur Gottes Gnade war, die unsere Fahnen siegreich machte, so lassen sich die Mittel, durch welche Er uns siegen ließ, die Factoren unseres Übergewichts, sehr klar erkennen: die Reorganisation der Armee, die Festigkeit des Königs in der Conflictszeit, die geniale Führung der Feldarmee, das Zündnadelgewehr, die Entschlossenheit und Routine der Offiziere, die Bravour aller Glieder des Heeres, die gute Einzelausbildung und Disciplin der Mannschaften. Und diese letzten zwei Factoren waren in erster Linie das Werk der Unteroffiziere, die auch am Feldzuge 1870/71, sowie an der

*) Confer. die Citate in dem Capitel über Selbstmorde.

augenblicklichen Tüchtigkeit des Heeres denselben schwerwiegenden Antheil des Verdienstes haben.

Der vielgerühmte Schulmeister von Königgrätz — bei nüchterner Untersuchung entpuppt er sich als der brave, preußische Unteroffizier.

Er hatte seine Schüler gut gelehrt. Es war ein mühsamer, beschwerlicher Unterricht. Man denke an die lange Rekrutenausbildung mit allen Zuthaten von zweimal täglich nassen Füßen und heiserer Stimme, an die Kasernenstube, wo bei trübem Lampenschimmer die Instructionsstunde den körperlichen Übungen folgt oder vorangeht. Wenn Mittags die Mannschaft ruht, hat der Unteroffizier beim Befehlempfang, als du jour, zum Abholen der Post, zur Unteroffizier-Instruction besondern Dienst. Bei allen Übungen im Terrain ist er gleichzeitig ausübendes Glied und Lehrer seiner Leute. So treffen ihn alle Anstrengungen doppelt, und er trägt sie 12, seine Untergebenen 2—3 Jahre.

Die Fülle kleiner Pflichten, welche die Zusammensetzung unserer Truppen aus lauter jungen Soldaten mit sich bringt — weil der Soldat, wenn er eben anfängt Soldat zu werden entlassen wird — versetzt den Unteroffizier in eine ununterbrochene Thätigkeit. Dazu kommt nun alljährlich im Frühjahr eine Landwehr- oder Reserveübung, im Herbst die Vorbildung der Ersatzreservisten. Aber ohne über die Größe dieser Arbeit nachzudenken, anspruchslos mit nie ermüdendem Diensteifer, dankbar für jedes Lob, empfindlich für jeden Tadel, erfüllen sie ihre Pflicht. Nicht vom Reichstage ist für die Unteroffiziere so überaus viel geschehen, sondern durch die Fürsorge des Kaisers. Der Reichstag hat allerdings seiner Zeit im Etat höhere Gehälter bewilligen müssen, weil die früheren allzu gering waren. Für die besprochenen Unteroffizier-Casinos, von denen Herr Richter so thut, als wären sie der Initiative seiner Partei entsprungen, hat der Staat nichts gegeben als den in den Kasernen disponibeln Raum und ein sehr dürftiges Utensil. Was darüber hinaus an Behaglichkeit in jenen Räumen vorhanden ist, verdanken die Unteroffiziere ausnahmslos der Fürsorge ihrer Commandeure.

Herr Richter schiebt einen großen Theil des von ihm beklagten Unheils auf die Erziehung in den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen und den dort gepflegten Kastengeist. Wie viele von den 13 Unteroffizieren einer Compagnie sind denn im Durchschnitt aus der Unteroffizierschule hervorgegangen? Drei bis vier. Alle übrigen neun bis zehn sind in der Compagnie gerade so Rekruten gewesen, wie ihre Untergebenen auch. Nun lehrt außerdem die Erfahrung, daß die Gehülfen der Unteroffiziere, die sogen. Rekrutengefreiten, die eben erst selbst Rekruten waren, am meisten zu Thätlichkeiten neigen. Also auch hier gänzlich fehlgeschossen.

Sind die Unteroffiziere gegen ihre Füsiliere und Rekruten wirklich solche rohe Unmenschen? Nein, man sehe doch, wie sie Abends nach gethaner Arbeit mit der Pfeife in ihrer Mitte sitzen und sie am Putztische fröhliche Soldatenlieder lehren; man frage doch mal einen Corporalschaftsführer, wie er die

Fähigkeiten und den Charakter seiner Rekruten beurtheilt. — Freilich, Menschen sind sie auch, und zum Theil junge, also auch des Zornes fähig. Giebt es wahre Männer in körperlicher Kraft, die des Zornes und der Ungeduld nicht fähig sind?

Unrecht ist es, verwerflich, ungehorsam, wenn ein Vorgesetzter den Untergebenen schlägt oder stößt; es muß rücksichtslos gestraft werden des Beispiels wegen — aber es ist in nicht seltenen Fällen durch die Indolenz einzelner Mannschaften herausgefordert.

Und nun seht Euch den alten Sergeanten an, mit dem eisernen Kreuz auf der Brust, er hatte seines Königs Schlachten mit geschlagen, er hatte zehn Jahre treu gedient. Zwei Jahre trennen ihn von dem Ziele der ersehnten Civilanstellung, da hat er im Zorne einen Mann geschlagen, der ihn durch Renitenz gereizt, da wurde er verklagt, verurtheilt; er hatte es schon einmal vor Jahren gethan, nun muß er degradirt werden. Da geht er hin, ein Ehrenmann, eine treue Seele und doch eine geknickte Existenz, ein verlorenes Leben.

Ja, ihr Herren von der Fortschrittspartei, auch Euer Humanitätsgeschrei zu Gunsten der Soldaten hat eine ernste Kehrseite! Es ist leicht gerufen:

Die Strenge der Gesetze solle walten; sie soll auch walten, aber sie kann unendlich hart treffen. Soll die Strenge der Gesetze über allen, auch über Euren Söhnen stehen?

Da steht im Reichsstrafgesetzbuche der § 333, wonach jeder, welcher einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft werden soll, eventuell unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Liegt hier der Grund, weshalb bei Besprechung der angeblichen Erpressungen der Unteroffiziere bei den Einjährig-Freiwilligen auf einmal die sonst so beliebten Specialfälle fehlten?

Sonst ist ja das Angriffssystem des Herrn Richter sehr einfach. Es wird ein Fall brühwarm aus einer Zeitung oder einem Briefe auf die Tribüne gebracht, mit rhetorischer Kunst schauerlich gefärbt, ohne von den Thatsachen abzuweichen, die jener Artikel enthielt. Dann werden daraus die traurigsten Schlußfolgerungen über den Zustand des betr. Gebietes oder über die Anschauungen der betheiligten Vorgesetzten für die Gesammtheit der Armee hergeleitet. Warum also hier keine Specialfälle? Man konnte ja die Zeugnisse solcher Einjährig-Freiwilligen wählen, die schon entlassen sind, die also von der Tücke der betheiligten Unteroffiziere nichts mehr zu fürchten haben. Die Armee braucht der Besprechung dieses Gegenstandes nicht auszuweichen. Es kommen leider Fälle vor, wo die Einjährigen den Unteroffizieren Geschenke machen. An wem liegt denn die Schuld? An den Vorgesetzten? Vielleicht in einzelnen Fällen. An den Unteroffizieren? Gewiß, man soll sie hart strafen und entlassen, wo solcher Fall festgestellt wird. Aber die Hauptschuld? An den Einjährig-Freiwilligen selbst, welche in der Hoffnung,

dadurch Bequemlichkeiten zu genießen oder Unbequemlichkeiten zu vermeiden, den Unteroffizieren als Versucher nahen.

Es giebt viele Einjährig-Freiwillige, die Charakter genug haben, diesen Weg zu verschmähen, es giebt noch viel mehr Unteroffiziere, die sittlich hoch genug stehen, um solche Versuche mit Verachtung abzuweisen.

Die betr. Vorgesetzten haben nie und nirgend die Pflicht geläugnet, mit Schärfe dagegen vorzugehen. In der Erfüllung dieser Pflicht kann niemand ernst genug sein, dem es um den sittlichen und soldatischen Gehalt seiner Unteroffiziere zu thun ist.

Aber es darf nicht gegen die Unteroffiziere allein vorgegangen werden, es muß gleichzeitig gegen die betr. Einjährig-Freiwilligen die Untersuchung wegen Bestechung eingeleitet werden.

Auch die Frage der Einjährig-Freiwilligen hat noch eine Kehrseite. Sind sie denn noch heute alle, was sie nach der ursprünglichen Bedeutung dieser Institution sein sollten, gebildete junge Leute, welche Aussicht gewähren, später in Staatsdienst, Kunst, Wissenschaft oder Technik dem Vaterlande ein Entgelt für die Bevorzugung zu gewähren, die sie genießen? Nein! die beklagenswerthe Herabminderung der an die Schulbildung der Einjährigen gestellten Ansprüche, die zahllose Menge der Anstalten, welche ihren Schülern Berechtigungs-Atteste zum einjährigen Dienste ausstellen dürfen, hat bewirkt, daß solche wahrhaft gebildeten Einjährig-Freiwilligen die Minderzahl bilden, dagegen die große Mehrzahl aus jungen Eleven des kleinen und kleinsten Kaufmannsstandes besteht. Viele der Letzteren stehen körperlich, geistig und gesellschaftlich hinter gar manchem dreijährig dienenden Soldaten zurück.

Hier liegen Ungerechtigkeiten vor, die der Abänderung bedürfen. Sie bedürfen der Abänderung auch namentlich aus militärischen Gründen. Die große Anzahl der Einjährig-Freiwilligen beeinträchtigt die gute und gründliche Ausbildung der besser Beanlagten und drückt so die militärische Leistungsfähigkeit derjenigen herunter, welche Hoffnung gewähren, brauchbare Reserve-Offiziere zu werden. Es ist ja natürlich, daß der mit der militärischen Ausbildung dieser jungen Leute beauftragte Offizier, wenn er 15 Eleven hat, von denen 10 wenig befähigt sind, nicht annähernd dasselbe erreichen kann, als wenn er 5 sehr gut qualificirte Schüler hätte. Außerdem wird das Ansehen der Institution der Einjährig-Freiwilligen in der Armee und namentlich unter den Mannschaften herabgedrückt; diese fragen mit Recht, worin begründet sich eigentlich das Vorrecht dieses und jenes Einjährigen, der an Körper und Geist hinter uns zurücksteht? Also hier ist ein Punkt, der ernstester Erwägungen bedarf.

Bedeutende Steigerung der Ansprüche an die wissenschaftliche Vorbildung der Einjährig-Freiwilligen ist dringendes Bedürfniß. Hoffen wir, daß dem bald Rechnung getragen wird, damit nicht im nächsten Jahre Herr Richter die Militärverwaltung beschuldigt, ihre Pflicht versäumt zu haben.

XI.

Selbstmorde in der Armee — Vorgesetzte und Untergebene.

Herr Richter sagt:

1) „Wenn das Offiziercorps, namentlich die Subalternoffiziere, diese Sachen (Mißhandlungen der Soldaten) so schwer ansehen wollten, wie sie wirklich sind, dann würden wir weniger Klagen bekommen, als in der That jetzt verlauten.“ (22. I. 83. S. 999 d. Sten. Ber.)

2) „Es war nicht meine Absicht, in diesem Jahre noch einmal zurückzukommen auf die Fälle von Mißhandlungen von Soldaten durch Unteroffiziere, obgleich eine große Anzahl von Briefen — auch andere Abgeordnete werden dieselbe Erfahrung gemacht haben — in glaubwürdiger Weise solche Vorfälle darstellten, so daß man die Überzeugung gewinnen mußte, es müsse doch ein Mißbrauch der Dienstgewalt stattfinden in größerem Umfange, als man bisher angenommen hat.“ (14. II. 83. S. 1503 d. Sten. Ber.)

3) „Wir haben um so mehr Veranlassung, diese Dinge aufmerksam zu betrachten, als solche Selbstmordfälle (Liegnitz), wie sie hier vorliegen, nicht vereinzelt sind.“ (14. II. 83. S. 1503 d. Sten. Ber.)

4) „Ich habe aus dem letzten Sanitätsrapport — — — entnommen, daß sich im Monat November, dem Monat, wo die Rekruten eingestellt werden, 22 Selbstmorde in der Armee, abgesehen von den Bayerischen Armeecorps, ereignet haben. — — — Aber daraus ersehe ich, daß man durchschnittlich jetzt monatlich 20 Selbstmorde auf die Armee rechnen kann, daß also die jährliche Zahl zwischen 200 und 300 beträgt, und ich glaube, daß solche Erscheinungen Veranlassung geben, daß man in den einzelnen Fällen, wo irgend ein Zusammenhang wahrscheinlich ist zwischen Selbstmord und Mißhandlung, dem auf das genaueste nachgeht.“ — — (14. II. 83. S. 1503 d. St. B.)

Nachher verzichtete Herr Richter in der Sitzung des 14. Februar zu Gunsten des Herrn Dr. Möller auf das Wort, welcher u. a. sagte: „Das steht aber ganz positiv fest, daß in einer nicht geringen Anzahl von Fällen es die Verzweiflung über die rohe Behandlung von Seiten der Vorgesetzten gewesen ist, die sie (die Soldaten) zum Selbstmord getrieben hat. Da liegen authentische Beweise, hinterlassene Briefe und Äußerungen der in den Tod getriebenen Männer vor ꝛc. Das sind denn doch Beweise, daß es gerade die rauhe Behandlung von Seiten der Vorgesetzten ist, welche solche Leute oft in den Tod treibt.“

Es folgten die Widerlegungen des Herrn Generals von Verdy und des Herrn Abgeordneten v. Koeller. Darauf sagte Herr Richter:

5) „. . . Es hat mir gänzlich ferngelegen, zu behaupten, daß nun, weil dieser Fall (Liegnitz) anscheinend zusammenhängt mit einer schlechten Behandlung, alle

Selbstmorde darauf zurückzuführen seien. Aber, meine Herren, wenn die Zahl der Selbstmorde derartig gewesen ist, wenn wir über die Ursachen derselben gar keine Statistik haben, dann haben wir doch in der That ein Interesse, darauf zu achten und zu bitten, daß man solche Fälle näher ins Auge faßt und auch vor der Öffentlichkeit klarstellt." (14. II. 83. S. 1506 d. Sten. Ber.)

6) „Es liegt mir ganz fern, — —, daraus allgemeine Anklagen gegen den Herrn Minister, gegen das Offiziercorps zu erheben. Nein, meine Herren, es handelt sich immer nur um einzelne Fälle des Mißbrauchs durch einzelne Persönlichkeiten, von denen wir überzeugt sind, daß, wenn sie derartig verfahren, dies den Intentionen des Chefs der Militärverwaltung und aller höheren Offiziere nicht entspricht." (14. II. 83. S. 1506 d. Sten. Ber.)

Der Vergleich der Äußerungen des Herrn Richter in den Sitzungen vom 22. Januar und vom 14. Februar ergiebt klar, daß er zwar den höheren Offizieren die besten Intentionen in Betreff der Behandlung der Soldaten zutraut, daß er aber in Betreff der niederen Organe dieses Vertrauen entschieden nicht hat. Die Erwähnung des Hauptmanns in Cöln (S. 999 d. St. B.) muß die Überzeugung bestärken, daß er auch die Hauptleute zu jenen ad 1 genannten Subalternoffizieren rechnet, um so mehr, als Herrn Richter sowohl bekannt ist, daß die Hauptleute fast allen Übungen, dem Rekrutenexerciren 2c. beiwohnen, als auch, daß die Hauptleute für alles verantwortlich sind, was in ihren Compagnien geschieht.

Es erhellt aber auch aus der ad 5 citirten Äußerung des Herrn Richter, daß er den Verdacht des Herrn Dr. Möller theilt, daß in einer großen Anzahl von Fällen die schlechte Behandlung seitens der Vorgesetzten das Motiv des Selbstmordes der Soldaten sei, und daß er in keiner Weise eine von der Ansicht des Dr. Möller abweichende Meinung geäußert hat.

Wenn auch in vorsichtigerer Form, so schleudert Herr Richter doch mit Herrn Dr. Möller gemeinsam den Vorwurf gegen die dem Soldaten zunächst stehenden Vorgesetzten in die Öffentlichkeit, daß dieselben die Schuld, wenn nicht aller, so doch sehr zahlreicher Selbstmorde ihrer Untergebenen tragen. Dieses Factum wird durch das für die höheren Offiziere ausgesprochene Vertrauensvotum durchaus nicht alterirt, im Gegentheil, die Letzteren werden, bei Lichte besehen, als solche Schwächlinge dargestellt, daß sie nicht im Stande sind, ihren guten Intentionen Geltung zu verschaffen.

Zunächst muß constatirt werden, daß die Zahl der Selbstmorde in allen Armeen größer ist, als in den gleichen Altersclassen der männlichen bürgerlichen Bevölkerung. Der italienische Professor und Arzt Morselli (Turin) sei hier citirt; er sagt: „Fast alle Selbstmordstatistiken constatiren einen besonders hohen Procentsatz von Selbstmördern unter dem Militär."

Morselli berechnet dann für Preußen, daß, wenn man die Selbstmorde der 20—30jährigen Männer bürgerlichen Standes in Vergleich stellt mit den

Selbstmorden in der Armee, man folgende Selbstmordziffern auf 1 Million Individuen erhält:

	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
Im Bürgerstande:	236	211	238	236	263	308	321
In der Armee:	621	342	429	396	468	540	369

Morselli weist dann für Frankreich, England und Italien die unverhältnißmäßig starken Selbstmordziffern der Armeen nach, z. B. sagt er: Danach scheint es, daß in Italien die Häufigkeit der Selbstmorde beim Militär eine zehnfach größere ist, als bei dem Civil überhaupt, eine fünffach größere als die bei der männlichen Bevölkerung und eine vierfach größere als die der Männer zwischen 20 und 30 Jahren.

Schon diese Mittheilungen lassen erkennen, daß man es hier mit einer sehr schwierigen Frage zu thun hat, und daß Armeen, welche trotz schärferer Strafgesetze unzweifelhaft eine weniger straffe Disciplin handhaben als die deutsche, einen viel höheren Procentsatz von Selbstmorden beklagen müssen.

Die von Herrn Richter vermißte Statistik über die Ursachen der Selbstmorde ist längst publicirt in der amtlich herausgegebenen Preußischen Statistik. Dort findet man folgende Angaben:

Motive.	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Lebensüberdruß	2		1	2	6	10
Körperliche Leiden	2	1	3		1	3
Melancholie	9	8	5	3	4	8
Geisteskrankheit		1	2		2	2
Heftige Gemüthsbewegungen . .	1					
Unglückliche Liebe	6	4	12	6	9	14
Ausschweifung	2	1	4	1	3	2
Trunksucht	2	4	2	4	3	1
Trauer und Heimweh	1			2		
Vermögensverluste, Erwerbslosigkeit	5	5	9	6	7	
Nicht erfüllte Hoffnungen . . .	2			2	1	3
Unglückliche Familienverhältnisse .	4	7	6	3	7	6
Reue, Scham, Furcht vor Strafe .	42	53	61	56	52	94
Ärger im Beruf	1		1		3	8
Abneigung gegen den Beruf . .	6	6	7		1	12
Verletzte Ehre	5	4	6	7	14	17
Anderweitige Motive	1	1	3	1		2
Summe der aufgeklärten Motiven	91	95	122	93	113	182
Unaufgeklärte Motive	85	96	103	79	117	54
Gesammtzahl	174	191	225	172	230	236

Über die Anzahl der Selbstmorde in der preußischen Armee kann ich folgende Zahlen geben. Die Tabellen I und II sind aus Publicationen des Königlichen Statistischen Bureaus zusammengestellt.

I.

Preußische Armee.		
Jahr	Gesammtzahl der Selbstmorde	Bemerkung.
1865	65	
1866	109	Vermehrung der Armee.
1867	142	

II.

Preußische Armee und deutsche Marine.				
Jahr	Gesammtzahl	Fälle, wo die Möglichkeit eines Unglücks vorliegt	Unteroffiziere	Bemerkung.
1875	174	1	?	
1876	191	6	?	
1877	225	9	?	
1878	172	13	33	incl. d. XV. Armeecorps.
1879	230	2	56	
1880	236	11	55	

III.

Deutsche Armee.		
Jahr	Selbstmorde excl. der Offiziere	Davon Unteroffiziere und Gefreite.
1. April 1878 bis 1. April 1879	195	57
1. April 1879 bis 1. April 1880	250	80
1. April 1880 bis 1. April 1881	262	78

Ich unterlasse es, an diese Zahlen Bemerkungen zu knüpfen. Es sind traurige Zahlen, aber nicht traurig im Sinne des Abgeordneten Richter als Anklage gegen die Vorgesetzten, sondern traurig als Kennzeichen sittlichen Verfalls unseres Volkes.

Dem Christen ziemt es, sich der Verurtheilung eines Mannes zu enthalten, der eigenwillig, ungerufen vor den Richterstuhl Gottes tritt; — er findet dort sein Urtheil. In das geheimnißvolle Ringen der Seele, welches solcher That voranzugehen pflegt, kann niemand hineinsehen; ob gekränkte

Ehre, ob körperliche Schmerzen, geistige Verwirrung oder momentaner Wahnsinn, ob Herzensbekümmernisse oder die Gewalt eines unversöhnten Gewissens, ob Gottentfremdung und Verstricktsein in irdische Sorgen und Lüste ihm das Leben unerträglich machten, oder ob dämonische Gewalten, Wollen und Thun den Unglücklichen knechteten, so daß er thun mußte, was er selbst verabscheute, wer kann das ergründen? Immer ist es ein ergreifender Moment, wenn der Weg uns an die Bahre eines Selbstmörders führt und der Christ läßt sich dadurch mahnen, sich desto fester an die Hand seines Heilandes zu klammern. Aber auch der, welcher auf dem Fundamente des Christenglaubens nicht steht, sollte, falls er ein edler Mann ist, solche schmerzlichen Ereignisse niemals erwählen, um sie zur Beschuldigung anderer zu verwerthen.

Als Soldaten müssen wir vom Selbstmörder sagen, daß er den ihm angewiesenen Posten im Kampfe des Lebens feige verlassen hat, er ist ein Deserteur; darum fehlt seiner That jegliche Art des Glorienscheins und des Martyriums. Er hat geschworen, Leib und Leben in den Dienst seines Königs zu stellen, und bricht diesen Eid.

Wir geleiten die sterbliche Hülle eines so geendeten Kameraden zur letzten Ruhe, um darzuthun, daß wir über seine Person nicht richten, — aber keineswegs um seine That zu billigen, oder gar um seine Schuld anderen aufzubürden.

Diese Anschauungen festzuhalten, ist um so nothwendiger, als von jeher in allen Armeen die Neigung, sich schwierigen Situationen durch Selbstmord zu entziehen, der Strafe begangener Vergehen oder der Schmach befleckter Mannesehre auf diesem Wege auszuweichen, vorhanden gewesen ist. Hierzu kommt, daß die ernsten, oft eintönigen Anforderungen des Friedensdienstes und der fast ausschließliche Verkehr mit den bis dahin fremden Kameraden in den engen Grenzen der Kaserne, die plötzliche Trennung von der Heimath und die ungewohnten Verhältnisse, die ihn von allen Seiten umschließen, nicht selten das Herz weich gearteter junger Soldaten mit einer tiefen Melancholie oder mit der unüberwindlichen Trauer des Heimwehs erfüllen.

Dies sind die Motive, welche in allen Armeen Selbstmordgedanken begünstigen. Es ist Pflicht jedes Vorgesetzten, einerseits diesen Gegenstand stets mit Ernst und Zartgefühl zu behandeln, anderseits sich von jeder Glorificirung und manirirten Bemitleidung der Selbstmörder weit ab zu halten. Erfahrungsmäßig tritt der Selbstmord in den Truppen häufig epidemisch auf, wie im Reichstage von anderer Seite sehr richtig erwähnt und mit einem Beispiele belegt wurde. Es ist daher angezeigt, sobald ein solcher Fall vorkommt, durch Ermahnung zu Gebet, Glauben und Gottvertrauen und durch ernste Belehrung die rechte soldatische Anschauung in der Truppe zu befestigen, melancholischen Gedanken durch frische Anregung des Geistes und Herzens entgegenzuwirken. Aus einer großen Zahl ganz eclatanter Selbstmordepidemien, die in einem Truppentheil zuweilen in kürzester Frist Leute der

verschiedensten Chargen ergreifen, sei folgende erwähnt, welche in einem detachirten Bataillon sich ereignete.

Ein Sergeant kehrte von einem mehrwöchentlichen auswärtigen Commando mit 20 Mann in die Garnison zurück; er hatte Postgelder seiner Leute unterschlagen und sprang beim Einmarsch in die Garnison einige hundert Schritt von der Kaserne mit Tornister und Gewehr über das Brückengeländer in den reißenden Fluß; er ertrank. Ihm folgte einige Tage darauf ein junger, tüchtiger Unteroffizier, welcher 30 *M.* Schulden gemacht hatte, die er nicht zu bezahlen vermochte; er erschoß sich. Diesem folgte ein Reservist, der zur Feststellung von Invaliditätsansprüchen auf höheren Befehl noch zurückbleiben mußte, während die anderen Reservisten nach beendeter Übung entlassen wurden. Er erschoß sich, während seine Kameraden von der Kaserne nach dem Bahnhof marschirten, um der Heimath zuzueilen; es lag keinerlei Schuld oder Verdacht gegen den Mann vor. Ihm folgte ein Füsilier von tadelloser Führung, der sich ertränkte, wahrscheinlich aus Heimweh.

Zur grellsten Beleuchtung der satanischen Ansteckungsgewalt des Selbstmordes dient jener Fall in Paris, wo in dem Hofthor einer Kaserne mehrere Nächte hintereinander die dort aufgestellten Schildwachen sich erhängten, bis man endlich das Thor zumauerte und den Posten einzog.

Bei dieser Lage der Dinge kann man sagen, jene Beschuldigungen des Herrn Richter und seiner Parteigenossen im Reichstage können dazu dienen, manchem Soldaten, der sich hart behandelt glaubt, den Gedanken des Selbstmordes nahe zu bringen und ihn eventuell in solchem beklagenswerthen Entschlusse zu bestärken.

Und man muß ferner sagen, daß jene Reichstagsreden vom 14. Februar im Widerspruche stehen mit der Äußerung des Herrn Richter (22. I. 83. S. 199 d. Sten. Ber.): „Die Statistik der Selbstmorde ist eine überaus ernste, sie verdiente die genaueste Untersuchung, es geht nicht, das man sie als etwas betrachtet, was so leichthin abgethan werden kann.“ *)

Ich aber sage: Die Behauptung, daß die Soldaten durch die schonungslose Behandlung ihrer Vorgesetzten zum Selbstmord getrieben werden, ist frivol.

Es mögen im Laufe der Zeiten einzelne solcher Fälle vorgekommen sein, sie sind jedenfalls eine sehr seltene Ausnahme. Die Behauptung enthält auch einen psychologischen Widerspruch, weil sklavische, matte Naturen ein ungerechtes Joch seufzend tragen, starke, energische dagegen opponiren.

---

*) Für diejenigen, welche sich gründlicher orientieren wollen, sei die bez. Litteratur hier angegeben:

1) Statistik des Königl. Preuß. Statistischen Amtes. Heft 38, 46, 55, 60, 63.

2) Morselli, Der Selbstmord, Leipzig 1881.

3) Masaryk, Der Selbstmord als sociale Massenerscheinung der modernen Civilisation. Wien 1881.

Diese können zur Rache, zum Exceß getrieben werden, aber gewiß sehr selten zum Selbstmorde.

Es müßten denn doch wenigstens, um die Sache glaublich erscheinen zu lassen, neben jenen Selbstmorden der mit Füßen getretenen, geschundenen Soldaten zahlreiche Fälle vorkommen, wo sich die Unglücklichen solcher brutalen Behandlung trotz aller drohenden Strafen widersetzten. Selbstbewußte, leidenschaftliche junge Männer, die dessen in der Verzweiflung fähig wären, giebt es genug.

Aber solche Fälle kommen niemals vor. Die wenigen Racheacte von Untergebenen gegen Vorgesetzte, die in den Annalen der Armee überhaupt verzeichnet sind, hatten ausnahmslos ganz andere Motive und gingen von Leuten aus, die schon vor ihrer Soldatenzeit dem Verbrecherthum nahe gestanden hatten.

Über die Unteroffiziere ist das Bezügliche bereits an anderer Stelle gesagt. Hier handelt es sich um so mehr um die Offiziere, und zwar in erster Linie um die Hauptleute, weil diese ihre Unteroffiziere auswählen, erziehen und überwachen. „Wie der Herr, so das Gescherr.“ Ein Hauptmann, der es mit seinen Leuten gut meint, läßt sie nicht schinden, ein Lieutenant, der von seinem Hauptmann darin das rechte Vorbild erhält, eben so wenig. Also, wo die Offiziere Liebe und Fürsorge haben, kann die Rohheit der Unteroffiziere nicht floriren.

Ich will zunächst für unsere Offiziere ein unverdächtiges Zeugniß anführen.

Der Abgeordnete Herr Richter sagte am 14. Februar 1883 im Reichstage*): „Man ist bisher in der ganzen Welt der Meinung gewesen, daß die Tüchtigkeit unsers Offiziercorps auf tief innerlichen, geistigen und sittlichen Vorzügen beruht.“ (S. 1490 des Sten. B.)

Wie ist denn in Wahrheit das Verhältniß dieses Offiziercorps zu seinen Untergebenen in der Armee? Es wird charakterisirt durch die Stellung des Hauptmanns und des Rittmeisters zu ihren Untergebenen. Sind denn diese Vorgesetzten nur die jederzeit gefürchteten Rächer? Sind sie nicht vielmehr die sorgenden Väter und Freunde? Ja, Vater und Freund! Die Vertrauensstellung zu seinen Unteroffizieren und Mannschaften wiegt allen Ärger und Mühe auf, die mancher Tag bringt.

Dies väterliche Verhältniß — von unseren Soldaten unbewußt ausgedrückt, indem sie ihren Hauptmann „den Alten“ oder „unsern Ollen“ nennen — ist eine Eigenthümlichkeit unserer Armee; hier liegt eine der Wurzeln unserer Kraft. In wie vielen Fällen hat nicht die Stimme des Hauptmanns, der

*) Da handelte es sich nämlich um ein anderes Thema, um Offiziercasinos, und die Dialektik erforderte darzuthun, daß unser vortreffliches Offiziercorps solcher bagatellen Hülfsmittel nicht bedarf.

in kritischen Gefechtsmomenten einen wankenden Füsilier bei dem Namen rief, ausgereicht, um diesen zum treuen Ausharren zu bewegen?

Man kann, Gott sei Dank, dafür noch heute als allgemeine Regel aussprechen: Auch der schlechteste Mann der Compagnie folgt seinem Hauptmann mit vollem Vertrauen.

Der Compagniechef ist eigentlich — das sei mit aller Ehrerbietung gegen die höheren Chargen gesagt — für den Soldaten nächst Seiner Majestät dem Kaiser der gewaltigste Vorgesetzte. Ein Hauptmann, der sich dessen nicht bewußt geworden wäre, der hätte die schönste Seite seiner Stellung nicht erkannt. Hier liegt ein sittliches Moment für die Erziehung der Nation von unersetzlichem Werthe.

Alle anderen Vorgesetzten wischt später die Zeit aus der Erinnerung unserer Leute aus, das Bild seines Hauptmanns trägt er mit sich bis ans Grab.

Und solche persönliche Herrschaft über Herz und Kraft von 130 treuen Soldaten, mit zahllosen Opfern an Ruhe und Bequemlichkeit erkauft, sollte keine Garantie bieten, daß die Soldaten auch von den jungen Offizieren und den Unteroffizieren menschlich und mit Achtung behandelt werden?

Und was führt Herr Richter an, um das Gegentheil zu beweisen? Ein Hauptmann in Cöln habe nach Vorlesung der Allerhöchsten Kabinetsordre betr. die Behandlung der Untergebenen als Nutzanwendung beigefügt: „Da seht Ihr, wenn Ihr auf dem Neumarkt exerciren laßt, daß das Publikum so etwas sieht, so kann ich Euch nicht schützen; wenn Ihr aber die Rackers am Wallgraben habt, dann zeigt ihnen, was eine Harke ist."

Diesen Hauptmann, den einer der Collegen des Herrn Richter als Unteroffizier erlebt haben will, würde die Armee gänzlich preisgeben, wenn er je existirt hätte! Einen Mann, der es wagt, seines Kriegsherrn ausdrücklichen Befehl so vor den Untergebenen zu mißachten, den vertheidigt keiner. Wenn die Geschichte so gelautet hätte, daß der vom Compagnieexerciren abgespannte, vielleicht auch verärgerte Hauptmann jene Worte in Betreff einiger fauler Nachexercirer gesagt hätte, dann wäre es auch nicht schön, aber allenfalls glaublich. Vor der Rekruteneinstellung, aus angeborener Herzensbosheit? Das glaubt in der Armee kein Mensch!

Wir wollen hier nicht die milde Handhabung einer im Vergleich mit allen andern Armeen sehr milden Disciplinarstrafordnung anführen, nicht die Kontrolle der Bataillons- und Regimentscommandeure und der höheren Instanzen, welche jede, auch die kleinste verhängte Strafe prüfen; wir wollen nicht die Schärfe der Strafgesetze anführen, welche die Vorgesetzten wegen jeder Mißhandlung und Beschimpfung ihrer Untergebenen bedrohen, nicht den Ernst jener wiederholt ergangenen und alljährlich bei allen Truppentheilen für alle Offiziere und Unteroffiziere von neuem vorgelesenen und von ihnen unterschriebenen Königlichen Kabinetsordres, — wir wollen dabei bleiben:

Die Garantie für eine menschenfreundliche, wohlwollende Behandlung des Soldaten liegt in der Stellung des Hauptmanns!

Zwischen den deutschen Hauptmann und seine Soldaten einen Keil zu treiben, das wird den Verdächtigungen und Klagen, die von der Reichstagstribüne in die Ohren der Armee klingen, nicht glücken!

Die Anstrengungen, Leiden und Entbehrungen, die in Frieden und Krieg dem Soldaten dann und wann nicht erspart werden können, das Unrecht, welches etwa einem Soldaten von irgend einer Seite zugefügt wird, seine Schmerzen, wenn er krank ist, seine Sorgen, wenn er aus der Heimath traurige Briefe erhält — das alles trifft des Hauptmanns Herz mit.

Wenn der kranke Soldat im Lazareth sterbend liegt, des Hauptmanns Hand ist berufen, an Vater und Mutter Stelle ihm die brechenden Augen zuzudrücken. Wer in die Tiefen dieses Verhältnisses zwischen dem deutschen Hauptmann und seiner Compagnie, wie es in der preußischen Armee sich entwickelt hat, überall hineinblicken könnte, der wüßte ein Buch zu schreiben, ein ergreifendes, von deutscher Treue.

XII.

Hohenzollern oder Parlament?

Herr Richter sagt:

1) „Man kann wohl sagen, daß erst, seitdem es Volksvertretungen giebt, namentlich in Preußen, den Kriegsinvaliden ihr volles Recht zu Theil geworden ist, während früher der absolutistische Staat sich mit dem Gnadenthaler und der Drehorgel für die Kriegsdienste abfand.“ (10. II. 83. S. 1413 d. St. B.)

2) „Gegen diese Art (in Bezug auf die Rede des Kriegsministers), wie die Interessen von 18 000 Berufsoffizieren identificirt werden mit der Armee im Ganzen und mit der Feldarmee im Besonderen, müssen wir uns verwahren — —, zu jener Armee, welche 1870 verhindert hat, daß ein fremder Fuß deutschen Boden betrat, zu jener Armee gehörten mehr als eine Million deutscher Bürger. — —

Wir haben hier nichts zu verschenken, alles, was wir bewilligen, müssen die Steuerzahler und auch die Kämpfer des Jahres 1870 aufbringen, und was die Offiziere an Communalsteuern nicht bezahlen, müssen die andern Bürger desto mehr an Communalsteuern hergeben.

Der deutsche Reichstag ist so wenig wie das deutsche Kaiserthum eine Schöpfung der Berufsoffiziere, der deutsche Reichstag ist das Recht des deutschen Volkes und nicht zum mindesten das Recht des Volkes in Waffen, das Recht jener Armee, die es verhindert hat, daß im Jahre 1870 ein fremder Fuß deutschen Boden betreten konnte.“ (14. II. 83. S. 1485 d. St. B.)

3) „Ja, meine Herren, was glauben Sie denn, was das Garde du Corps Besonderes in diesem Staate darstellt?! Wir sind berufen, unser Urtheil über alle öffentlichen Einrichtungen abzugeben. Ob das militärische oder bürgerliche Einrichtungen sind, ob das ein Garderegiment ist oder das Garde du Corps-Regiment, ist ganz gleichgültig.“ (22. I. 83. S. 1016 d. St. B.)

Wie in vielen andern Dingen, so sind Preußens Könige auch in der Fürsorge für ihre Invaliden ihrer Zeit vorausgegangen. Der Gedanke, den Invaliden durch Invalidenhäuser nnd Invalidencompagnieen ein sorgenfreies, ihren soldatischen Gewohnheiten conformes Heim bis an das Lebensende zu bereiten, kam aus einem Hohenzollernkopfe und Hohenzollernherzen. Als durch lange Kriege dem Lande tiefe Wunden geschlagen waren und die höchste Sparsamkeit auf allen Gebieten der Militär- und Civilverwaltung herrschen mußte, war naturgemäß auch die Fürsorge für die Invaliden finanziell schwierig. Da hat allerdings der absolute König in mehreren Fällen an Invaliden das

Geld zum Ankauf eines Leierkastens geschenkt und ihnen damit einen Lebensunterhalt gewährt, dem er den Gnadenthaler beifügte. Hat es am Herzen des absoluten Königs oder an der Armuth des Landes gelegen, wenn diese Invaliden nicht mehr erhielten? Freilich, Herr Richter nennt den absoluten König nicht, er spricht vom absolutistischen Staate, aber er meint jenen, und stellt das Parlament mit dialektischer Gewandtheit diesem ungenannten König gegenüber mit dem Scheine der historischen Wahrheit.

Nicht jeder, welcher dies liest, hat die Schärfe der Logik, um diese Finte zu durchschauen; und darauf ist diese Sache berechnet. Wie ist es denn mit der historischen Wahrheit?

Herr Richter irrt, wenn er meint, die heutigen Invaliden verdankten ihre besseren Pensionen dem Parlamente. Organe des Kaisers und Königs haben auf dessen Befehl das Invalidengesetz ausgearbeitet, das Bedürfniß nachgewiesen, der Reichstag hat anerkennen müssen, daß des Kaisers Forderung für seine Invaliden gerecht war; so kam das Gesetz zu Stande. Hat etwa das Parlament seit 1870 Geld dazu bewilligt? Hat nicht der Kaiser den Invalidenfonds in siegreichem Kampfe erstritten? Nicht, seit es Parlamente giebt, ist für die Invaliden in Preußen besser gesorgt, sondern seitdem Kaiser Wilhelm der Siegreiche regiert.

Ja, was war es mit diesem Kriege, als das Volk in Waffen den Erbfeind von den Grenzen jagte?

Nach Herrn Richter schuldet das Vaterland den 18 000 Berufsoffizieren dafür keinen Dank, das Volk selbst hat gekämpft und gesiegt.

Dank, Ehre, Ruhm schulden wir alle Einem, dem allmächtigen Gott, der nach Seiner Barmherzigkeit weit über alle menschlichen Gedanken hinaus uns den Sieg gab.

Aber in Seiner Hand war das Offiziercorps, d. h. das Corps der Berufsoffiziere, das wesentlichste Werkzeug, um das Volk zum Siege zu führen. Wir nehmen niemand seinen Ruhm, weder den Feldherrn, noch den Offizieren des Beurlaubtenstandes, noch den Unteroffizieren und Soldaten. Aber die Vorbereitung im Frieden, die Einübung der Offiziere und Truppen, die Entschlüsse, die Befehle, die Führung im Kriege, das alles war ausnahmslos nur das Werk der Berufsoffiziere. Niemals mag ein Offiziercorps demüthiger, fleißiger, wachsamer heimgekehrt sein von großen Siegen, als das deutsche; ihm liegt sonst der Selbstruhm fern — ihm ist seines Kaisers Dank genug. Nun man ihm aber nehmen will, was ihm gehört, nun man in öffentlicher Parlamentssitzung ihm die Krone der Ehren vom Haupte nimmt, mit welcher Gottes Hand die Mühen 50jähriger Friedensarbeit gelohnt hat, da ist es Zeit, die Wahrheit auszusprechen.

Auch dieser Satz des Herrn Richter ist ein dialektisches Meisterstück: scheinbare Wahrheit, einleuchtend für die Massen. Nahm jenes Wort dem

Könige ein Stück vom Herzen seines Volkes, dies raubt des Kaisers Offizieren den Dank der Nation, die sie zum Siege geführt haben. — Wie ist es denn mit der dritten Sentenz, daß die Reichstagsabgeordneten berufen seien, über alles zu urtheilen?

In der Verfassung steht nichts davon geschrieben.

An dem Tage, an welchem es Wahrheit, verfassungsmäßiges Recht und Gesetz würde, daß Herr Richter und die Abgeordneten berufen sind, über alle öffentlichen, militärischen Einrichtungen, auch über die Regimenter und Offiziercorps, zu urtheilen, daß sie berechtigt sind, das, was sie mit ihrem parteiischen Blicke für Pflichtverletzung halten, öffentlich zu rügen, — an dem Tage verlören Kaiser und Reich die treuesten und bewährtesten Offiziere und Heerführer.

Oder meint Herr Richter, daß die Männer, die auf erstürmter Schanze den Kaiser mit siegreichen Fahnen gegrüßt und unter eroberten Geschützen die Hand geküßt haben, die ihr dankbarer König ihnen thränenden Auges reichte, daß die sich seiner parlamentarischen Kritik beugen?

Niemals!

Herr Richter fragt: Was stellt denn in diesem Staate das Garde du Corps-Regiment dar?

Ich will es sagen: Es stellt dar eine Schaar tapferer Männer, die sich nicht von ihrem Könige trennen läßt; es bedeutet, daß solche Schaar das Vaterland rettet, wenn in der Schlacht alles verloren scheint, wie diese Garde du Corps bei Zorndorf, die Garde-Dragoner bei Mars la Tour; es bedeutet, daß solche Schaar dem Kaiser Treue hält, gegen jeden Feind, bis in den Tod.

Aber was stellt denn Herr Richter dar in diesem Staate??? — Was wiegt die Majorität von ein paar tausend Stimmen, auf der sein Sitz im Reichstage ruht, die morgen verweht sein kann wie Spreu vor dem Winde?

Die Armee, und in ihr alle Hoffnung, Sicherheit und Zuversicht des Vaterlandes ruht auf der Disciplin, dem Vertrauen der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten, auf der gründlichen Ausbildung und dem freudigen Gehorsam aller, auf der Tüchtigkeit und Energie der Offiziere, auf deren Kameradschaft und brüderlichem Zusammenhalt, auf der willenlosen Hingabe des ganzen Heeres in die Hand des Kaisers und seiner Generale.

An allen diesen Fundamenten hat Herr Richter gerüttelt. Seine Angriffe gegen die Armee kennzeichnen sich als die Laufgräben eines planmäßigen Angriffes gegen die wichtigsten und unentbehrlichsten verfassungsmäßigen Rechte der Kaiserkrone.

Diese Arbeit unschädlich zu machen, soll die vorliegende Schrift an ihrem bescheidenen Theile mitwirken; möchte es ihr beschieden sein, in weiten Kreisen die Überzeugung zu wecken und zu stärken, daß unser Heer nur dann als Hort des Friedens, Fels der Ordnung, Schutz des Reiches und Schule des Volkes seine Aufgabe erfüllen kann, wenn es unter der alleinigen Herr-

schaft und Führung unseres Kaisers steht; nur dann ist es dem Getriebe des politischen Lebens sicher entrückt.

Das Offiziercorps weiß und vertraut in fester Zuversicht, daß sein Kaiser, König und Herr die Armee vor jeder unberechtigten parlamentarischen Einmischung bewahren wird.

Viebahn, Georg von

Die Angriffe des Reichstagsabgeordneten Herrn Richter gegen die Armee

Hannover 1883